



Jahresbericht 2022

Sozialamt

**Landratsamt
Kreissozialamt
Herrenfelder Straße 14
72250 Freudenstadt**

www.kreis-fds.de

**Tel.: 07441 920-6101
Fax: 07441 920-6199**

Leiter: Harald Dürrschnabel
duerschnabel@kreis-fds.de
AZ: 21.10 - 420.75

Mai 2023

Verteiler

intern:

Kreistag
Landrat
Dezernent
Alle MA Sozialamt
Amt für Migration und Flüchtlinge
Jugendamt
Kreisarchiv

extern:

MdEP
MdB
MdL
Presse
Gemeindetag Baden-Württemberg, Kreisverband FDS
Agentur für Arbeit, Nagold
Jobcenter Landkreis Freudenstadt, Geschäftsführer
Erlacher Höhe
PSAG (430.120)
Sozialer Arbeitskreis Horb (411.514)
Kreisvorsitzender der Liga der Wohlfahrtspflege
AK „Psychiatrie“ (430.0432)
IBB-Stelle (430.1365)
AK „Behindertenhilfe“ (430.031)

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| Vorwort | 2 |
| | |
| A) ALLGEMEINES | |
| Organisationsübersicht | 3 |
| Ausbildung und Fortbildung | 4 |
| Entwicklung wesentlicher Fallzahlen | 5 |
| | |
| B) LEISTUNGEN | |
| Grundsicherung für Erwerbsfähige | 6-9 |
| Bildungs- und Teilhabeleistungen | 10-11 |
| Wohngeld | 12-13 |
| Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | 14-16 |
| Hilfe zum Lebensunterhalt | 17 |
| Hilfe zur Pflege | 18-21 |
| Hilfen bei Krankheit | 22 |
| Bestattungskosten | 23 |
| Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten | 24-27 |
| Eingliederungshilfe für behinderte Menschen | 28-46 |
| Blindenhilfe | 47 |
| Schwerbehindertenausweise | 48-50 |
| Soziales Entschädigungsrecht | 51-52 |
| Kriegsopferfürsorge | 53 |
| Bundesausbildungsförderung | 54 |
| Aufstiegsfortbildungsförderung | 54 |
| | |
| C) BERATUNG UND FÖRDERUNG | |
| Rechtliche Betreuung von Erwachsenen | 55-58 |
| Sozialer Dienst | 59 |
| Suchtberatung | 60 |
| Schuldnerberatung | 61-65 |
| Pflegestützpunkt | 66-67 |
| Fürsprecher und IBB-Stelle für psychisch Kranke und deren Angehörige | 68 |
| Beratung von Frauen, die von Gewalt bedroht sind | 69 |
| Ehrenamtliche Wohnberatung | 70 |
| Behindertenbeauftragter | 70 |
| Kommunale Pflegekonferenz | 71-72 |
| Europäischer Sozialfonds | 73 |

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch das Jahr 2022 wird uns allen in Erinnerung bleiben, da uns die weltweite Pandemie fast das ganze Jahr über beschäftigt und bei den Menschen Spuren in vielfältigster Weise hinterlassen hat. Hinzu kam Ende Februar 2022 der Ukraine-Krieg, mit dem so niemand gerechnet hat und insbesondere durch den Krieg bedingt, eine Energiekrise mit stark steigenden Preisen.

Es galt für uns auch im Jahr 2022 die Daseinsversorgung zu sichern. Insbesondere der Rechtskreiswechsel der Ukraine-Flüchtlinge aber auch der starke Zugang der Flüchtlinge in die Grundsicherung nach dem SGB II oder SGB XII war sehr herausfordernd, da unter anderem innerhalb von 4 Wochen rund 400 Bedarfsgemeinschaften in das neue Leistungssystem überführt werden mussten. Ebenso galt es die Zukunft der Menschen in unserem Landkreis nicht aus den Augen zu verlieren, insbesondere die psychische Gesundheit und die flächendeckende pflegerische Versorgung der Menschen im Landkreis.

Die nicht durch die Pflegekasse gedeckten Kosten sind ein wichtiges Thema, das politisch unbedingt angegangen werden muss. Dabei geht es nicht nur darum, den Eigenanteil an den ungedeckten Heimkosten zu begrenzen, sondern auch den etwa 75 Prozent der Pflegebedürftigen in Baden-Württemberg, die zu Hause gepflegt werden, bessere Leistungen zukommen zu lassen sowie die Pflege durch die Angehörigen mehr wertzuschätzen. Die Gesundheit der Menschen im Landkreis ist eine wichtige Aufgabe. So arbeiten die Kommunale Gesundheitskonferenz mit der Kommunalen Pflegekonferenz und dem Pflegestützpunkt eng zusammen und es werden regelmäßig Gespräche mit den Beteiligten vor Ort geführt. Im Oktober fand erstmals im Landkreis die Woche der Pflege statt mit vielen interessanten Angeboten. In anderen Landkreisen soll nun auch eine solche Woche der Pflege stattfinden.

Für das Jahr 2022 war wiederum vorgesehen die Vereinbarungen der Eingliederungshilfe auf den neuen Rahmenvertrag des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) umzustellen. Es bestand die Hoffnung, dass es geeinte Umsetzungsmodelle geben wird, die die Versorgung der Menschen mit Behinderung passgenauer und vergleichbarer machen und der Mensch und nicht die Umsetzung im Vordergrund stehen. Es besteht jetzt zumindest überwiegend Einigkeit, dass die Umstellung im Lichte des Fachkräftemangels gesehen werden muss, da es nicht zielführend ist etwas zu vereinbaren, das nachher personell nicht flächendeckend umgesetzt werden kann. Unterschiedliche Modelle erleichtern dem Menschen mit Behinderung aber auch dem Leistungsträger nicht den Überblick, da die Herangehensweisen bis zur Bedarfsdeckung höchst unterschiedlich sind. Eine kleinteilige Umsetzung ist dabei nicht hilfreich. So gab es jüngst einen Abschluss in einem anderen Landkreis in der Besonderen Wohnform mit 16 Plätzen. Zur Umstellung sind nun mehrstündige Videokonferenzen mit den Leistungserbringern angekündigt. Bei über 24.000 Plätzen in Baden-Württemberg kann das aber nicht der richtige Weg sein. Im Jahr 2022 hat es in Baden-Württemberg wenige Abschlüsse gegeben. Im Landkreis blieb es auch im Jahr 2022 bei positiven Vorortgesprächen. Im Dezember 2022 haben die Leistungserbringer nun zu Verhandlungen der Besonderen Wohnformen und der Werkstätten aufgefordert und es besteht die gegenseitige Verpflichtung bis 30.06.2023 alle Vereinbarungen umzustellen, was jedoch in Anbetracht der Vielzahl der Vereinbarungen voraussichtlich in keinem Kreis zu schaffen ist. Die finanziellen Auswirkungen sind weiterhin nicht absehbar. Die Abschlüsse zeigen jedoch, dass die Kosten steigen werden.

Ich darf mich abschließend bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedanken, die den besonderen Anforderungen immer gerecht wurden. Ich danke den Leistungserbringern, den Organisationen und allen, die uns bei der Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben unterstützt haben. Auch dieses Jahr war wieder davon geprägt, dass wir gemeinsam die Zukunft der Menschen in unserem schönen Landkreis gestalten wollen.



Harald Dürrschnabel

Organisationsübersicht des Sozialamtes (Amt 21) mit Telefonnummern 07441 920-

| | |
|-------------------------------|------|
| Leiter Herr Dürrschnabel | 6100 |
| Stellvertreter Herr Kieninger | 6120 |
| Sekretariat | 6101 |

| Hr. Dürrschnabel | Hr. Gottschalk | Fr. Wurster (0,2) | Hr. Kieninger | Fr. Ciglar | Fr. Wurster (0,3) | Hr. Becker | | (Fr. Hummel) | (Hr. Schuster) |
|--|--|---|--|--|--|--|--|--|---|
| 21.1 | 21.2 | 21.3 | 21.4 | 21.5 | 21.6 | 21.7 | 21.8 | 21.9 | 21.10 |
| Kooperation, Vernetzung, Planung und Leitung | Hilfen nach SGB XII | Wohngeldbehörde Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG Geschäftsstelle ESF | Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Soziale Dienste | Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Soziale Dienste | Örtliche Betreuungsbehörde | Ausbildungsförderung, Aufstiegsfortbildungsförderung | Schwerbehindertenrecht | Soziales Entschädigungsrecht (SER) und Kriegspferfürsorge (Gemeinsame Dienststelle SER) ²⁾ | Hilfen nach SGB II (Jobcenter) ¹⁾ |
| 21.10 Kooperation, Vernetzung, Planung und Leitung Förderung der Wohlfahrts- pflege, Geschäftsführung "Europ. Sozialfonds" Hr. Dürrschnabel 6100 | 21.205 Hilfe zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten A-K Abrechnung der Förderung Erlacher Höhe Bezirk Fr. Kaiser 6117 21.206 Hilfe zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten L-Z Bezirk Fr. Ininger 6250 21.207 Bezirk Hr. Schöneberg (0,92) 6127 21.208 Bezirk Hr. Pietrowski 6155 21.211 Bezirk Hr. Jacobi 6175 21.212 Bezirk Fr. Schöneberg (0,63) 6145 21.213 Bezirk Hr. Niesner 6143 21.214 Bezirk Bestattungskosten Fr. Haas (0,75) 6159 21.215 Bezirk Frau Kaupp (0,6) 6123 | 21.30 ESF Geschäftsstelle Fr. Wurster (0,3) 6158 21.31 Wohngeld Buchstaben Lb-Se Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG (C-H) Fr. Müller 6146 21.32 Wohngeld Buchstaben A-Dh Koordination Bildung und Teilhabe im Landkreis Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG (A-B) Fr. Lange (0,75) 6152 21.33 Wohngeld Buchstaben Sf-Z Fr. Kristof (0,5) 6154 21.34 Wohngeld Buchstaben Di-Hd Fr. Link (0,5) 6147 21.35 Wohngeld Buchstaben He-La Fr. Franz (0,5) 6153 21.36 Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG I-Z Fr. Kalmbach (0,4) 6188 | 21.40 Teamverantwortlicher Eingliederungshilfe, Soziale Dienste Hr. Kieninger 6120 21.4002 Buchstabe Bli-Bol, Sa-Si Allgemeine Angelegenheiten in der Eingliederungshilfe Hr. Gaus 6132 21.4011 Buchstaben I, J, Ki-Kz, N Fr. Ott (0,8) 6162 21.4012 Buchstaben Born-Bri, T-Z Fr. Rentschler (0,8) 6131 21.4014 Buchstaben C, H, Ka-Kk Fr. Haug 6134 21.4015 Buchstaben Bro-Bz, D, Q, R Hr. Stehle 6125 21.4022 Sozialarbeit für Hilfen nach SGB XII und IX Fr. Eisele (0,95) 6126 21.4023 Sozialarbeit für Hilfen nach SGB XII und IX Kreisbehindertenplanung Fr. Gebele 6122 21.4024 Sozialarbeit für Hilfen nach SGB XII und IX Fr. Götz 6142 21.4031 Pflegestützpunkt Hr. Bauer 6116 21.4032 Pflegestützpunkt Fr. Gläß 6128 21.4041 Pflegekonferenz N. N. 6104 Fr. Bäßler 6142 | 21.50 Teamverantwortliche Eingliederungshilfe, Soziale Dienste Fr. Ciglar 6133 21.5013 Buchstabe A Integrat. Erziehung, Teilstat. Hilfe in Kindergärten/Schulen Fr. Fuhrmann 6135 21.5016 Buchstaben L, M Fr. Hauger 6121 21.5017 Buchstabe F Integrat. Erziehung, Teilstat. Hilfe in Kindergärten/Schulen Fr. Haist 6129 21.5018 Buchstaben Ba-Ble, E, O, P, Sj-Sz Fr. Keppler 6124 21.5019 Buchstabe G Integrat. Erziehung, Teilstat. Hilfe in Kindergärten/Schulen Fr. Kurz 6144 21.5021 Schuldner- und Insolvenzberatung Fr. Dietz (0,85) 6115 21.5022 Schuldner- und Insolvenzberatung Fr. Jeric (0,5) 6138 21.5025 Sozialarbeit für Hilfen nach SGB XII und IX Kreispsychiatrie- und Kreis-suchtplanung Fr. Ade 6113 21.5026 Sozialarbeit für Hilfen nach SGB XII und IX Fr. Bäßler 6142 | 21.60 Koordination der rechtlichen Betreuung von Volljährigen Fr. Wurster (0,3) 6158 21.61 Sachbearbeitung Betreuungs- behörde Fr. Rupp 6171 21.62 Sachbearbeitung Betreuungs- behörde Querschnittsarbeit Fr. Knöpfler 6174 21.63 Sachbearbeitung Betreuungs- behörde Fr. Schäfer (0,75) 6104 21.64 Sachbearbeitung Betreuungs- behörde Fr. Maier | 21.70 Ausbildungsförderung (BAföG) M-Z Hr. Becker 6107 21.70 Aufstiegsfortbildungs- förderung Buchstaben S-Z Hr. Becker 6107 21.71 Ausbildungsförderung (BAföG) A-L Fr. Baitinger 6106 21.71 Aufstiegsfortbildungs- förderung Buchstaben A-R Fr. Baitinger 6106 | 21.80 Geschäftsstelle Behindertenbeauftragter Hr. Becker 6107 21.81 Sachbearbeitung und Widersprüche Buchstaben Rih-Z Fr. Mann 6112 21.82 Sachbearbeitung und Widersprüche Buchstaben Fit - Leh Fr. Hilge 6109 21.83 Sachbearbeitung und Widersprüche Buchstaben A - Fis, Lei - Mik Fr. Silze (0,93) 6118 21.84 Sachbearbeitung und Widersprüche Buchstaben Mil - Rig N. N. 6110 21.85 Gesundheitsamt Ärztl. Gutachter-tätigkeit N. N. | 21.90 Kriegspfer Zivildienstgesetz Infektionsschutzgesetz Opferentschädigungsgesetz Häftlingshilfegesetz Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz Berufliches Rehabilitierungsgesetz Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz Gemeinsame Dienststelle in Rottwil Fr. Wehl Fr. Ohnmacht 0741 2440 | 21.100 Koordination mit dem Jobcenter Abrechnungen Hr. Gottschalk (0,1) Fachassistenz Leistung im Außendienst Fr. Braininger (0,5) Fachassistenz Eingangszone Fr. Graus Fachassistenz Leistung Fr. Hammann Fachassistenz Leistung Fr. Vogt Fachassistenz Leistung Fr. Bohnet Fachassistenz Leistung Fr. Kalmbach Fachassistenz Leistung Fr. Kläger Fachassistenz Leistung Fr. Züfle Fachassistenz Leistung Fr. Colak Fachassistenz Leistung Fr. Widmaier |

¹⁾ Das Jobcenter befindet sich in Freudenstadt, Katharinenstr. 40 und in Horb, Lindenstr. 2

²⁾ Die Gemeinsame Dienststelle SER befindet sich im Landratsamt Rottwil

Aus- und Fortbildung im Sozialamt

Ausbildung

Im Sozialamt wird der Beruf Verwaltungsfachangestellte(r) mit ausgebildet sowie die Studiengänge Public Management und Sozialwirtschaft. Die Ausbildungszeiten umfassen vielfältige Tätigkeitsbereiche in unterschiedlichen Sachgebieten des Sozialamtes. Damit werden konkrete Praxisinhalte und Aufgaben in verschiedenen Fachbereichen vermittelt. Hinsichtlich der Schwierigkeiten, qualifizierte Fachkräfte für offene Stellen zu gewinnen, erlangt die Ausbildung von Nachwuchskräften auch im Sozialamt eine große Relevanz. Für Auszubildende im Verwaltungsbereich wurden Pläne erstellt, um relevante Inhalte in folgenden Bereichen zu vermitteln und zu dokumentieren:

- Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe
- Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren
- Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts
- Fallbezogene Rechtsanwendung

Neben den Ausbildungszeiten haben junge Menschen im Rahmen eines Praktikums die Möglichkeit, konkrete Einblicke in den Berufsalltag zu gewinnen und berufliche Erfahrungen zu sammeln. Praktikantinnen und Praktikanten erhalten bereits während ihrer Schulzeit wertvolle Eindrücke und eine Vorstellung über das spätere Arbeitsleben. Nach der Untersagung des Kultusministeriums von Praktika aufgrund der Corona Pandemie konnten diese im Jahr 2022 erfreulicherweise wieder anlaufen und fast planmäßig stattfinden. Das folgende Schaubild zeigt, dass junge Menschen dieses Angebot wieder vermehrt wahrgenommen haben.



Fortbildung

Wie bereits in den vorherigen Jahren nahmen auch im Jahr 2022 wieder eine Vielzahl der Mitarbeitenden an unterschiedlichen Fortbildungsangeboten teil. Neben dem Fortbildungsprogramm des Landratsamtes wurden zudem externe Veranstaltungen durch die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) und den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) wahrgenommen.

Für Mitarbeitende im Bereich der Eingliederungshilfe und Sozialer Dienst fand ein zweitägiger Ersthelfer-Kurs für psychische Gesundheit (kurz: MHFA) statt. Der Kurs wurde durch das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim im Campus in Freudenstadt durchgeführt. Neben der Vermittlung von Basiswissen über verschiedene psychische Störungen, wurden anknüpfend konkrete Erste-Hilfe-Maßnahmen bei psychischen Gesundheitsproblemen am Beispiel von theoretischen Grundlagen und praktischen Übungen erlernt. Die hohe Anzahl an Teilnehmenden sowie die Rückmeldungen haben gezeigt, dass der Kurs mit viel Begeisterung besucht wurde und eine Vielzahl an wertvollen Inhalten für den beruflichen als auch für den privaten Alltag mitgenommen werden konnten.

Entwicklung wesentlicher Fallzahlen im Sozialamt

| | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------------|
| Grundsicherung für Erwerbsfähige (Anzahl Bedarfsgemeinschaften) | 1.832 | 1.705 | 1.860 | 1.773 | 1.977 ¹⁾ |
| Wohngeld | 385 | 363 | 426 | 382 | 407 |
| Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ab 2020 mit Eingliederungshilfe) | 643 | 667 | 938 | 968 | 1.170 |
| Hilfe zur Pflege außerhalb und in Einrichtungen | 267 | 282 | 300 | 326 | 316 |
| Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten | 445 | 386 | 350 | 354 | 299 |
| Eingliederungshilfe für behinderte Menschen | 933 | 927 | 920 | 946 | 955 |
| Landesblindenhilfe | 89 | 92 | 91 | 88 | 81 |
| Schwerbehindertenausweise (Zugänge von Erstanträgen) | 810 | 905 | 775 | 822 | 815 |
| Bundesausbildungsförderung (Anträge) | 178 | 145 | 135 | 138 | 123 |
| Aufstiegsfortbildungsförderung (Anträge) | 386 | 382 | 362 | 413 | 363 |
| Rechtliche Betreuung von Erwachsenen | 1.391 | 1.427 | 1.429 | 1.368 | 1.429 |
| Summe | 7.359 | 7.281 | 7.580 | 7.578 | 7.935 |
| Veränderung | - 52 | - 78 | + 299 | - 2 | + 357 |
| Veränderung in % | - 0,70 | - 1,06 | + 4,10 | - 0,01 | + 4,71 |

¹⁾ Stand 31.10.2021

Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II

Seit dem Jahr 2005 gibt es die Grundsicherung für Erwerbsfähige (sog. Hartz IV). Mit dieser Leistung soll der notwendige Lebensunterhalt von Erwerbsfähigen und ihren Familien gedeckt werden. Die anfallenden Kosten für den Regelbedarf, etwaige Mehrbedarfszuschläge, Krankenversicherung sowie für die Vermittlung in Arbeit trägt die Bundesagentur für Arbeit. Die Stadt- und Landkreise tragen die Kosten für Unterkunft und Heizung, für einmalige Leistungen, für die Leistungen zur Eingliederung nach § 16a SGB II (z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung) sowie für die Bildungs- und Teilhabeleistungen. Seit dem Jahr 2012 werden die Aufgaben gemeinsam in einem „Jobcenter für den Landkreis Freudenstadt“ wahrgenommen. Die Geschäftsführung des Jobcenters wird durch einen Bediensteten der Agentur für Arbeit wahrgenommen. Der Landrat ist Vorsitzender der Trägerversammlung, in der Themen, wie z. B. die Arbeitsmarktausrichtung, Finanzplanung und Zielausrichtung für den Landkreis besprochen und festgelegt werden. Die Trägerversammlung mit Vertretern der Agentur für Arbeit und des Landkreises findet jährlich zweimal in konstruktiver Atmosphäre statt. Daneben gibt es Gespräche auf Leitungsebene, in denen aktuelle Themen besprochen werden sowie die Zielerreichungsgrade überprüft werden. Die Zusammenarbeit und das Miteinander sind gut. Das Sozialamt bringt in den Stellenplan des Jobcenters nunmehr 10 Mitarbeiterinnen ein. Durch die doppelte Verwaltung entstehen trotz der guten Zusammenarbeit Reibungsverluste und ein Mehraufwand. Positiv ist, dass weiterhin beide Seiten voneinander lernen können und an Aufgaben kooperativ herangegangen wird.

Nachfolgend ein Überblick über die Höhe des Regelbedarfs, mit dem die Ausgaben des täglichen Lebens zu bestreiten sind:

| Höhe des Regelbedarfs im Jahr 2022 (in Klammern 2021) | |
|--|---------------|
| Berechtigte Personen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) | Betrag |
| alleinstehende Person oder volljährige Person mit Partner | 449 € (446 €) |
| Partner, wenn beide volljährig sind, jeweils | 404 € (401 €) |
| Kind bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 285 € (283 €) |
| Kind ab Beginn des 6. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres | 311 € (309 €) |
| Kind ab Beginn des 14. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres | 376 € (373 €) |
| Kind ab Beginn des 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres | 360 € (357 €) |

Der Regelbedarf soll den Aufwand z. B. für Lebensmittel, Bekleidung, Gesundheitsvorsorge (z. B. Brille, Zuzahlung Medikamente) und Strom decken. Daneben sind noch Mehrbedarfszuschläge, z. B. bei Alleinerziehung oder kostenaufwändiger Ernährung möglich. Hinzu kommen noch die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, einmalige Leistungen und die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Eigenes Einkommen (z. B. Kindergeld, Unterhalt oder Erwerbseinkommen) muss für den Lebensunterhalt eingesetzt werden. Unter anderem sind Vermögenswerte bis zu 150,00 € je vollendetem Lebensjahr nicht einzusetzen. Eine Unterhaltsüberprüfung der Eltern volljähriger Kinder findet grundsätzlich nicht statt.

Die Integration der Leistungsberechtigten ist schwierig, da meist mehrere Vermittlungshemmnisse vorliegen (z. B. Schwerbehinderung, fehlende Ausbildung, gesundheitliche Einschränkungen). Im Jahr 2019 erfolgten 643 Integrationen und im Jahr 2020 551 Integrationen. Da sich die wirtschaftliche Situation auf dem Arbeitsmarkt in der zweiten Jahreshälfte 2021 deutlich verbesserte und auch in 2022 die Corona-Pandemie mehr und mehr an Bedeutung verlor, stieg die Anzahl der erfolgten Integrationen im Jahr 2021 auf 708 und 2022 auf 730. Damit nahm der Landkreis in Baden-Württemberg einen Spitzenplatz ein. Bei den Integrationen wird weiterhin ein besonderes Augenmerk auf Nachhaltigkeit gelegt, um dem Drehtüreffekt entgegenzuwirken.

Auswertung der Bundesagentur für Arbeit über Fall- und Personenzahlen

Von der Agentur für Arbeit wird monatlich umfangreiches statistisches Material nach Landkreisen, Bundesländern und bundesweit zur Verfügung gestellt. Nachfolgend ein kleiner Überblick über diverse statistische Erhebungen. Im Jahr 2022 ergibt sich ein starker Anstieg, was daraus resultiert, dass Flüchtlinge aus der Ukraine Leistungen nach dem SGB II erhalten.

| | Deutschland | | | | Baden-Württemberg | | | | Landkreis Freudenstadt | | | |
|---|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|------------------------|------------------|------------------|------------------|
| | 12/2019 | 12/2020 | 12/2021 | 10/2022 | 12/2019 | 12/2020 | 12/2021 | 10/2022 | 12/2019 | 12/2020 | 12/2021 | 10/2022 |
| Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) | 2.797.597 | 2.853.583 | 2.685.524 | 2.855.026 | 215.329 | 228.162 | 216.422 | 243.740 | 1.705 | 1.860 | 1.773 | 1.977 |
| - davon Alleinerziehende | 509.595 (18,2 %) | 498.030 (17,5 %) | 474.013 (17,7 %) | 568.543 (19,9 %) | 41.904 (19,5 %) | 41.872 (18,4 %) | 40.322 (18,6 %) | 53.715 (22,0 %) | 345 (20,2 %) | 335 (18,0 %) | 338 (19,1 %) | 435 (22,0 %) |
| - davon BG mit 1 Kind unter 18 Jahren | 426.723 (15,3 %) | 421.100 (14,8 %) | 388.885 (12,6 %) | 455.954 (16,0 %) | 34.128 (15,8 %) | 34.732 (15,2 %) | 32.560 (15,0 %) | 42.286 (17,3 %) | 273 (16,0 %) | 284 (15,3 %) | 264 (14,9 %) | 334 (16,0 %) |
| - davon BG mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 303.959 (10,9 %) | 299.781 (10,5 %) | 282.375 (10,5 %) | 318.197 (11,1 %) | 24.581 (11,4 %) | 24.902 (11,0 %) | 23.416 (10,8 %) | 8.857 (11,8 %) | 185 (10,9 %) | 192 (10,3 %) | 189 (10,7 %) | 229 (11,6 %) |
| - davon BG ab 3 Kindern unter 18 Jahren | 235.432 (8,4 %) | 233.093 (8,2 %) | 225.988 (8,4 %) | 236.621 (8,3 %) | 18.893 (8,8 %) | 18.919 (8,3 %) | 18.396 (8,5 %) | 20.426 (8,4 %) | 155 (9,1 %) | 151 (8,1 %) | 144 (8,1 %) | 166 (8,4 %) |
| Anzahl der Personen in den BG's | 5.547.473 | 5.596.890 | 5.277.413 | 5.668.014 | 431.803 | 449.687 | 426.094 | 488.786 | 3.455 | 3.662 | 3.442 | 3.978 |
| Bevölkerungsanteil | 8,1 % | 8,2 % | 6,3 % | 6,7 % | 4,6 % | 4,8 % | 3,8 % | 4,3 % | 3,2 % | 3,5 % | 2,9 % | 3,3 % |
| Anzahl der Personen unter 18 Jahren | 1.878.373 | 1.854.695 | 1.763.973 | 1.948.495 | 151.173 | 152.155 | 145.189 | 173.961 | 1.242 | 1.233 | 1.168 | 1.417 |
| SGB II – Quote ²⁾ | 12,8 % | 12,5 % | 11,7 % | 13,1 % | 7,5 % | 7,5 % | 7,1 % | 8,6 % | 4,5 % | 4,6 % | 4,3 % | 5,7 % |
| Arbeitslose insg. Arbeitslosenquote ¹⁾ | 2.227.159 (4,9 %) | 2.707.242 (5,9 %) | 2.329.529 (5,1 %) | 2.442.345 (5,3 %) | 200.855 (3,2 %) | 264.521 (4,2 %) | 212.300 (3,4 %) | 229.084 (3,6 %) | 1.985 (2,8 %) | 2.715 (3,8 %) | 2.053 (2,9 %) | 2.195 (3,0 %) |

1) Arbeitslosenquote auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen

2) Kinder unter 18 Jahren in Bezug auf die Bevölkerung unter 18 Jahren

Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung

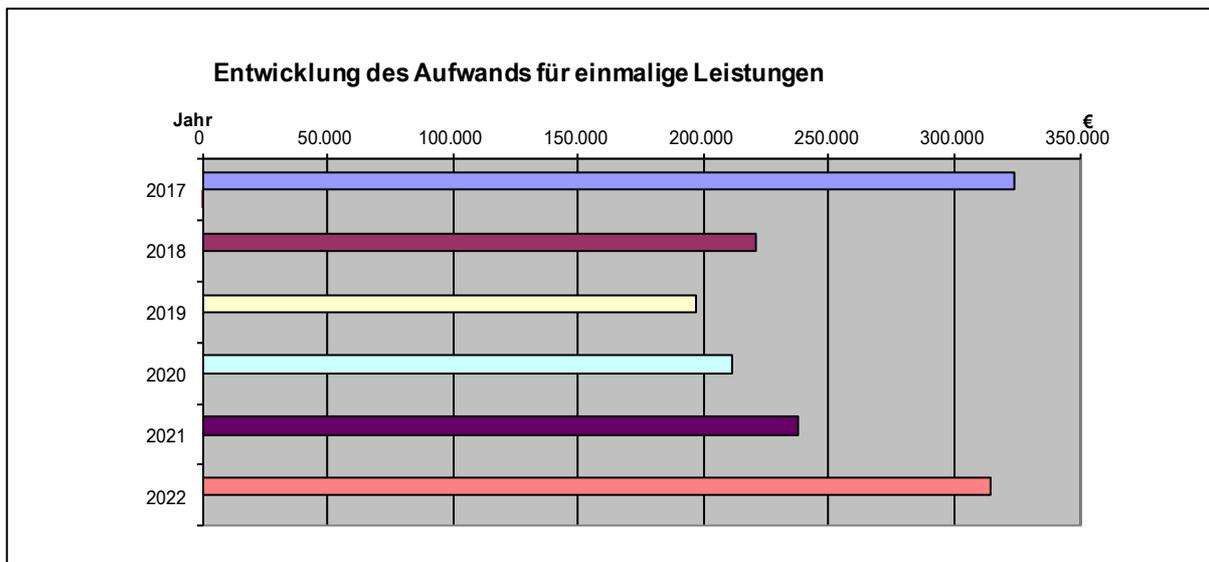
Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Das Bundessozialgericht (BSG) hat diesen unbestimmten Rechtsbegriff ausgelegt. Für einen Alleinstehenden ist danach Wohnraum bis zu 45 qm Wohnfläche und für jede weitere Person im Haushalt mit bis zu 15 qm Wohnfläche angemessen groß. Der angemessene Mietwert orientiert sich an der Ausstattung, Lage und Bausubstanz im einfachen unteren Segment. Die angemessene Wohnungsgröße wird mit dem angemessenen Mietwert multipliziert und ergibt dann den Produktwert bzw. die angemessene Kaltmiete für die Bedarfsgemeinschaft. Die für den Landkreis ermittelten Mietwerte in den Gemeinden werden laufend überprüft und ggf. angepasst, so im Jahr 2018 und jetzt wieder ab dem Jahr 2022. Zur Kaltmiete kommen die nach dem Mietvertrag umlegbaren Nebenkosten sowie verbrauchsabhängige Kosten für Wasser/Abwasser von 40 cbm je Jahr und Person sowie angemessene Heizkosten bis zu 3,30 € monatlich je Quadratmeter Wohnfläche je nach Heizart. Weiterhin ist es nur in sehr wenigen Fällen erforderlich, dass wegen unangemessener Kosten ein Umzug notwendig ist. Die Suche nach preiswertem Wohnraum ist für alle weiterhin nicht einfach.

| Nettoaufwand für Kosten der Unterkunft und Heizung (ohne Bundes- und Landeszuschuss) und Bedarfsgemeinschaften gesamt | | | |
|--|-----------------------|--|-------------------------------------|
| Jahr | Aufwand in EUR | Personalstand zum 31.12. eines Jahres | Bedarfsgemeinschaften gesamt |
| 2017 | 8.122.324 | 6,40 | 1.982 |
| 2018 | 7.678.570 | 6,40 | 1.832 |
| 2019 | 7.031.314 | 6,40 | 1.705 |
| 2020 | 7.570.282 | 8,40 | 1.860 |
| 2021 | 8.081.057 | 8,40 | 1.773 |
| 2022 | 8.592.036 | 9,60 | 1.977 (Stand Oktober 2022) |

Für das Jahr 2020 wurde mit einem Aufwand von rund 7,0 Mio. € und für das Jahr 2021 mit 7,4 Mio. € gerechnet. Durch die Corona-Krise waren die angestrebten Ziele nicht zu erreichen. Zwar konnten durch die gesetzliche Änderungen beim Kurzarbeitergelt einiges durch die Agentur für Arbeit abgefangen werden, aber die beschlossenen Sozialschutzpakete der Bundesregierung, die unter anderem einen vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen garantierte, Weitergewährungen ohne Neuantrag, die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und die weitgehend ausbleibende Vermögensprüfung, haben zu deutlichen Mehrausgaben in den Jahren 2020 und 2021 geführt. Die Verlängerung des Sozialschutzpaketes, der enorme Anstieg der Heizkosten und der Rechtskreiswechsel ukrainischer Flüchtlinge in das SGB II haben zu deutlichen Mehraufwendungen geführt und die veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von 7,4 Mio. € um fast 1,2 Mio. € überschritten. Demgegenüber steht die Bundeserstattung sowie die gesonderte Zuweisung des Landes für Flüchtlingshilfen. Zwar ist durch den Rückgang der Corona-Pandemie das Sozialschutzpaket nicht weiter verlängert worden, jedoch ist die Entwicklung der Energiepreise im Jahr 2023, welche Nachzahlungen sich aus den Heiz- und Nebenkostenabrechnungen ergeben und auch der Konflikt in der Ukraine und die damit eingehenden Folgen des Zustroms an Flüchtlingen kaum berechenbar, sodass nur schwer Prognosen für das Jahr 2023 aufgestellt werden können. Hinzu kommt, dass mit Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 neben den Regelsätzen auch die Schonvermögensgrenze und die Freibeträge beim Hinzuverdienst deutlich angehoben wurden. Die Unterkunftskosten sind im Rahmen der Karenzzeit für die ersten 12 Monate des Leistungsbezugs in tatsächlicher Höhe anzuerkennen, sodass eine Kürzung auf die angemessenen Unterkunftskosten frühestens ab dem 13. Monat erfolgen kann. Dies wird voraussichtlich zu Mehrausgaben führen und den Landkreis auch mit höheren Aufwendungen für die Unterkunftskosten treffen.

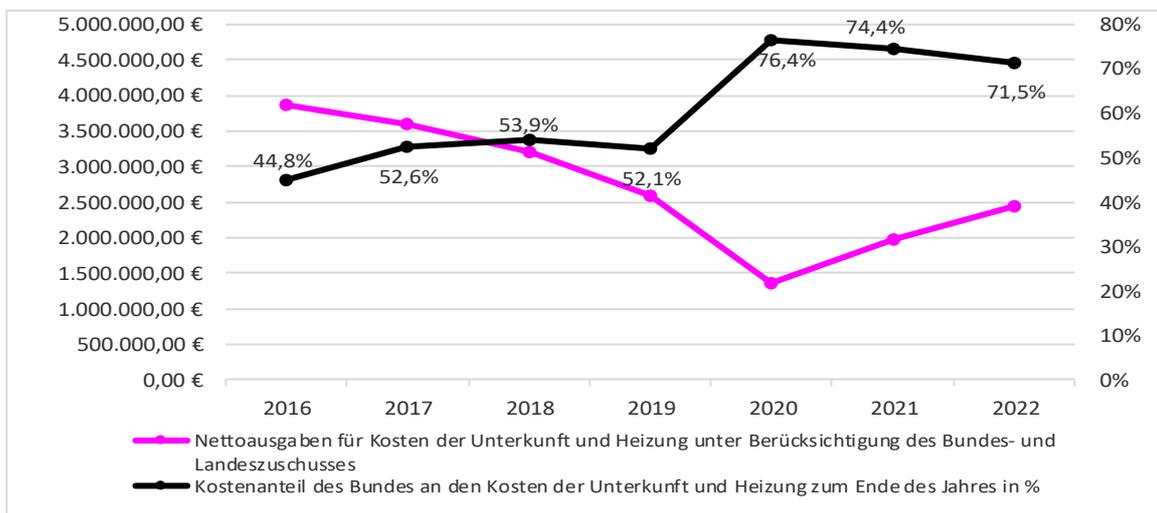
Leistungen für Umzugskosten, Mietkaution, Mietschulden und Erstaussstattungen für Möbel und Bekleidung und bei Schwangerschaft

Für die oben genannten Bedarfe sind noch einmalige Leistungen möglich. In der nachfolgenden Tabelle wurden die Nettoausgaben für diese Leistungen ermittelt. Im Jahr 2017 lagen die Ausgaben deutlich höher, da die leistungsberechtigten Flüchtlinge in der vorübergehenden Unterbringung keinen eigenen Hausrat hatten und mit Möbeln ausgestattet werden mussten. Die ukrainischen Flüchtlinge haben im Jahr 2022 einen erhöhten Bedarf für einmalige Leistungen verursacht, da sie oftmals nur mit wenigen Habseligkeiten nach Deutschland eingereist sind.



Darüber hinaus fallen noch Kosten für die Betreuung minderjähriger Kinder, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung an sowie für die Leistungen der Bildungs- und Teilhabe.

Das Land beteiligt sich an den Kosten der Unterkunft durch einen pauschalen Zuschuss, da Empfänger von Grundsicherung keinen Wohngeldanspruch haben. Außerdem beteiligt sich der Bund an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung. Die nachfolgende Tabelle informiert über die Höhe der Bundesbeteiligung und über die Nettoausgaben für Kosten der Unterkunft nach Abzug der vorgenannten Zuschüsse. Um die Mehrbelastung der Kommunen unter anderem durch die oben genannten Beschlüsse der Bundesregierung aufzufangen hat der Bund seinen Kostenanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung im Jahr 2020 deutlich auf 76,4% erhöht, im Jahr 2021 auf 74,4 % und im Jahr 2022 auf 71,5 % reduziert, sodass die tatsächlichen Nettoausgaben für den Landkreis trotz der deutlichen Mehrausgaben niedriger ausfallen.



Bildungs- und Teilhabeleistungen

Hintergrund

Ziel dieser im Jahr 2011 eingeführten Leistungen ist es, die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen aus einkommensschwachen Familien zu verbessern. Bildungs- und Teilhabeangebote sollen bessere Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen. Damit soll ein nachhaltiger Beitrag zur Überwindung von sozialer Benachteiligung und zur Verbesserung zukünftiger Lebenschancen geleistet werden. Zum 01.08.2019 wurden die Leistungen durch das „Starke-Familien-Gesetz“ verbessert und die Eigenanteile für Fahrkarten und Mittagessen sind entfallen.

Personenkreis

Anspruch auf Bildung besteht meist bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird und keine Ausbildungsvergütung bezahlt wird. Anspruch auf Teilhabe besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Anspruchsberechtigt sind Kinder von

- Beziehern von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
- Wohngeld (WoG)
- Kinderzuschlag (KiZ)
- Asylbewerbern und Flüchtlingen

Förderungsfähige Bedarfe

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (auch in Kindertagesstätten)
- Schulbedarf zur Beschaffung von Schulmaterial, wie beispielsweise Hefte, Stifte, Taschenrechner, Schulranzen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen im Februar bzw. im August. Bis 2018 betrug der Jahresbetrag 100 €, 2019 130 €, 2020 153 €. Seither erfolgt eine jährliche Anpassung auf Grundlage der Regelsätze, zuletzt für 2023 auf 174 €. Kosten für digitales Lernen (Computer, Internetzugang, Drucker etc.) sind hier nicht abgebildet und können nur in Ausnahmefällen bei SGB II-Empfängern extra gefördert werden. Im Regelfall stellen die Schulen Leihgeräte zur Verfügung.
- Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs: im Regelfall Übernahme des Landesjugendtickets; alternativ der jeweiligen Elternanteile im Landkreis bzw. Kosten der Umweltjahreskarte.
- Lernförderung, sofern sie schulische Angebote ergänzt und der Bedarf und Umfang von der Schule bestätigt wird. Es muss allerdings möglich und erfolgversprechend sein damit Defizite zu kompensieren. Lernförderung wird in der Regel höchstens für vier Monate pro Schuljahr als Bedarf berücksichtigt. Es handelt sich nicht um eine Form der dauerhaften Lernbegleitung, sondern soll der Erreichung wesentlicher Lernziele dienen, unabhängig von einer konkreten Versetzungsgefahr.
- Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten, um Kindern die Möglichkeit zu geben, am gemeinsamen Essen teilzunehmen.
- Bedarfe für Teilhabe (z.B. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern, Teilnahme an Freizeiten). Der Zuschuss liegt bei 180,00 € pro Jahr.

Zuständigkeiten

Das Jobcenter im Landkreis Freudenstadt ist für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II zuständig. Das Sozialamt ist für die Familien zuständig, die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten. Das Amt für Migration und Flüchtlinge ist für die Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig. Die Koordination der Bildungs- und Teilhabeleistungen im Landkreis sowie die Klärung schwieriger Sachverhalte erfolgt durch eine Koordinierungsstelle des Sozialamtes.

Vergleich der Ausgaben und Einnahmen des Jahres 2022 mit den beiden Vorjahren (in Euro; ohne Aufwendungen für die Bereiche SGB XII und Asyl)

| Jahr | SGB II | | | WoG / KiZ | | | Ausgaben gesamt | | |
|------------------------------|---------|---------|---------|-----------|---------|---------|-----------------|---------|---------|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2020 | 2021 | 2022 | 2020 | 2021 | 2022 |
| Schul-/Kita-Ausflüge | 345 | 299 | 611 | 245 | 307 | 868 | 590 | 606 | 1.479 |
| Mehrtägige Klassenfahrten | 8.438 | 682 | 9.510 | 7.882 | 2.445 | 24.004 | 16.320 | 3.127 | 33.514 |
| Schulbedarf | 84.501 | 91.144 | 98.092 | 77.217 | 80.087 | 81.813 | 161.718 | 171.231 | 179.905 |
| Schülerbeförderung | 29.573 | 33.508 | 39.881 | 45.168 | 54.535 | 55.985 | 74.741 | 88.043 | 95.866 |
| Lernförderung | 12.979 | 10.244 | 18.280 | 11.141 | 16.190 | 9.388 | 24.120 | 26.434 | 27.668 |
| Mittagsverpflegung | 35.534 | 25.113 | 45.430 | 43.450 | 32.676 | 55.684 | 78.984 | 57.789 | 101.114 |
| Soziale /kulturelle Teilhabe | 6.035 | 4.875 | 8.341 | 22.403 | 19.650 | 23.192 | 28.438 | 24.525 | 31.533 |
| Abzüglich Einnahmen | 0 | 0 | 0 | -12.839 | -4.373 | -3.928 | -12.839 | -4.373 | -3.928 |
| Summen | 177.405 | 165.865 | 220.145 | 194.667 | 201.517 | 247.006 | 372.072 | 367.382 | 467.151 |

Die Ausgaben des Jahres 2022 sind gegenüber den beiden Vorjahren unter Pandemie-Bedingungen spürbar gestiegen. Schulen und Kindergärten waren wieder im Regelbetrieb geöffnet. Bei den Klassenfahrten ist das Niveau leicht hinter 2019 zurückgeblieben, bei der Schülerbeförderung sowie beim Mittagessen aber deutlich höher als vor der Pandemie. Beim Mittagessen ist die Erhöhung darüber hinaus auf gestiegene Verpflegungskosten zurückzuführen, bei den Schülerbeförderungskosten auf den seit 2020 auch bei dritten und weiteren Kindern zu zahlenden Elternanteil für Empfänger von BuT-Leistungen. Die Zahl der Empfänger von Kinderzuschlag ging 2022 wieder zurück, die Fallzahlen beim Sozialamt stagnierten, beim Jobcenter ergab sich eine Zunahme um rund 6% - u.a. verursacht durch Kriegsflüchtlinge.

Der Bund ersetzt den Land- und Stadtkreisen die Kosten für die Bildungs- und Teilhabeleistungen zunächst über eine prozentuale Erhöhung des Bundeszuschusses SGB II und später durch Spitzabrechnung, welche die Ausgaben weitestgehend deckt. Leider ist weiterhin festzustellen, dass trotz umfangreicher Beratung oft keine Antragstellung erfolgt, obwohl die bürokratischen Regeln für diese Leistungen nicht hoch sind.

Ausblick

Zum 01.01.2023 tritt eine umfassende Wohngeld-Reform in Kraft (Wohngeld Plus). Der Gesetzgeber plant eine Verdreifachung des Kreises der Anspruchsberechtigten. Nachdem u.a. der Bezug von Wohngeld zum Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen führt, ist beim Sozialamt mit einer deutlichen Steigerung der Fallzahlen zu rechnen. Durch höhere Regelsätze und geringere Anrechnung von Einkommen und Vermögen im SGB II (ab 2023 Bürgergeld) ist auch hier von einer Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten auszugehen. Die Zuschüsse für Schülerbeförderungskosten werden voraussichtlich trotz des ab März 2023 verfügbaren Landesjugendtickets (365 €/Jahr) überdurchschnittlich zunehmen, da für Grund- und Schüler im SBBZ erstmalig Elternanteile erhoben werden. Die Ausgaben für den Schulbedarf werden durch die mehr als 10%ige Anhebung der Pauschale weiter steigen.

Wohngeld

Wohngeld soll helfen, die Kosten angemessenen Wohnens zu tragen. Wohngeld wird in Form von Mietzuschuss (für Mieter) oder in Form von Lastenzuschuss (für Wohneigentum) gezahlt. Die Höhe des Wohngeldanspruchs ist von der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der Höhe der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung unter Beachtung der Mietenstufe des Wohnortes (Höchstbeträge) abhängig. Die Ausgaben werden jeweils zu 50 % vom Bund und vom Land getragen. Zuständig für diese Aufgabe sind die Stadt- und Landkreise sowie die Großen Kreisstädte.

Nachfolgend einige Zahlen über die Bewilligung von Wohngeld durch das Sozialamt des Landratsamtes Freudenstadt (kreisangehörige Gemeinden, ohne Große Kreisstädte):

| Jahr | Anzahl bearbeitete Anträge* | Fallzahlen zum 31.12. des Jahres | Ausgezahltes Wohngeld in € | Ø monatl. Anspruch in € | Personalstand zum 31.12. |
|------|-----------------------------|----------------------------------|----------------------------|-------------------------|--------------------------|
| 2017 | 1.374 | 415 | 779.227 | 156 | 2,70 |
| 2018 | 1.395 | 385 | 776.356 | 168 | 2,85 |
| 2019 | 1.303 | 363 | 766.517 | 176 | 2,85 |
| 2020 | 2.144 | 426 | 895.041 | 175 | 2,75 |
| 2021 | 2.022 | 382 | 823.933 | 180 | 2,85 |
| 2022 | 2.149 | 407 | 987.890 | 202 | 2,85 |

(Quelle: DiWo-Auswertungen und eigene Auswertungen)

Die nachfolgenden Tabellen zeigen, dass ein größerer Personenkreis in Deutschland diese Leistung erhält und auch erhebliche Ausgaben anfallen.

| Jahr | Gezahlte Wohngeldbeträge nach Ländern | | | |
|------------------------|---------------------------------------|--------------|--------------|--------------|
| | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
| Land | In Mio. Euro | In Mio. Euro | In Mio. Euro | In Mio. Euro |
| Baden-Württemberg | 117 | 107 | 151 | 155 |
| Bayern | 89 | 82 | 119 | 134 |
| Berlin | 41 | 38 | 47 | 56 |
| Brandenburg | 33 | 30 | 39 | 40 |
| Bremen | 10 | 10 | 14 | 13 |
| Hamburg | 28 | 25 | 33 | 35 |
| Hessen | 75 | 67 | 100 | 113 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 33 | 30 | 37 | 36 |
| Niedersachsen | 110 | 99 | 133 | 146 |
| Nordrhein-Westfalen | 289 | 272 | 371 | 403 |
| Rheinland-Pfalz | 44 | 39 | 53 | 56 |
| Saarland | 8 | 7 | 12 | 13 |
| Sachsen | 63 | 55 | 74 | 75 |
| Sachsen-Anhalt | 29 | 26 | 35 | 38 |
| Schleswig-Holstein | 45 | 42 | 58 | 60 |
| Thüringen | 31 | 24 | 36 | 33 |
| Deutschland | 1.045 | 953 | 1.311 | 1.406 |

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

| Haushalte nach Haushaltsgröße mit Wohngeld am 31.12.2021 (reine Wohngeldhaushalte) | | | | | | |
|---|-----------|-------------------------------|--------|--------|--------|-------------|
| Bundesland | Insgesamt | Zahl der Personen im Haushalt | | | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 oder mehr |
| Deutschland | 572 535 | 314 550 | 64 980 | 40 365 | 62 260 | 90 380 |
| Baden-Württemberg | 58 060 | 31 785 | 6 185 | 4 040 | 6 460 | 9 590 |
| Bayern | 53 520 | 28 915 | 5 710 | 3 905 | 6 200 | 8 795 |
| Berlin | 24 055 | 15 635 | 2 790 | 1 540 | 1 980 | 2 110 |
| Brandenburg | 21 920 | 14 895 | 2 860 | 1 475 | 1 355 | 1 335 |
| Bremen | 4 525 | 2 530 | 455 | 245 | 535 | 750 |
| Hamburg | 12 275 | 5 795 | 1 685 | 1 195 | 1 725 | 1 875 |
| Hessen | 37 225 | 17 310 | 3 920 | 2 720 | 5 235 | 8 045 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 19 980 | 13 555 | 2 650 | 1 310 | 1 235 | 1 225 |
| Niedersachsen | 55 940 | 28 800 | 6 115 | 3 845 | 6 405 | 10 775 |
| Nordrhein-Westfalen | 150 410 | 73 735 | 16 815 | 10 625 | 19 165 | 30 065 |
| Rheinland-Pfalz | 23 785 | 12 180 | 2 685 | 1 620 | 2 700 | 4 595 |
| Saarland | 5 315 | 2 660 | 535 | 355 | 655 | 1 110 |
| Sachsen | 41 585 | 27 240 | 4 850 | 3 005 | 2 990 | 3 500 |
| Sachsen-Anhalt | 21 420 | 14 790 | 2 480 | 1 260 | 1 285 | 1 610 |
| Schleswig-Holstein | 24 175 | 12 205 | 3 105 | 2 045 | 3 160 | 3 660 |
| Thüringen | 18 345 | 12 515 | 2 140 | 1 180 | 1 175 | 1 335 |

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

Die Bearbeitung von Fällen für Personen mit Renteneinkommen war sich auch im Jahr 2022 sehr aufwändig, da in jedem Einzelfall Grundrentenzeiten zu prüfen waren und oft Monate vergingen bis die benötigten Auskünfte vorlagen. Häufig musste deshalb zunächst ohne Informationen zur Grundrente entschieden werden. Später erfolgten Neuberechnungen, die aufgrund der Grundrentenfreibeträge (2022: 224,50 € pro Person) meist zu Nachzahlungen führten. Jeder Grundrentenfall führte auch zu einer Gegenprüfung, d. h. einer Überprüfung durch eine Kollegin. In jedem Einzelfall ist auch stets zu prüfen, ob Wohngeld oder Grundsicherung die für den Antragsteller günstigere Leistung ist, da die verschiedenen Gesetzesnovellen in beiden Rechtsgebieten je nach Konstellation zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.

Die Auszahlung des Heizkostenzuschuss I (maßgebender Wohngeldzeitraum: 01.10.2021 bis 31.03.2022) gestaltete sich sehr zeitintensiv, da aufgrund der kurzen Reaktionszeit für die Softwareanbieter Probleme im Fachverfahren nicht mehr behoben werden konnten. Im Ergebnis musste manuell aufwändig nachgearbeitet werden.

Ausblick - Wohngeldreform 2023:

Zum 01.01.2023 trat das Wohngeld-Plus-Gesetz in Kraft. Es berücksichtigt eine dauerhafte Heizkostenkomponente (bis zu 110,40 € für einen 1-Personen-Haushalt) zur Abfederung der Energiekosten sowie eine Klimakomponente (bis zu 19,20 € für 1 Person). Weitere Verbesserungen ergeben sich durch generelle Steigerungen der Wohngeldbeträge. Beschlossen wurde außerdem ein weiterer Heizkostenzuschlag (II), der sich auf den Wohngeld-Anspruchszeitraum 01.09.2022 bis 31.12.2022 bezieht. Er beträgt für ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied 425,00 €. Die Novelle stellt die Wohngeldbehörden bundesweit vor immense Herausforderungen aufgrund der extrem kurzen Vorlaufzeit und der deutlichen Ausweitung des Kreises der Berechtigten, der sich nach ersten Berechnungen verdreifachen soll. Die Ausweitung des Personenkreises ist nur mit mehr Personal umzusetzen; diese werden aber voraussichtlich umfangreich durch das Land erstattet.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung hat die Aufgabe den notwendigen Bedarf des Lebensunterhaltes sicherzustellen von Personen, die das 65. Lebensjahr + 11 Kalendermonate oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer voll erwerbsgemindert sind. Kinder bzw. Eltern werden nur zum Unterhalt herangezogen, wenn deren Bruttoeinkommen 100.000 € im Jahr übersteigt. Das Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person und des Ehegatten/Lebenspartner wird berücksichtigt. Die Leistungen entsprechen im Wesentlichen denen der Grundsicherung nach dem SGB II. Die Leistungen werden nach Regelsätzen pauschaliert bemessen. Im Jahr 2022 belief sich der Regelsatz auf 449 € für Alleinstehende und für Partner sowie Eheleute jeweils auf 404 €. Dazu kommt noch der Bedarf der Kosten der Unterkunft sowie Heizung in angemessener Höhe sowie Mehrbedarfe (z. B. bei Schwerbehinderung und Merkzeichen „G“ oder wegen kostenaufwendigerer Ernährung). Auch besteht ein Anspruch auf die Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Bei weiterem, besonderem Bedarf können in Einzelfällen ergänzende Darlehen erbracht werden.

Der Bund erstattet die Nettoausgaben vollständig. Verwaltungskosten werden vom Bund allerdings nicht erstattet. Durch die volle Kostenerstattung ist die Grundsicherung eine Pflichtaufgabe nach Weisung und der Bund bestimmt, wie das Gesetz umgesetzt wird. Statt einfache Lösungen zu treffen, wird das Recht auch weiterhin immer komplizierter und differenzierter. Vom Bund wird zudem oft nicht beachtet, dass die Rechtsänderungen bei der Grundsicherung mittelbare Auswirkungen auf die anderen Leistungen nach dem SGB XII haben, für die der Landkreis zuständig ist. Seit dem Jahr 2017 hat der Bund zunehmend spezielle Regelungen zu den Kosten der Unterkunft für einen kleineren Personenkreis festgelegt und dazu beigetragen, dass die Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung unübersichtlich wurde. Seit dem Jahr 2018 gibt es neue Freibetragsregelungen bei den Einkünften aus Altersvorsorge, deren Ermittlung mit viel Aufwand verbunden und nicht unbedingt nachvollziehbar ist. Wenn der Gesetzgeber Altersvorsorge belohnen möchte, dann sollte er alle Arten der Altersvorsorge gleichermaßen belohnen, z. B. durch einen Freibetrag vom Einkommen im Alter. Eine ernsthafte Abstimmung mit den Kommunen, die die Gesetzesänderung umsetzen müssen, erfolgt in aller Regel nicht. Hinweise aus der Praxis werden weitgehend ignoriert. Eine weitere Auswirkung ist, dass der Aufwand für Statistik, Datenaustausch und für die Abrechnung der Aufwendungen ständig steigt.

Durch das Inkrafttreten der 3. Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 und die damit einhergehende Trennung zwischen existenzsichernder Leistung und der Fachleistung sind die Fallzahlen angestiegen und es ist nun eine enge Zusammenarbeit mit der Eingliederungshilfe erforderlich. Da die Leistung nur vorläufig und für 6 Monate bewilligt werden kann, ist der Verwaltungsaufwand weiter angestiegen.

Die zum 01.01.2021 eingeführte Grundrente bedeutet für die Sachbearbeitung seitdem eine erhebliche Mehrbelastung. In 70 % der Fälle ergab sich kein höherer Rentenanspruch, sondern nur der Hinweis auf den Freibetrag. Die dadurch erforderliche Neuberechnung des Grundsicherungsanspruches mit dem Freibetrag führte zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, da bspw. Wohngeldansprüche zu prüfen waren und rückwirkend ab dem 01.01.2021 Korrekturen vorzunehmen waren. Durch die Freibeträge erhöhte sich der Grundsicherungsaufwand im Jahr 2021 um 231.517 €.

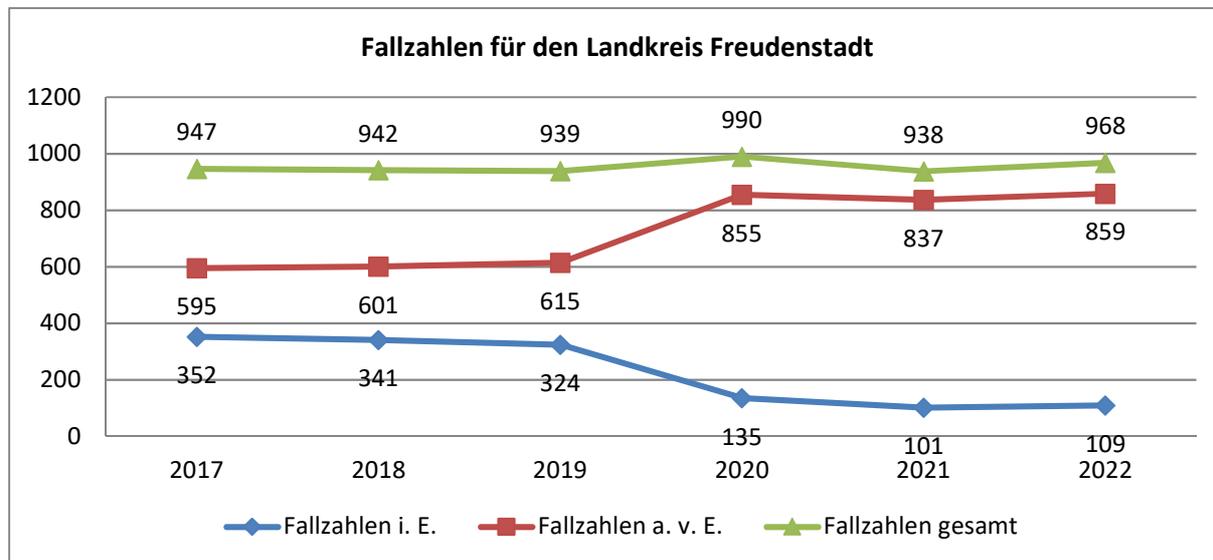
Die gestiegenen Energiepreise im Jahr 2022 haben zu deutlich höheren Heizkostenvorauszahlungen geführt und somit nicht nur die Aufwendungen erhöht, sondern auch den Personenkreis der Anspruchsberechtigten vergrößert. Zudem hat der Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge zum 01.06.2022 zu einer deutlichen Steigerung der Fallzahlen und der Aufwendungen geführt.

Vom Statistischen Bundesamt wird umfangreiches statistisches Material nach Landkreisen, Bundesländern und bundesweit zur Verfügung gestellt. Nachfolgend ein kleiner Überblick über diverse statistische Erhebungen.

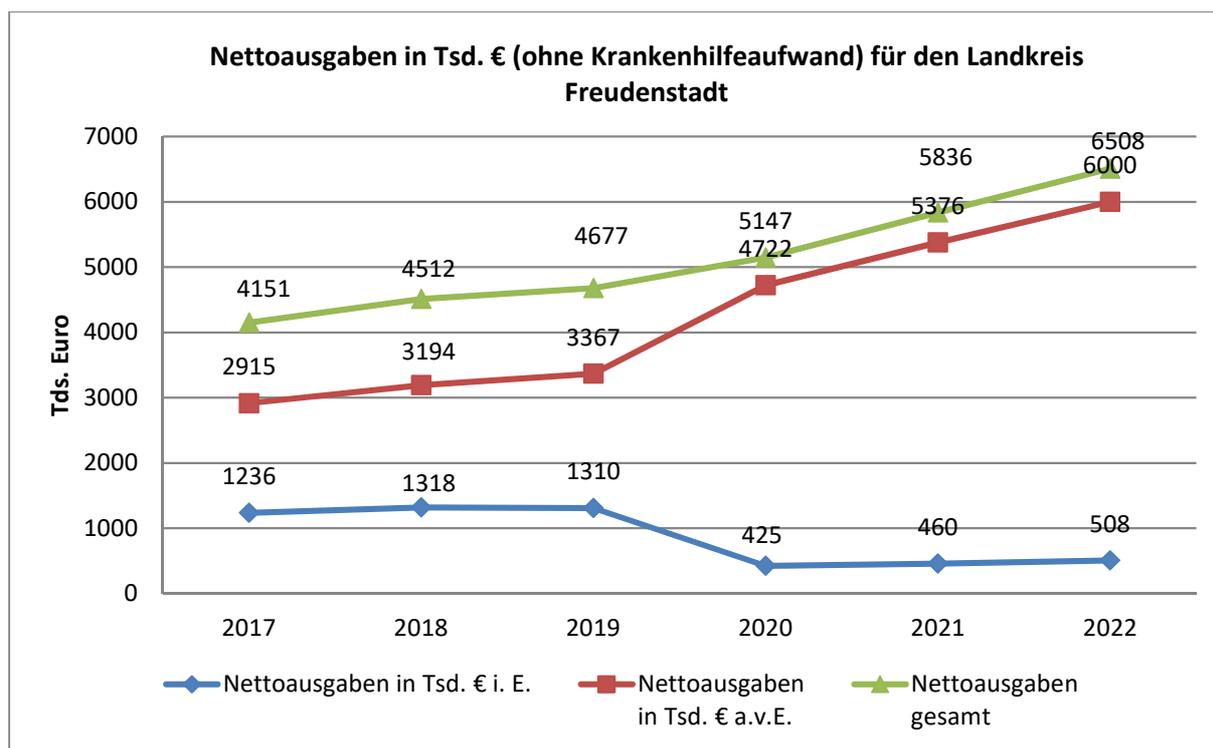
Auswertung über Leistungsberechtigte nach Alter, Unterbringung und Aufwand

| | Deutschland | | | | Baden-Württemberg | | | | Landkreis Freudenstadt | | | |
|---|-------------|-----------|-----------|-----------|-------------------|---------|---------|---------|------------------------|---------|---------|---------|
| | 12/2018 | 12/2019 | 12/2020 | 12/2021 | 12/2018 | 12/2019 | 12/2020 | 12/2021 | 12/2018 | 12/2019 | 12/2020 | 12/2021 |
| Personen im Bezug | 1.078.521 | 1.085.043 | 1.098.625 | 1.122.375 | 100.902 | 101.896 | 103.095 | 105.595 | 942 | 939 | 990 | 1.075 |
| Anteil an der Bevölkerung ab 18 Jahren in % | 1,5 | 1,6 | 1,6 | 1,6 | 0,9 | 1,1 | 1,1 | 1,1 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 |
| Zwischen 18 – 65 | 519.102 | 523.074 | 535.030 | 533.128 | 46.858 | 47.309 | 49.180 | 48.085 | 514 | 499 | 530 | 555 |
| Anteil an der Bevölkerung zwischen 18 – Altersgrenze in % | 1,0 | 1,0 | 1,1 | 1,0 | 0,7 | 0,7 | 0,8 | 0,7 | 0,7 | 0,7 | 0,7 | 0,7 |
| Ab 65 Jahren | 559.114 | 561.969 | 563.595 | 589.247 | 54.044 | 54.587 | 53.915 | 57.515 | 429 | 440 | 460 | 520 |
| Anteil an der Bevölkerung ab 65 Jahren in % | 3,1 | 3,1 | 3,1 | 3,2 | 2,5 | 2,5 | 2,5 | 2,6 | 2,0 | 1,8 | 1,8 | 2,0 |
| In stationären Einrichtungen | 189.335 | 182.345 | 72.845 | 74.945 | 20.884 | 20.624 | 8.255 | 8.720 | 341 | 324 | 135 | 150 |
| Zu Hause | 889.186 | 902.698 | 1.025.795 | 1.047.430 | 80.018 | 81.272 | 94.840 | 96.880 | 601 | 615 | 855 | 925 |
| Aufwand in Mio. € | 6.623 | 6.900 | 7.567 | 8.130 | 633 | 635 | 734 | 784 | 4,51 | 4,68 | 5,15 | 5,84 |
| Je Einwohner in € | 81 | 83 | 91 | 98 | 57 | 57 | 66 | 71 | 38 | 40 | 44 | 49 |

Die nachfolgenden Tabellen zeigen, dass auch der Landkreis Freudenstadt von der Fallzahlen- und Ausgabensteigerung betroffen ist.



(Quelle: Statistisches Bundesamt und eigene Erhebungen)



(Quelle: Abrechnungsunterlagen Bundeserstattung)

Der Rückgang im Bereich der Fallzahlen und Nettoausgaben in Einrichtungen ab dem Jahr 2020 ist darin begründet, dass die ehemaligen stationären Plätze der Eingliederungshilfe als Besondere Wohnform nun statistisch außerhalb von Einrichtungen zu erfassen sind. Die erheblichen Mehrausgaben ab dem Jahr 2021 sind durch die Verlängerung des Sozialschutzpaketes, der Corona-Sonderzahlung sowie dem Grundrentenfreibetrag begründet. Zudem haben die hohen Energiepreise sowie der Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge zum 01.06.2022 ins SGB XII die Nettoausgaben im Jahr 2022 weiter deutlich erhöht. Da die Entwicklung der Energiepreise im Jahr 2023 unsicher ist und auch der Zustrom ukrainischer Flüchtlinge Einfluss auf die Fallzahlen und Aufwendungen der Grundsicherung hat, ist eine Vorhersage für das Jahr 2023 nur schwer möglich. Die Wohngeldreform zum 01.01.2023 könnte sich positiv auf die Zahlen auswirken.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Mit Inkrafttreten der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. des SGB XII ab dem Jahr 2005 gibt es nur noch wenige Fälle mit Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, da die Erwerbsfähigen mit Ihren Familien in aller Regel Leistungen nach dem SGB II erhalten und Personen, die die Altersgrenze erreicht haben bzw. dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Die Leistungen entsprechen denen der Grundsicherung. Kostenträger ist zu 100 % der Landkreis. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten:

- Altersrentner vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze (z. B. vorgezogene Altersrente, Auslandsaltersrente)
- Rentner mit zeitlich befristeter voller Erwerbsminderungsrente
- Kinder unter 15 Jahren, bei denen die Eltern bzw. ein Elternteil keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (z. B. wegen voller Erwerbsminderung, Eltern ohne verfestigten Aufenthaltsstatus)

| Jahr | Fälle 31.12. | Jahresaufwand in € |
|------|--------------|--------------------|
| 2018 | 39 | 173.421 |
| 2019 | 33 | 186.418 |
| 2020 | 53 | 341.832 |
| 2021 | 51 | 408.042 |
| 2022 | 58 | 445.004 |

Durch das BTHG zum 01.01.2020 kam es zu einer Trennung der existenzsichernden Leistungen und der Fachleistungen. Erstmals wird die Leistung nicht mehr mit der Eingliederungshilfeleistung ausgezahlt, was den Anstieg insgesamt begründet. Die Gesetzesänderungen der Bundesregierung in Form der Sozialchutzpakete als Reaktion auf die Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 haben zu keiner wesentlichen Steigerung der Fallzahlen geführt. Die Corona-Sonderzahlung im Mai 2021 sowie die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft haben zu höheren Ausgaben geführt. Im Jahr 2022 bestanden diese Übergangsvorschriften fort. Ebenso wurde im Juli 2022 eine Einmalzahlung ausbezahlt. Am deutlichsten hat der Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge vom Asylbewerberleistungsgesetz zum 01.06.2022 in das SGB XII die Fallzahlen beeinflusst.

In **stationären** Einrichtungen gibt es 3 mögliche Hilfearten nach dem SGB XII. Dies sind die Grundsicherung, die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfe in besonderen Lebenslagen, wie z. B. Hilfe zur Pflege. Auf die Hilfe zum Lebensunterhalt entfällt dabei der Bedarf für den Barbetrag und die Bekleidung. Es entstand folgender Aufwand:

| Jahr | Aufwand in € |
|------|--------------|
| 2018 | 518.410 |
| 2019 | 541.019 |
| 2020 | 202.468 |
| 2021 | 234.522 |
| 2022 | 353.283 |

Durch die Überleitung der bisher stationären Fälle der Eingliederungshilfe in die Besondere Wohnform kam es im Jahr 2020 zu einem starken Rückgang der Aufwendungen, da sich die Berechnungsgrundlagen verändert haben. Die Mehrausgaben in den Jahr 2021 und 2022 sind mit gestiegenen Fallzahlen im stationären Bereich und der Erhöhung des Barbetrages begründet. Zwar ist für das nächste Jahr mit steigenden Fallzahlen und durch den gestiegenen Barbetrag auch mit mehr Aufwendungen im stationären Bereich zu rechnen, jedoch könnte die Wohngeldreform zum 01.01.2023 zu einer Reduzierung der Ausgaben führen.

Hilfe zur Pflege

Durch die demografische Entwicklung werden immer mehr Menschen pflegebedürftig. Leistungen der Pflegeversicherung bei Pflegebedürftigkeit gibt seit mehr als 25 Jahren. Seither wurde das Gesetz mehrfach geändert, ohne an den Begrifflichkeiten Änderungen vorzunehmen. Die Leistungen wurden seit Inkrafttreten differenzierter ausgestaltet. Zum 01.01.2015 ist das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) in Kraft getreten. Die Unterstützungsangebote für die Pflege zu Hause wurden ausgeweitet, die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen sowie die Leistungen erhöhten sich. Zudem wurde ein Pflegevorsorgefonds eingerichtet. Durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) sind zum 01.01.2017 grundlegende Veränderungen im Pflegesystem in Kraft getreten. Eckpfeiler des Gesetzes war die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, der sich stärker an den Bedürfnissen jedes einzelnen Menschen, an seiner individuellen Lebenssituation und an seinen individuellen Beeinträchtigungen und Fähigkeiten orientiert. Bei Kindern wird die Pflegebedürftigkeit ermittelt, in dem der Entwicklungsstand des Kindes mit dem eines altersgleichen Kind verglichen wird und entsprechende Defizite berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage sollen Pflegebedürftige einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Mit dem neuen Begutachtungsinstrument soll die individuelle Pflege- und Lebenssituation von Menschen, die einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung gestellt haben, besser erfasst werden. Pflegebedürftige sollen individueller versorgt werden und ihre Selbstständigkeit im Alltag nachhaltig gestärkt werden.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der besseren Einstufung von Menschen mit Demenz. Es gibt seit dem Jahr 2017 fünf Pflegegrade. Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 erhalten einen sogenannten Entlastungsbetrag von mtl. 125,00 €. Mit diesem Betrag können niederschwellige Einsätze (z. B. hauswirtschaftliche Hilfen) finanziert werden. Daneben gibt es weitere Leistungen, z. B. für Pflegehilfsmittel oder für Baumaßnahmen. Ab dem Pflegegrad 2 gibt es zusätzlich ein Pflegegeld von mtl. 316,00 € bis 901,00 € und/oder Pflegesachleistungen sowie Leistungen für die Tagespflege von jeweils mtl. 689,00 € bis 1.995,00 €. Außerdem Kurzzeit- und Verhinderungspflegeleistungen bis zu jährlich jeweils 1.612,00 €. Da die überwiegende Anzahl von Menschen von Angehörigen zu Hause gepflegt werden, wäre eine Anhebung des Pflegegeldes bereits seit einiger Zeit dringend angezeigt.

Im Dezember 2005 waren 2,1 Mio. Menschen in Deutschland pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) und im Dezember 2015 2,86 Mio. Menschen. Durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs waren im Dezember 2017 3,41 Mio. und im Dezember 2021 4,96 Mio. Menschen pflegebedürftig. 79 % der Pflegebedürftigen waren 65 Jahre und älter, 33 % waren mindestens 85 Jahre alt. 62% der Pflegebedürftigen sind Frauen. 84 % davon werden zu Hause versorgt. Die Zahl der Pflegeheime hat sich von 10.400 im Jahr 2005 auf 13.596 im Jahr 2015 und 16.115 im Jahr 2021 erhöht. Die Zahl der ambulanten Dienste hat sich im gleichen Zeitraum von 11.000 auf 13.323 bzw. 15.376 erhöht. Während im Jahr 2009 noch 679 000 ambulante und stationäre Pflegekräfte tätig wären, waren es 2019 rund 954 000 Menschen, was einem Anstieg um 40 % entspricht. Für 2021 liegen noch keine Zahlen vor; ein weiterer Anstieg ist sehr wahrscheinlich. Besonders die ambulanten Pflegedienste haben mehr Personal eingestellt. Von 2009 bis 2019 stieg die Zahl der dort Beschäftigten um 61 %; im stationären Bereich war es ein Plus von 30 %. Die Ausgaben in der Sozialen Pflegeversicherung beliefen sich im Jahr 2008 auf 20 Mrd. € und im Jahr 2021 auf knapp 54 Mrd. €.

Nach neuesten Erhebungen gab es im Landkreis Freudenstadt im Jahr 2019 etwa 5.700 Empfänger von Leistungen der Pflege nach dem SGB XI, was einer Pflegequote von 4,8 % entspricht. Im Jahr 2030 wird sich die Zahl der Pflegeleistungsempfänger voraussichtlich auf 6.750 erhöhen, was dann einer Pflegequote von 5,6 % entsprechen wird. Die Zahlen der Pflegebedürftigen steigen, aber auch die in der Pflege Beschäftigten sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Mit der Kommunalen Pflegekonferenz wird dringend notwendige Netzwerkarbeit geleistet, um weiterhin eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten damit die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen fachlich unterstützt werden können. Dabei ist bürgerschaftliches Engagement bis auf die Ebene der Ortschaften in einer sorgenden Gemeinschaft sehr wichtig.

In der stationären Pflege gilt das Solidarprinzip, d. h. der Eigenanteil an den Heimkosten ist in den Pflegegraden 2 bis 5 gleich hoch.

Weiterhin ist festzustellen, dass in den Heimen keine Vollausslastung möglich ist, da Pflegekräfte fehlen. Es gibt seit Jahren Initiativen ausländische Pflegekräfte aus der ganzen Welt anzuwerben, um die Defizite auszugleichen. Diese Bemühungen sind wertvoll, wenngleich bürokratische Hürden dringend abgebaut werden müssten. Weiter ist es wichtig verstärkt und nachhaltig auszubilden, aber auch Pflegekräfte im Job zu halten bzw. wiederzugewinnen.

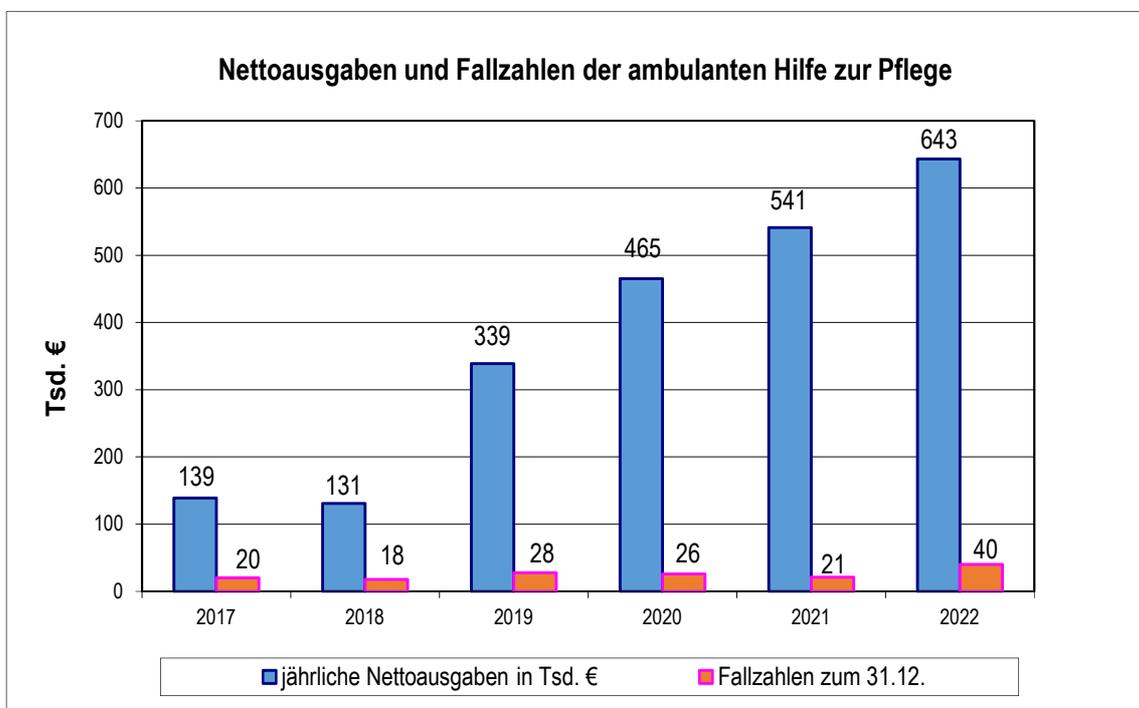
In Baden-Württemberg wurde zum 01.09.2019 die Landesheimbauverordnung umgesetzt, wonach grundsätzlich nur noch Einzelzimmer zulässig sind. Einige wenige kleinere Pflegeheime haben sich auch deswegen zur Beendigung des Heimbetriebs entschlossen. Neue Pflegeheime bzw. Anbauten sind gebaut, im Bau oder in der Planung. Der Landkreis ist auch mit den neuen Projekten gut für die Zukunft aufgestellt, auch wenn durch steigende Baukosten die Preise für diese neuen Objekte deutlich ansteigen werden. Der Unterbringungsstandard wird insgesamt deutlich ansteigen, was für die Heimbewohner aber auch für die Pflegekräfte zu begrüßen ist.

In den Heimen des Landkreises sind viele Menschen aus anderen Landkreisen untergebracht. Es gibt Wartelisten, in denen die Einwohner aus dem Landkreis Freudenstadt leider meist keinen Standortvorteil genießen. Die Thematik wird mit den Verantwortlichen besprochen; Veränderungen gehen aber schleppend. Dadurch müssen Einwohner aus dem Landkreis oftmals auf Plätze in anderen Landkreisen ausweichen und wichtige soziale Strukturen werden deutlich gestört.

Bei der geschlossenen Unterbringung sowie bei der (solitären) Kurzzeitpflege besteht (bundesweit) ein Bedarf. Es gibt Programme auf Bundes- und Landesebene, für die es aber wenige Interessenten gibt.

Zur Finanzierung der Kosten des PSG II wurde der Beitragssatz der Pflegeversicherung zum 01.01.2017 um 0,2 Prozentpunkte und zum 01.01.2019 um weitere 0,35 % Prozentpunkte angehoben wurde. Ein weiterer Anstieg ab 01.07.2023 ist angedacht im Hinblick auf die weiter ansteigenden Kosten.

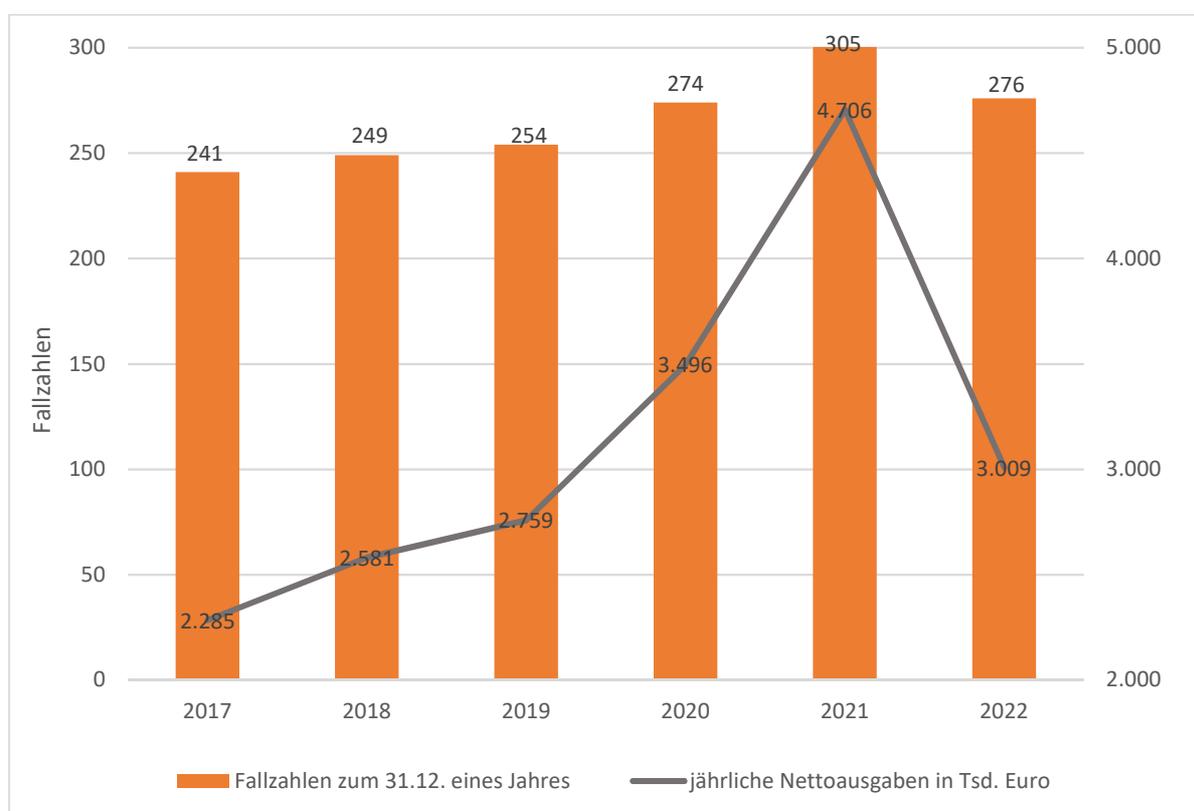
Ambulante Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII im Landkreis Freudenstadt



Die Versorgung zu Hause geht bei Pflegebedürftigkeit der stationären Heimpflege vor, soweit damit keine unvermeidbaren Mehrkosten verbunden sind und dies für den Betroffenen zumutbar ist. Als Aufwandsersatz für die geleistete Pflege wird meist das Pflegegeld der Pflegeversicherung verwendet. Wenn alternativ oder ergänzend ambulante Pflegedienste in Anspruch genommen werden, sind die Leistungen der Pflegeversicherung meist ausreichend bemessen, so dass Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII nur in wenigen

Fällen erforderlich sind. Die deutliche Steigerung der Nettoausgaben ab dem Jahr 2019 ist auf einen Fall zurückzuführen, der bis zu 24 Stunden Pflegebedarf hat und bei dem eine stationäre kostengünstigere Unterbringung ausscheidet. Auch im Jahr 2021 ist am Vergleich der Fallzahlen zu den Nettoausgaben zu sehen, dass einzelne ambulante Pflegefälle hohe Ausgaben verursachen. Im Jahr 2022 gab es einen deutlichen Anstieg von Anträgen auf Pflegegeld und eine weitere 24-Stunden-Pflege, sodass die Ausgaben und die Fallzahlen deutlich gestiegen sind. Allein schon auf Grund der demografischen Entwicklung wird in den nächsten Jahren mit steigenden Fallzahlen und Nettoausgaben gerechnet. Hinzu kommen die ukrainischen Flüchtlinge, die auf Grund der fehlenden Vorversicherungszeiten keine Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Pflegeversicherung geltend machen können. Im Rahmen der Leistungen nach dem SGB XII muss das Sozialamt entstehende Bedarfe im ambulanten wie auch stationären Bereich auf Hilfe zur Pflege vollumfänglich tragen.

Stationäre Heimpflege nach dem SGB XII im Landkreis Freudenstadt



Die Pflegekasse beteiligt sich an den Kosten der Heimunterbringung. Je nach Pflegegrad werden 770,00 € bis 2.005,00 € gezahlt. Die Beträge sind nicht dynamisiert, so dass steigende Pflegesätze zu Lasten der Heimbewohner gehen. Trotz des flächendeckenden ambulanten und teilstationären Angebotes im Landkreis Freudenstadt ist auch wegen der zunehmenden Überalterung der Gesellschaft die stationäre Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung erforderlich.

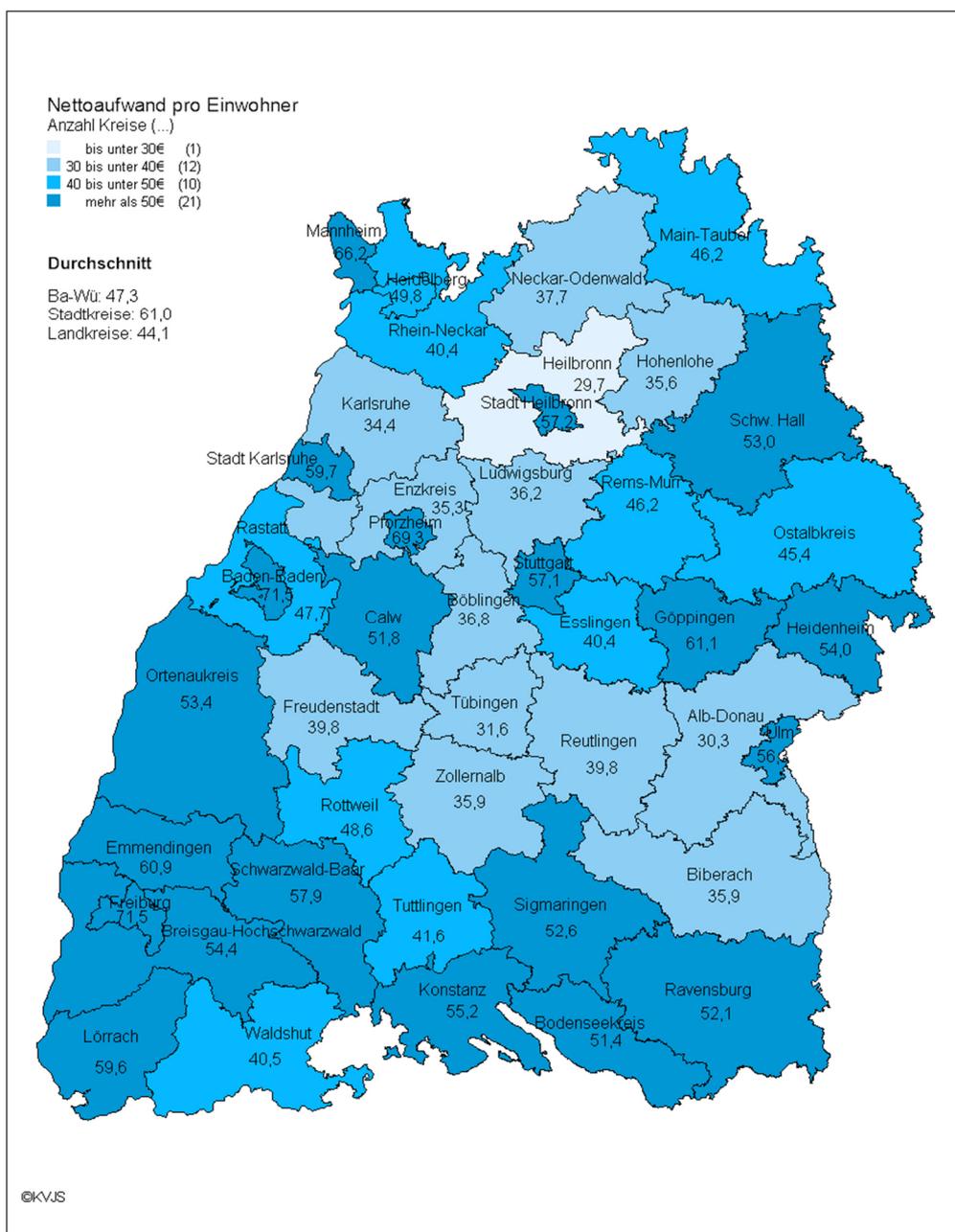
Die höheren Ausgaben ab dem Jahr 2020 sind auch dadurch begründet, dass nur noch Unterhaltspflichtige ab einem Jahresbruttoeinkommen von über 100.000 € zu Unterhaltsleistungen verpflichtet sind, sodass nicht nur Einnahmen in der Größenordnung von etwa 120.000 € jährlich wegfallen, sondern auch Heimbewohner, die bisher finanziell von Angehörigen unterstützt wurden, einen Antrag auf Leistungen der Hilfe zur Pflege stellen. Hinzu kommt, dass die Arbeit in der Pflege gesellschaftlich mehr gewürdigt wird und für gute Pflege auch ein höheres Einkommen der Pflegekräfte und damit auch höhere Pflegesätze akzeptiert werden. Bei den Vergütungsverhandlungen mit den Pflegeheimen gab es dadurch in den letzten Jahren deutliche Steigerungen. Die Möglichkeit sich impfen zu lassen, der Wegfall einiger Restriktionen in Heimen - wie der Einschränkung des Besuchsrechtes von Angehörigen - wegen Corona führte im Jahr 2021 zu vermehrten Heimaufnahmen, sodass die Fallzahlen anstiegen.

Im Jahr 2022 sind die Nettoaufwendungen durch die Pflegereform zum 01.01.2022 um knapp 1,7 Mio. € zurückgegangen, da sich die Pflegekasse je nach Dauer der Unterbringung mit einem Anteil von 5 Prozent im 1. Jahr bis zu 70 Prozent ab dem 4. Jahr an den pflegebedingten Aufwendungen beteiligt.

Das Tarif-Treue Gesetz, nachdem entweder das ortsübliche Durchschnittsentgelt oder nach einem Tarifvertrag die Beschäftigten in der Pflege zu bezahlen sind, hat die Heimkosten ab 01.09.2022 in den privaten Pflegeheimen teilweise um bis zu 700,00 € monatlich erhöht.

Die Überalterung der Gesellschaft und die stark gestiegenen Heimkosten werden sich sowohl bei den Fallzahlen wie auch bei den Nettoausgaben weiterhin bemerkbar machen und den Trend aus den Vorjahren fortsetzen, sodass die Pflegereform mit dem Zuschlag der Pflegekasse zum 01.01.2022 nur eine kurzfristige Entlastung der Pflegebedürftigen gewesen sein dürfte. Es fehlt eine Pflegereform, die die Eigenanteile insgesamt begrenzt.

Aufwand vollstationäre Hilfe zur Pflege je Einwohner in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs 2021



Grafik: KVJS. Datenbasis: Hilfe zur Pflege 2021 - jährliche Erhebung des KVJS bei den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs. Bevölkerungstatistik 2018: Statistisches Landes Amt Baden-Württemberg.

Hilfen bei Krankheit

Leistungen erhalten Personen, die nicht krankenversichert sind und die Kosten für eine ambulante oder stationäre Behandlung nicht selbst zahlen können. Seit einigen Jahren ist es schwierig seinen Versicherungsschutz zu verlieren, da zumeist Versicherungspflicht besteht. Selbst Rentner aus einem anderen Land sind überwiegend auf Grund bilateraler Sozialversicherungsabkommen krankenversichert. Bei den Leistungsberechtigten handelt es sich vorwiegend um ältere Menschen. Der Zuwachs ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass ältere Flüchtlinge ein vorübergehendes Bleiberecht erhalten, jedoch über keinen Krankenversicherungsschutz verfügen. Je nachdem, ob stationäre Krankenhausaufenthalte anfallen, können die Aufwendungen angesichts des kleinen Personenkreises stark schwanken. Die Leistungen entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Leistungsempfänger werden bei einer Krankenkasse angemeldet und erhalten von der Krankenkasse eine Versichertenkarte, was den Vorteil hat, dass sich die Menschen beim Arztbesuch nicht als Sozialhilfeempfänger/innen zu erkennen geben müssen. Die Krankenkassen rechnen ihren Aufwand quartalsweise mit dem Sozialamt ab und stellen zusätzlich bis zu 5 % der angefallenen Krankenhilfekosten als Verwaltungskosten in Rechnung. Durch den Zuzug der ukrainischen Flüchtlinge und den Rechtskreiswechsel ab Juni 2022 in das SGB sind die Fallzahlen im Bereich der Hilfe bei Krankheit deutlich gestiegen. Da die Abrechnung der Aufwendungen der Krankenkasse immer erst verzögert kommen, spiegeln sich die gestiegenen Fallzahlen noch nicht in den Aufwendungen wieder. Dies wird sich erst im nächsten Jahr auswirken. Nachfolgend ein Überblick über die Fallzahlen und Leistungsausgaben:

| | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---------------------|----------|-----------|----------|-----------|-----------|
| Fallzahlen | 27 | 28 | 31 | 28 | 139 |
| Aufwand in € | 97.395 € | 119.203 € | 69.468 € | 193.143 € | 207.245 € |

Jugendförderpauschale

- Nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen -

§ 30 SGB IX beinhaltet die Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder. Die Leistungen umfassen unter anderem nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten. Dies auch in fachübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Behandlungsplan aufzustellen. Die Leistungen werden im Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) des Olgahospitals im Klinikum Stuttgart oder im Kreiskrankenhaus in Freudenstadt erbracht. Die Vergütung erfolgt in Form einer Quartalspauschale. Das Sozialpädiatrische Zentrum des Olgahospitals rechnet aktuell eine Pauschale in Höhe von 92,40 € mit dem Sozialamt ab. Die Quartalspauschale des Sozialpädiatrischen Zentrums im Kreiskrankenhaus wird mit 50,00 € abgerechnet. Im Jahr 2021 wurden für 197 Kinder und im Jahr 2022 für 248 Kinder Leistungen abgerechnet. Diese Zahlen zeigen, dass das Angebot gut angenommen wird.

| Jahr | Anzahl der betreuten Kinder | Aufwand in € |
|------|-----------------------------|--------------|
| 2017 | 215 | 15.306,50 |
| 2018 | 227 | 14.550,00 |
| 2019 | 225 | 14.071,11 |
| 2020 | 200 | 12.250,00 |
| 2021 | 197 | 11.800,00 |
| 2022 | 248 | 16.639,31 |

Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Im SGB XII gibt es die Möglichkeit, die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Nur wer nach dem Gesetz verpflichtet ist, die Kosten der Bestattung zu tragen, ist berechtigt einen Antrag stellen. Berechtigte sind der Erbe, der Unterhaltspflichtige (z. B. Ehegatte, volljährige Kinder, Eltern) oder der Bestattungspflichtige nach dem Bestattungsgesetz in der Rangfolge, dass zuerst der Ehegatte, dann die volljährigen Kinder und dann die Eltern zur Bestattung verpflichtet sind. Nichtverpflichteter im Sinne des SGB XII ist bspw. der Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, der Heimträger oder die Gemeinde, die als Ortspolizeibehörde die Kosten der Bestattung getragen hat. Derjenige, der aus der Verpflichtung heraus die Bestattung veranlasst und an den deswegen die Rechnungen gehen, hat gegen andere Erben, Unterhaltspflichtige oder Bestattungspflichtige Ansprüche, die einem etwaigen Sozialhilfeanspruch vorgehen und geltend zu machen sind. Der Nachlasswert zum Zeitpunkt des Todes sowie Sterbegeldversicherungen oder andere vertragliche Ansprüche sind vorrangig für die Bestattungskosten einzusetzen. Erst wenn die Bestattungskosten bezahlt sind, dürfen weitere Nachlassverbindlichkeiten beglichen werden. Erforderliche Kosten im Sinne des SGB XII sind die Kosten für ein Begräbnis oder für eine Feuerbestattung ortsüblich einfacher, aber würdiger Art. Zu den angemessenen Kosten gehören unter anderem ein einfaches Sargbukett, die Kosten für einen Kranz sowie für ein einfaches Holzkreuz, nicht aber die Kosten für die Gebühren der Sterbeurkunden, für eine Anzeige in der Zeitung oder einen Grabstein. Durch Neukalkulationen der Kommunen steigen die Friedhofsgebühren teilweise beträchtlich. Bevor Leistungen der Sozialhilfe in Betracht kommen, wird geprüft, ob das Vermögen oder Einkommen des Bestattungspflichtigen und ggf. dessen Ehegatten ausreichen, um die erforderlichen Bestattungskosten zu decken. Unterschiedliche Anspruchsmöglichkeiten und Konstellationen machen die Bearbeitung der Anträge schwierig.

Hier ein Überblick in wie vielen Fällen bzw. in welcher Höhe Bestattungskosten übernommen wurden:

| Jahr | Fallzahlen | Aufwand in EUR |
|------|------------|----------------|
| 2019 | 17 | 37.785 |
| 2020 | 18 | 47.954 |
| 2021 | 17 | 54.031 |
| 2022 | 14 | 40.967 |

Damit die Bestattungskosten nicht von anderen getragen werden müssen, besteht im SGB XII bei laufenden Leistungsfällen die Möglichkeit, Versicherungsbeiträge für eine Sterbegeldversicherung bis zu einer Versicherungssumme von derzeit 4.000 € einkommensmindernd zu berücksichtigen. Alternativ gibt es die Möglichkeit, Bestattungsvorsorgeverträge bis zu einer Höhe von 4.000 € beim Vermögenseinsatz unberücksichtigt zu lassen. Voraussetzung ist, dass die Verträge vor dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII abgeschlossen wurden. Die Vermögensgrenze nach § 90 SGB XII hat bis 2022 5.000 € für Alleinstehende bzw. 10.000 € für Ehepaare betragen. Dieses Vermögen der Bestattungspflichtigen muss für die Bestattungskosten Angehöriger nicht eingesetzt werden. Seit der zum 01.01.2020 erfolgten Änderung des § 94 SGB XII entfällt die Unterhaltspflicht bei Kindern von Bestattungspflichtigen, wenn das Bruttoeinkommen der Kinder unter 100.000 € liegt. Seit einem Urteil des Bundessozialgerichtes 2019 gilt die Aufnahme eines Darlehens bzw. der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr im Regelfall als zumutbar. Soweit das übersteigende Einkommen aus 12 Monaten zur Deckung der Bestattungskosten ausreicht, ergibt sich in der Regel kein Anspruch auf Übernahme der Kosten.

Bei bestattungspflichtigen Angehörigen besteht oft keine Akzeptanz für die Bestattungskosten einzustehen. Beratungsgespräche sind auf Grund der komplexen Rechtsmaterie zeitintensiv. In nicht wenigen Fällen entfallen dadurch Antragstellungen. Teils sehr aufwändig ist die Ermittlung unehelicher Kinder sowie des Nachlasses, wenn das Erbe ausgeschlagen wird bzw. die Banken unter Verweis auf Datenschutzregelungen nicht mitwirken. Auch die Klärung von Erbansprüchen gestaltet sich zunehmend schwieriger, da die Nachlassgerichte seit 2015 Erben nicht mehr generell ermitteln, sondern nur noch bei Testamenten bzw. Erbscheinanträgen. Auch in diesem Bereich sind stark steigende Kosten festzustellen.

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII

Nach dem Wohnungslosenbericht 2022 des BMAS lebten Anfang 2022 in Deutschland 262.600 Wohnungslose. Davon lebten zum Stichtag in Baden-Württemberg knapp 36.000 Menschen in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. Die Privatisierung des kommunalen Wohnbestands, der Rückgang des öffentlich geförderten Wohnungsbaus und anderes verstärken den Trend fehlender bezahlbarer Wohnungen. Bezahlbare Wohnungen sind aber die Grundvoraussetzung, um Wohnungslose in ein geregeltes Leben zu integrieren. Wohnungslosigkeit ist ein Merkmal von „besonderen Lebensverhältnissen“, die, wenn sie mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (z.B. Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt, psychosoziale Probleme) verbunden sind, einen Bedarf für ambulante, teil- oder vollstationäre Maßnahmen begründen können, wenn die betroffenen Personen aus eigener Kraft nicht oder nur teilweise in der Lage sind, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhindern.

„Besondere Lebensverhältnisse“ sind beispielsweise:

- Wohnungslosigkeit, unzumutbare oder ungesicherte Wohnverhältnisse,
- fehlende familiäre Bindungen / soziale Netzwerke
- ungesicherte wirtschaftliche Grundlage, Überschuldung
- gewaltgeprägte Lebensumstände

Leistungsangebote im Landkreis Freudenstadt

Das Angebot umfasst, wesentlich unterstützt durch finanzielle Leistungen des Landkreises Freudenstadt, folgende Dienste und Einrichtungen:

- ambulante Fachberatungsstelle der Erlacher Höhe mit Fachberatung an 2 Orten (Freudenstadt und Horb)
- Tagesstätte in Freudenstadt
- Ambulant begleitetes Wohnen im gesamten Landkreis Freudenstadt
- Stationäres Aufnahmeheim in Freudenstadt mit 23 Plätzen
- Tagesstrukturierende Angebote mit 27 Plätzen

Ambulante Fachberatungsstelle im Landkreis Freudenstadt

Als niederschwelliges Angebot bieten die Beratungsstellen der Erlacher Höhe in Freudenstadt und in Horb Menschen, die in den unterschiedlichsten Bereichen ihres Lebens Unterstützung benötigen, Hilfe an. Hierzu gehört beispielsweise:

- persönliche Beratung und Betreuung hinsichtlich behördlicher Angelegenheiten und rechtlicher Ansprüche
- Sicherstellung der Grundversorgung
- Hilfen zur Vermeidung von Wohnungsverlust
- Unterstützung und Beratung bei der Wohnungssuche
- Vermittlung in weiterführende Hilfeangebote

Die Fachberatungsstelle wird zu 100% vom Landkreis Freudenstadt finanziert.

| Jahr | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Anzahl der Fachberatungen | 265 | 224 | 252 | 250 | 219 |
| Jährliche Kosten in € | 156.400 | 160.541 | 164.525 | 170.051 | 173.766 |

Tagesstätte Windrad

In der Tagesstätte können Menschen zwei Mahlzeiten am Tag einnehmen. Sie haben zudem die Möglichkeit Körperhygiene durchzuführen, ihre Wäsche zu waschen, die Kleiderkammer zu nutzen und sich auszutauschen und aufzuhalten. Durch die räumliche Nähe zur Fachberatungsstelle besteht die Möglichkeit Kontakt aufzunehmen und sich über das Angebot der Erlacher Höhe zu informieren.

Der Landkreis Freudenstadt fördert das Angebot mit einem anteiligen Betriebskostenzuschuss.

| Jahr | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---------------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Zuschuss in € | 18.916 | 19.535 | 20.452 | 20.066 | 20.507 |

Ambulant Betreutes Wohnen im gesamten Landkreis Freudenstadt

Mit Hilfe des ambulanten betreuten Wohnens sollen Menschen in sozialer Ausgrenzung und Wohnungsnot unterstützt und gefördert werden, ihren Alltag nachhaltig selbständig bewältigen und ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft führen zu können. Dabei können verschiedene Formen der Unterstützung zum Einsatz kommen, wie beispielsweise persönliche oder telefonische Beratungsgespräche, Begleitung, Anleitung und auch die Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Institutionen. Über den Umfang der Leistung wird in Absprache zwischen dem Sozialamt, der Erlacher Höhe und dem Leistungsempfänger entschieden. Seit dem 01.06.2020 gibt es auch eine Wohngemeinschaft für junge Erwachsene mit 4 Plätzen.

Zur Abrechnung der Leistung wurde zwischen der Erlacher Höhe und dem Sozialamt vereinbart, dass je nach Bedarf unterschiedliche Pauschalen gezahlt werden.

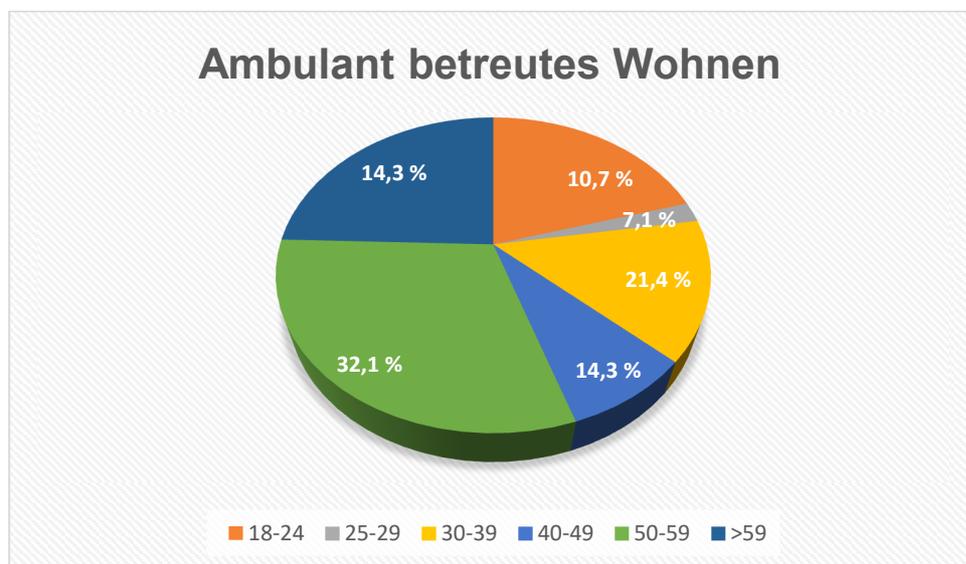
| Personengruppe | Erläuterung | Vereinbarte Pauschale in € |
|----------------|--|----------------------------|
| N | Personen mit durchschnittlichem Betreuungsaufwand | 600 |
| S | Personen mit Suchtproblematik/ psychischer Beeinträchtigung | 801 |
| J | Junge Erwachsene bis 27 Jahre | 1.201 |
| M | Personen mit ausgeprägter Verwahrlosungstendenz oder Multiproblemlagen | 1.201 |
| L | Personen mit einem reduzierten Betreuungsaufwand | 350 |

Als Jahresbudget für das Ambulant Betreute Wohnen wurde mit der Erlacher Höhe für das Jahr 2022 eine Summe in Höhe von 280.147 € vereinbart. Abgerechnet hat die Erlacher Höhe mit dem Landkreis und auswärtigen Kostenträgern 289.110 €, sodass das Budget um 3,2 % überschritten wurde.

| Jahr | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|------|------|------|------|------|
| Fallzahlen im ambulant betreuten Wohnen der Erlacher Höhe | 61 | 57 | 52 | 65 | 49 |

Im Bereich des ambulant betreuten Wohnens wurden 32 Personen, die bereits im Jahr 2021 betreut wurden, weiterhin im Jahr 2022 begleitet. An Neuzugängen kamen im Jahr 2022 17 Personen hinzu. Wenn ein Einwohner außerhalb des Landkreises Freudenstadt aufgenommen wird und Hilfe benötigt, bleibt unsere Zuständigkeit bestehen. Insofern sind die Fall- und Aufwandszahlen insgesamt höher.

Altersstruktur im Ambulant Betreuten Wohnen



Stationäres Wohnen im Aufnahmeheim

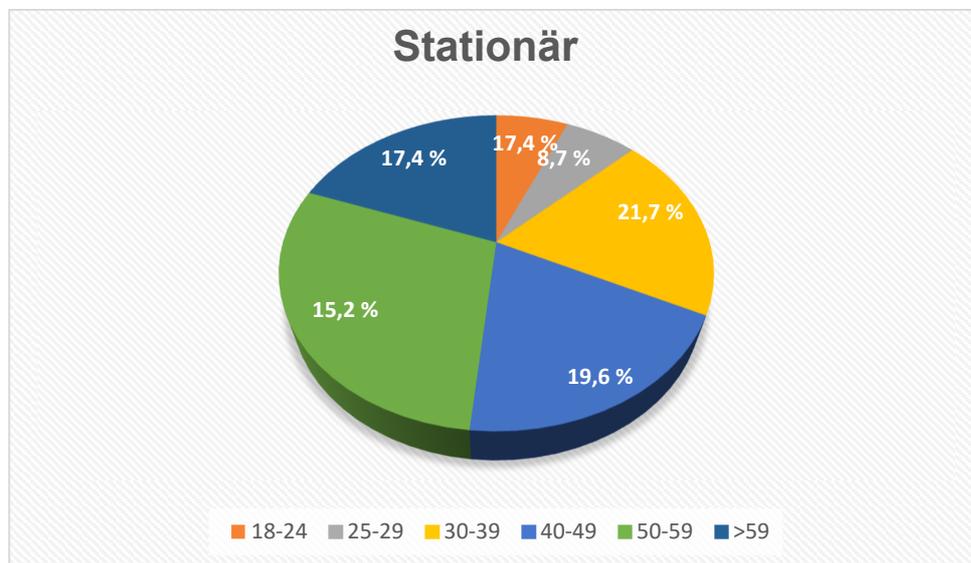
Das stationäre Aufnahmeheim der Erlacher Höhe bietet mit 23 Plätzen eine vorübergehende Unterkunft für Menschen, denen Obdachlosigkeit droht oder schon besteht oder aber ambulante Leistungen nicht (mehr) ausreichend sind. Diese Hilfe ist grundsätzlich nicht auf Dauer angelegt.

Kostenträger ist der Sozialhilfeträger, in dessen Gebiet der Leistungsberechtigte vor Aufnahme seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Im Jahr 2022 war dies zu ca. 55 % der Landkreis Freudenstadt und zu ca. 45 % auswärtige Kostenträger. Die hohe Anzahl auswärtiger Kostenträger ist unter anderem auf das flächendeckende und gute Angebot im Landkreis zurückzuführen.

| Jahr | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|----------------------------|------|------|------|------|------|
| Fallzahlen im Aufnahmeheim | 62 | 51 | 46 | 39 | 31 |

Im Bereich des Stationären Wohnens wohnten 15 Personen aus dem Vorjahr weiterhin im Jahr 2022 im Aufnahmeheim. An Neuzugängen kamen im Jahr 2022 16 Personen hinzu. Durchschnittlich war der stationäre Bereich im Jahr 2022 monatlich mit 18 Personen belegt.

Altersstruktur im Aufnahmeheim



Tagesstrukturierende Angebote

Im Rahmen der tagesstrukturierenden Angebote bietet die Erlacher Höhe für die Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten die Möglichkeit eines strukturierten Tagesablaufs, u. a. mit dem Ziel die Menschen in Arbeit zu bringen. Durch handwerkliche Tätigkeiten wie Pflegearbeiten im Garten oder in der Schreinerei gibt es unterschiedlichste Aufgaben, in die sich der Leistungsempfänger einbringen kann. Dieser Bereich wird als Leistungstyp III 3.1 „tagesstrukturierende Maßnahme in Form eines Arbeitsangebotes außerhalb der Einrichtung“ klassifiziert. Daneben gibt es tagesstrukturierende Maßnahmen in Form einer nicht auf wirtschaftliche Ergebnisse ausgerichteten Beschäftigung“, der mit dem Leistungstyp III 3.2 beschrieben ist. Dieses Angebot wird Menschen unterbreitet, die den Belastungen einer körperlichen Arbeit und festen Arbeitszeiten nicht Stand halten können. In erster Linie ist hier das Ziel den Leistungsempfänger wieder einen geregelten Tagesablauf zu geben und den Alltag neu zu gestalten. Die Plätze waren durchschnittlich mit 23 Menschen belegt.

Finanzieller Aufwand für das Ambulant Betreute Wohnen und das stationäre Aufnahmeheim in €

In der Darstellung werden die kumulierten Aufwendungen abgebildet, die von den Leistungserbringern innerhalb und außerhalb vom Landkreis Freudenstadt geltend gemacht worden sind.

| Jahr | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|--|---------|-----------|-----------|---------|-----------|
| Ambulant Betreutes Wohnen mit und ohne Tagesstruktur | 404.563 | 378.136 | 440.300 | 381.911 | 475.722 |
| Stationäres Aufnahmeheim mit und ohne Tagesstruktur | 572.076 | 737.190 | 697.883 | 593.270 | 597.450 |
| Bruttoaufwand | 976.640 | 1.115.326 | 1.138.183 | 975.181 | 1.073.172 |
| Einnahmen/ Erstattungen | 173.772 | 315.813 | 215.500 | 145.012 | 170.456 |
| Nettoaufwand | 802.868 | 799.513 | 922.683 | 830.169 | 902.716 |

Eingliederungshilfe

I. Einleitung

Eingliederungshilfeleistungen finanzieren Teilhabeangebote für Menschen, die von einer Behinderung betroffen und dadurch wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Die unterschiedlichsten Formen von Behinderung und alle Lebensbereiche werden umfasst. Das Recht der Eingliederungshilfe erfährt durch das **Bundesteilhabegesetz** derzeit eine schrittweise, komplette Umgestaltung. Der Veränderungsprozess wird durch vier Hauptschritte geprägt:

Stufe 1: 1.1.2017 bzw. 1.4.2017

Beispiele:

- Arbeitsförderungsgeld verdoppelt
- höherer Freibetrag aus WfbM-Lohn
- Schonvermögen Sparguthaben zum 1.4.2017 vor 2.600,- € auf 5.000,- € angehoben (VO § 90 II Nr. 9 SGB XII)
- zusätzlicher Schonbetrag Vermögen: ‚pauschalierte Härte‘, aber nur bezogen auf Eingliederungshilfe: § 60 a SGB XII: 25.000,- €

Stufe 2: 1.1.2018

Beispiele:

- Neuordnung SGB IX, künftig drei Teile
- SGB IX Teil 1 regelt als Dach- / Leitgesetz umfassender als seither das Reha-Verfahren
z.B. Zuständigkeitsklärung, Entscheidungsfristen, Bedarfsermittlung, **Koordination, Kooperation, Teilhabeplan**
- Neuregelungen im SGB XII:
z.B. **Gesamtplanverfahren**, Teilhabe Arbeitsleben

Stufe 3: 1.1.2020

Beispiele:

- Leistungsrecht der Eingliederungshilfe im SGB IX
- daraus folgend auch die Trennung:
Fachleistung Eingliederungshilfe SGB IX und existenzsichernde Leistungen SGB XII
- weitere Lockerung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes

Ab dem Jahr 2020 hat für die Eingliederungshilfe mit dem Inkrafttreten der 3. Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 eine neue Zeit begonnen. Die Rechtsgrundlagen für Teilhabeleistungen an Menschen, die von einer Behinderung betroffen sind, finden sich seit 01.01.2020 im **2. Teil des Sozialgesetzbuches 9 (SGB IX), §§ 90 ff.** Die durch die **UN-Behindertenrechtskonvention** angestoßenen Veränderungsprozesse prägen die **neuen Begrifflichkeiten und Definitionen von Selbstbestimmung und Teilhabe** und die sich daraus ergebenden Aufgaben der Eingliederungshilfe (§§ 1,2,90 SGB IX). Die ‚neue Eingliederungshilfe SGB IX‘ besteht aber nicht nur in neuen Begrifflichkeiten, sondern gewinnt auch konkret Gestalt in der Rechtsanwendung, z.B. in einer nochmals wesentlich großzügigeren Bemessung des **Einsatzes von eigenem Einkommen und Vermögen und neuen Verfahrensgrundsätzen**. Nachdem die durchgängige Beteiligung des Antragstellers im gesetzlich vereinbarten **Gesamt- und Teilhabeplanverfahren** bereits mit der Reformstufe zum 01.01.2018 zum Tragen gekommen war, folgten zum 01.01.2020 weitere Schritte, um eine **individuelle und personenzentrierte Hilfe** zu stärken. Zentrales Element hierfür ist der Start des **landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes BEI_BW**, welches seit 2020 zur Anwendung kommt. Weiter wurden die alten Strukturen ‚stationäre und ambulante Hilfe‘ aufgelöst und bei den bisher stationären Hilfen die **Anteile für Lebensunterhalt und Unterkunft von der Fachleistung Eingliederungshilfe getrennt**.

Die **persönlichen Zugangsvoraussetzungen** für Eingliederungshilfe, also das Kriterium der wesentlichen oder drohenden wesentlichen Behinderung und der sich daraus ergebenden Teilhabebeeinträchtigungen, blieben noch unverändert. Eine Anpassung dieser Definition ist einer weiteren, noch folgenden abschließenden Reformstufe des BTHG vorbehalten. Diese vierte Reformstufe steht noch aus. Sie konnte nicht zum 01.01.2023 umgesetzt werden, da noch keine Einigung über eine neue Definition des berechtigten Personenkreises erreicht wurde.

Stufe 4: 1.1.2023

- Neudefinition des berechtigten Personenkreises

bis 31.12.2022 bleiben die Zugangsvoraussetzungen zur Eingliederungshilfe unverändert;

es steht noch nicht fest, wie genau die Neudefinition ausgestaltet wird; es steht hier noch eine bundesgesetzliche Regelung aus

Die bisherigen BTHG-Reformschritte sollen explizit keine Leistungsausweitung bewirken, sondern die Verfahrenswege bestimmen und die Leistungen als Reha-Leistungen neu kategorisieren und beschreiben. Darin wird der mit dem Jahr 2020 erfolgte Wechsel der Eingliederungshilfe von der **Sozialhilfe - zur Teilhabe- und Rehaleistung** deutlich. Das Sozialamt gehört damit als **Träger der Eingliederungshilfe** zum Kreis der Reha-Träger (§ 6 SGB IX).

Auch nach dem Wechsel in das SGB IX bleiben Eingliederungshilfeleistungen gegenüber anderen Reha-Leistungen grundsätzlich nachrangig (§ 91 SGB IX). Den Schnittstellen zu anderen Reha-Trägern und zu den gleichrangigen Leistungen der Pflegekassen kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die Abgrenzung der sich überschneidenden Bedarfe Pflege und Teilhabe erfordert besonderes Augenmerk. In der ‚besonderen Wohnform‘ ist es unverändert so, dass mit den Eingliederungshilfeleistungen auch möglicherweise vorhandene Pflegebedarfe abgedeckt sind, gleichzeitig aber eine Refinanzierung durch die Pflegeversicherung „nur“ durch Leistungen nach § 43a SGB XI mit 266,00 € monatlich erfolgt. Menschen, die in der besonderen Wohnform nach § 103 Absatz 1 SGB IX leben, haben damit weiterhin keinen Zugang zur vollen Sachleistung des SGB IX, weder nach § 36 SGB XI über die ‚häusliche Pflege‘, noch nach § 43 SGB XI über die ‚stationäre Pflege‘. In der eigenen Häuslichkeit sind die Ansprüche nach §§ 36 ff SGB XI abrufbar; hier gilt es die vorhandenen Bedarfe der Pflege oder der Teilhabe zuzuordnen. Angesichts der großen Schnittmenge von Bedarfen, die abhängig vom Einzelfall mal der Pflege, mal der Teilhabe zuzuordnen sind, ist dies eine schwierige Aufgabe. Werden ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erforderlich, so werden diese von gleichzeitig erbrachten Eingliederungshilfeleistungen umfasst, § 103 Absatz 2 SGB IX. Dieser Bereich wird zunehmend an (finanzieller) Bedeutung gewinnen.

Zum 01.01.2021 ist der Landesrahmenvertrag (LRV) SGB IX in Baden-Württemberg in Kraft getreten. Für alle Angebote der Eingliederungshilfe sind auf dieser Basis neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern auszuhandeln und zu vereinbaren. Dieser Prozess dauert noch an. Die Zeit nach Inkrafttreten des LRV war zunächst geprägt vom Ringen um einheitliche Leistungssystematiken angesichts der verschiedenen Optionen, die der LRV dafür eröffnet. Ungeachtet allergrößter Bedenken hinsichtlich der praktischen Handhabung und der Kalkulationsrisiken auf beiden Seiten der Vereinbarungspartner ist dies nicht gelungen, so dass aktuell der Umstellungsprozess mit einer Vielzahl von Leistungs- und Vergütungssystematiken begonnen hat. Die alltägliche Arbeit – von der Bedarfsermittlung bis hin zur Bescheiderstellung und Zahlbarmachung im EDV-Fachverfahren – ist davon betroffen und stark herausfordernd. Das Jahr 2022 war im Landkreis Freudenstadt geprägt von Sondierungsgesprächen mit den Leistungserbringern und von Informationsgewinnung und –austausch auf verschiedenen überregionalen Plattformen, in der Regel unter Federführung des KVJS.

Aktuell erfolgt die Leistungs- und Vergütungspraxis noch im Rahmen einer Übergangsvereinbarung, zunächst abgeschlossen für die Jahre 2020 und 2021, dann verlängert um die Jahre 2022 und 2023. Im Zuge dieser Übergangsvereinbarung fand auch eine Anpassung der Vergütungen zum 01.01.2022 und 01.01.2023 statt. Um aufwändige Einzelverhandlungen weitestgehend zu vermeiden, gab es jeweils eine Einigung auf Empfehlungsbeträge für die Steigerung der Vergütung. Die Steigerung in der Übergangszeit soll sich auf die Einpreisung gestiegener Personal- und Sachkosten begrenzen. Angesichts der politischen Krisen des Jahres 2022 mit einhergehender Preissteigerung fiel die Anpassung zum 01.01.2023 sehr deutlich aus und reichte bei manchen Angeboten bis hin zu einem Plus von 12,5 %. Damit hat sich ab 2023 das Preisniveau deutlich angehoben und das noch vor der erwarteten weiteren Steigerung in Verbindung mit der Umsetzung des Landesrahmenvertrages.

II. BEI_BW, Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

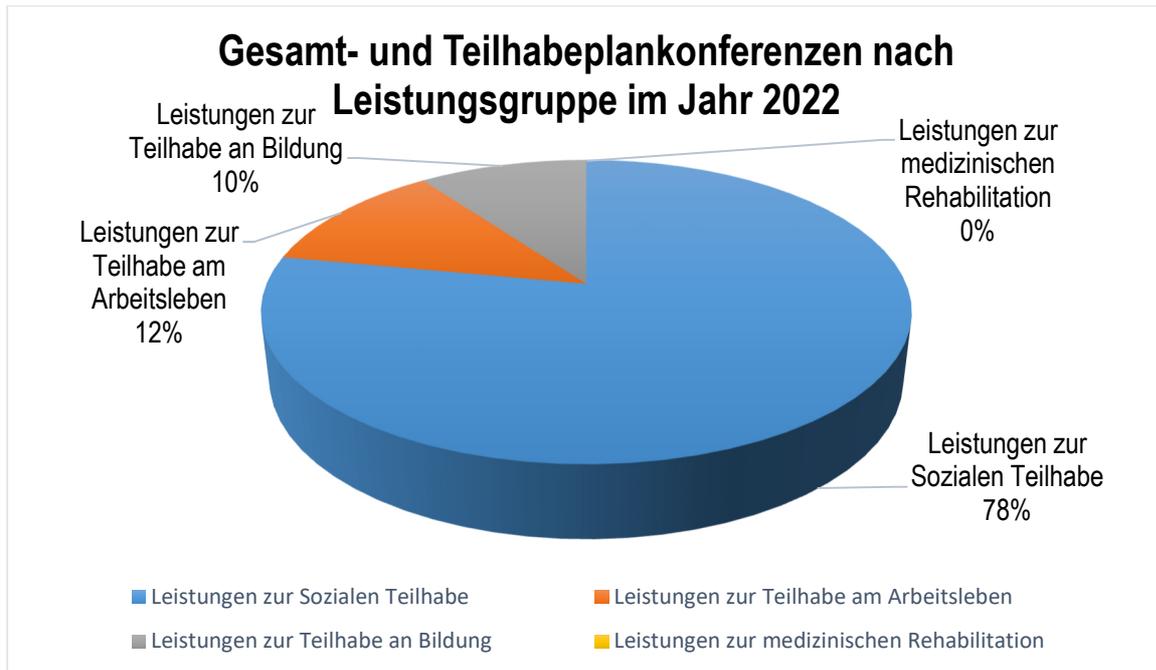
Die neu in das SGB IX aufgenommenen **Regelungen zum Gesamt- und Teilhabeplanverfahren** sind ein wesentliches Element des BTHG. Ein Reha-Antrag ist ausreichend, um die notwendigen Leistungen verschiedener Rehaträger zu erhalten. Im gesamten Prozess ist der Leistungsberechtigte stets zu beteiligen. Das Verfahren ist personenzentriert, transparent und trägerübergreifend zu gestalten.

Seit dem 01.01.2020 wurde landesweit ein neues **Instrument zur Bedarfsermittlung** eingeführt, das **BEI_BW**. Kernstück des BEI_BW ist ein Gespräch mit dem Antragsteller zur Situation und zu Wünschen rund um gesellschaftliche Teilhabe in den verschiedensten Lebensbereichen. Die Dokumentation dieses Gespräches soll die Vorstellungen und Wünsche des Betroffenen wiedergeben und erfolgt nach der Struktur und Sprachregelung der ICF und den darin beschriebenen 9 Lebensbereichen.

Im Jahr 2022 fanden insgesamt 198 Bedarfsermittlungsgespräche statt. Gegenüber 44 Bedarfsermittlungsgesprächen im Jahr 2020 und 111 im Jahr 2021. Auf dem BEI_BW liegt gegenwärtig das politische Hauptaugenmerk, wenn es um die Frage der Umsetzungsgeschwindigkeit und -gründlichkeit des BTHG geht. Dabei wird ausgeblendet, dass die Umsetzung des BTHG für alle beteiligten Akteure weit mehr Herausforderungen, als alleine das BEI_BW, mit sich bringt. Beispielhaft erwähnt seien die umfassenderen Beratungs- und Unterstützungspflichten (§ 106 SGB IX), die zunehmende Bedeutung und Komplexität des Gesamt- bzw. Teilhabeplanes und die Einzelfallumstellung auf eine Vielzahl von neuen Leistungs- und Vergütungssystematiken. Die Umstellung kann nur bei genauer Kenntnis der jeweiligen Systematik und der aktuellen Bedarfssituation erfolgen. Angesichts der Konnexitätsleistungen des Landes für BTHG-bedingte Mehraufwendungen, sowohl im Bereich der Leistungen selbst, wie auch im Bereich des zusätzlichen Personals, kommt der politischen Ebene und Sichtweise besondere Bedeutung zu.

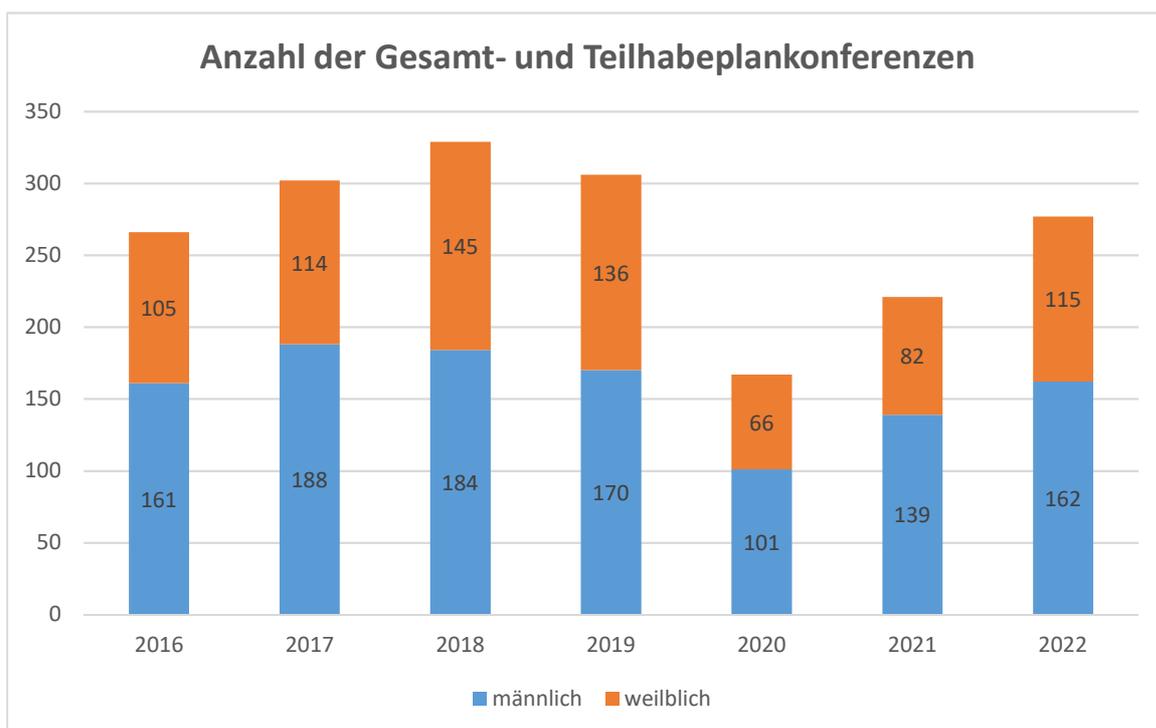
Eine **Gesamt- bzw. Teilhabeplankonferenz** ist im Verfahren optional und kann der Bedarfsermittlung oder/und der Absprache aller Beteiligten dienen. Im Gegensatz zum BEI_BW-Gespräch gehört der aktuelle oder voraussichtliche Leistungserbringer regelmäßig zum Teilnehmerkreis einer Gesamt- bzw. Teilhabeplankonferenz.

Ein **Gesamtplan** ist für jede leistungsberechtigte Person zu erstellen. Der Teilhabeplan ist dann zu erstellen, wenn es um Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX) oder um Leistungen mehrerer Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX) eines Rehabilitationsträgers geht. Die Bedeutung des Gesamt- bzw. Teilhabeplanes als zentrales Element im Teilhabegeschehen nimmt weiter zu. Der Plan dokumentiert das bisherige Verfahren, insbesondere die Schritte der Bedarfsermittlung und der sich anschließenden Bedarfsfeststellung. Gleichzeitig definiert er ‚smarte‘, also konkrete und messbare Ziele und verknüpft diese mit Maßnahmen und Leistungen. Aufbauend auf der Bedarfsermittlung mit ihren Oberzielen und Rahmenzielen erfolgt im Gesamt- bzw. Teilhabeplan also eine entscheidende Konkretisierung und wird damit auch die Basis für den nachfolgenden Bescheid und die daraus resultierenden Vergütungen im Einzelfall gelegt. Die Vordrucke für den Gesamt- und Teilhabeplan, ebenso wie für den **Teilhabebericht** (früher: Entwicklungsbericht), wurden im Jahr 2022 überarbeitet, auch im Hinblick auf die tragende Rolle des Planes bei der anstehenden Umstellung auf die neuen Leistungs- und Vergütungssystematiken.



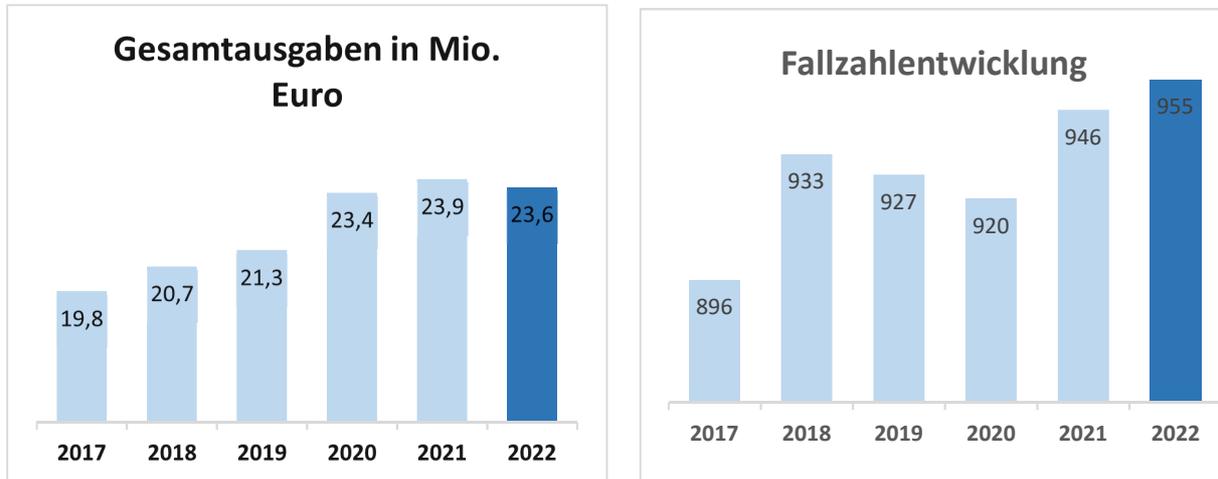
Im Jahr 2022 ist die Anzahl der Konferenzen im Rahmen der Gesamt- und Teilhabepanung durch den schrittweisen Wegfall der Pandemieeinschränkungen stark angestiegen. Insgesamt fanden im Jahr 2022 277 Gesamt- und Teilhabepankonferenzen statt, davon 240 Gesamtpankonferenzen und 37 Teilhabepankonferenzen.

Die Quote liegt bei einer Gesamtfallzahl von 955 Fällen zum Stichtag 31.12.2022 bei 29 % und damit deutlich oberhalb des Prozentsatzes der Vorjahre.

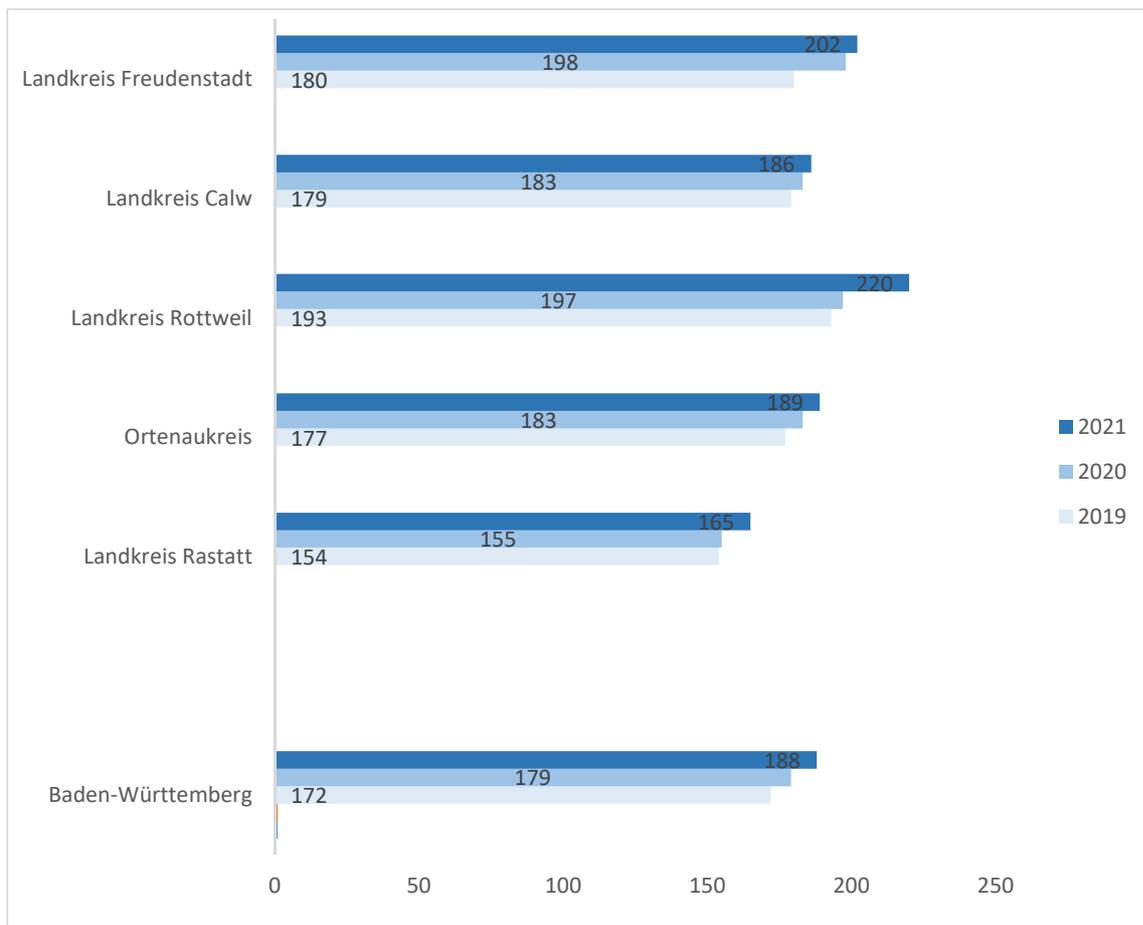


III. Übersichten

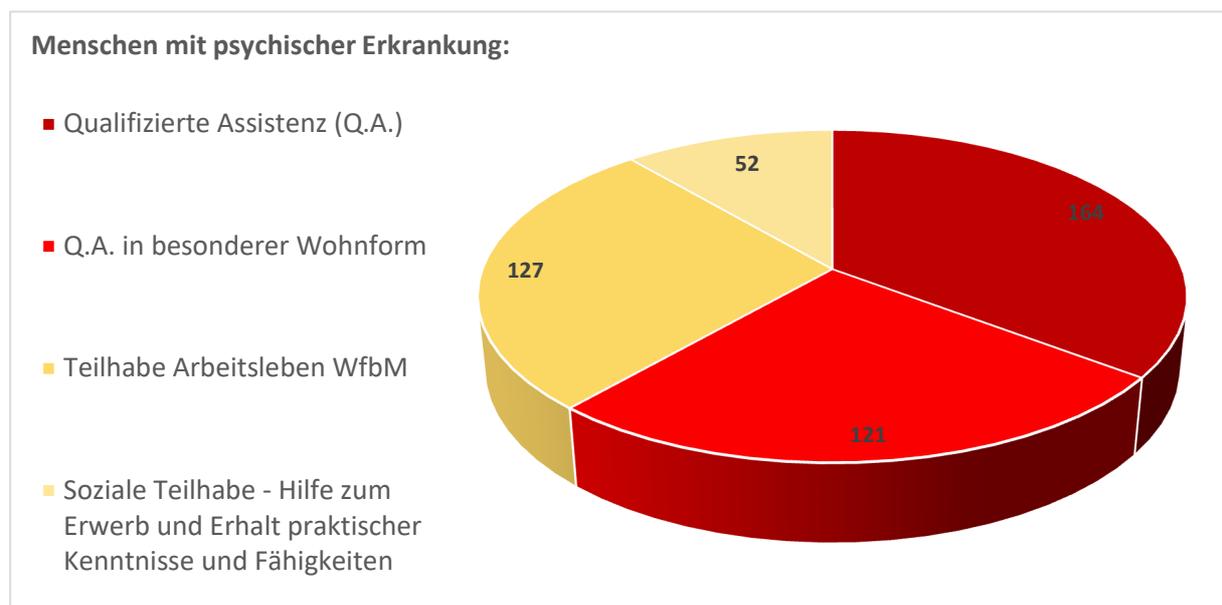
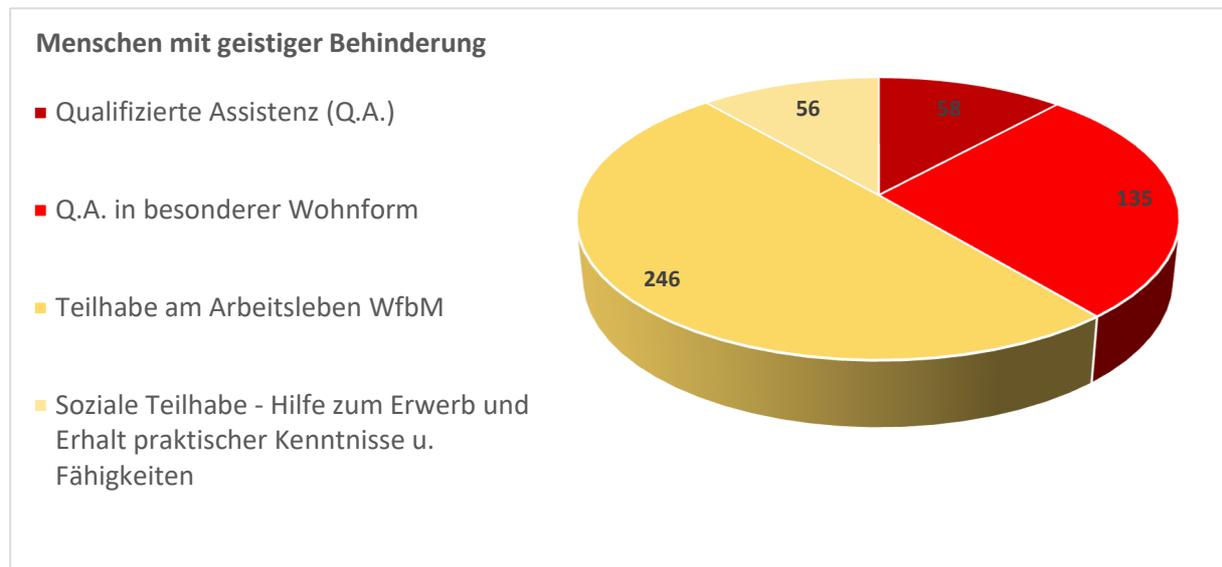
III.1. Übersichten der Gesamtzahlen der Leistungsberechtigten und der Fallzahlentwicklung in der Eingliederungshilfe im Landkreis Freudenstadt



III.2. Gesamt-Nettoausgaben in der Eingliederungshilfe nach SGB IX: Jahresaufwand in Euro pro Einwohner in BW bzw. ausgewählten Landkreisen



III.3. Verteilung der Leistungen auf die am häufigsten in Anspruch genommenen Hilfen nach Behinderungsart (Stand 31.12.2022)



Bei Menschen mit geistiger Behinderung bilden die Angebote im Bereich der Tagesstruktur (WfbM, siehe IV.2.1) einen deutlichen Schwerpunkt. Menschen mit psychischer Erkrankung erhalten am häufigsten Qualifizierte Assistenz (Q.A. außerhalb besonderer Wohnform, siehe IV.4.1.2).

IV. Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen nach § 102 SGB IX:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (IV.1)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (IV.2)
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (IV.3)
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe (IV.4)

Leistungen der medizinischen Rehabilitation, der Teilhabe am Arbeitsleben und der Teilhabe an Bildung sind gegenüber den Leistungen der Sozialen Teilhabe vorrangig in Betracht zu ziehen, § 102 Absatz 2 SGB IX.

IV.1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation §§ 109 SGB IX

Diese Leistungen spielen in der Praxis der Eingliederungshilfe kaum eine Rolle. Medizinische Kur- und Reha-Maßnahmen dienen in der Regel der Wiederherstellung bzw. dem Erhalt der Erwerbsfähigkeit und werden zumeist von der Krankenkasse oder dem Rentenversicherungsträger finanziert.

IV.2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben §§ 111, 54 ff SGB IX

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe umfassen

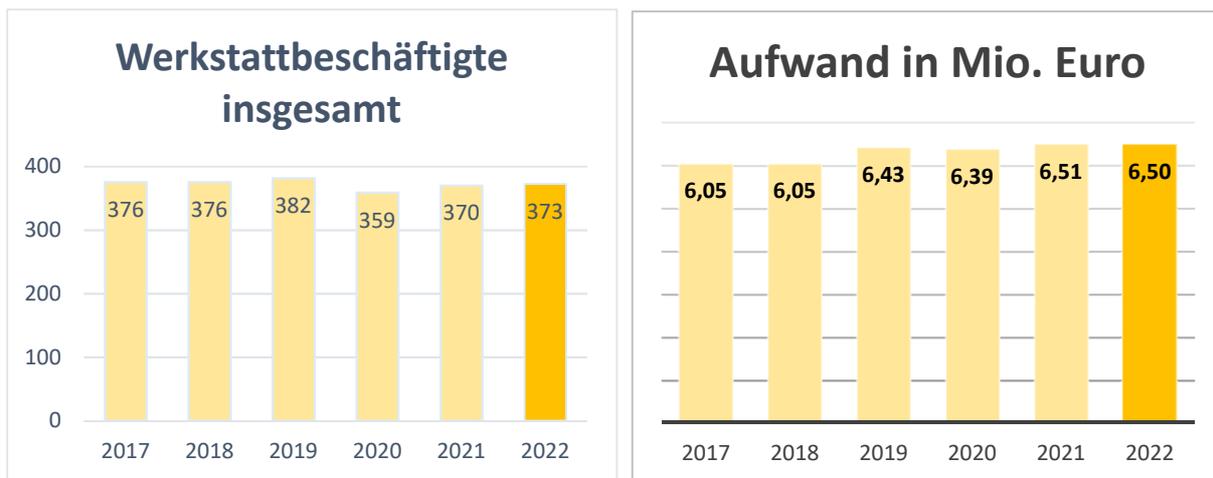
- Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten (WfbM) oder bei anderen Leistungsanbietern und
- Lohnkostenzuschüsse bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen

Teilhabe am Arbeitsleben hat zum Ziel ein passendes Beschäftigungsangebot zu gestalten und die Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern. Wo immer möglich wird das Ziel eine Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen bzw. zu erhalten verfolgt. Gerade in diesem Zusammenhang ist die gute Zusammenarbeit mit anderen Reha-Trägern, wie der Agentur für Arbeit und dem Rentenversicherungsträger, mit dem Integrationsfachdienst (IFD), wichtig.

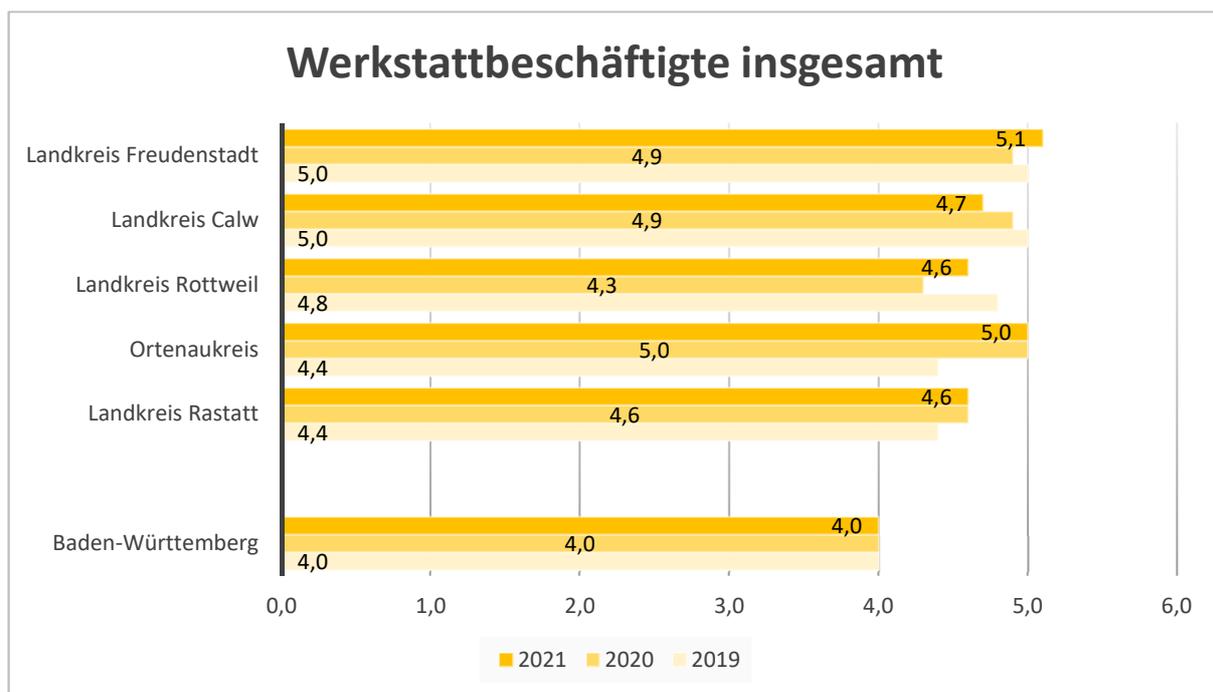
IV.2.1. Werkstatt für Menschen mit Behinderung

Die Finanzierung von Arbeitsmöglichkeiten unter den geschützten Rahmenbedingungen einer **Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)** bildet nach wie vor den Schwerpunkt der Teilhabe am Arbeitsleben. Dieses Angebot bietet ausdifferenzierte Beschäftigungsmöglichkeiten entsprechend der Eignung und Neigung des Leistungsberechtigten, eine ganzheitliche Förderung und die konkrete Begleitung bei der Entwicklung und Umsetzung beruflicher Perspektiven. Regelmäßig gehört dazu die Möglichkeit auf Wunsch im Rahmen von Praktika andere Arbeitsplätze innerhalb und außerhalb der WfbM kennenlernen zu können. Der Integrationsfachdienst unterstützt und begleitet die Leistungsberechtigten und die Werkstatt bei Maßnahmen zur Ausgliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Im Landkreis Freudenstadt besteht eine ausreichende Zahl an Plätzen, so dass Aufnahmen in der Regel ohne längere Wartezeiten möglich sind. Die Werkstätten im Landkreis reagieren auf Bedarfe zeitnah und bieten auch eine Vielzahl von Beschäftigungsmöglichkeiten. Für die Betriebe sind sie ein zuverlässiger Partner.



Leistungsempfänger in Werkstätten für behinderte Menschen (LT I.4.4) pro 1.000 Einwohner im Alter von 18 bis unter 65 Jahren am 31.12.2021



IV.2.2. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern

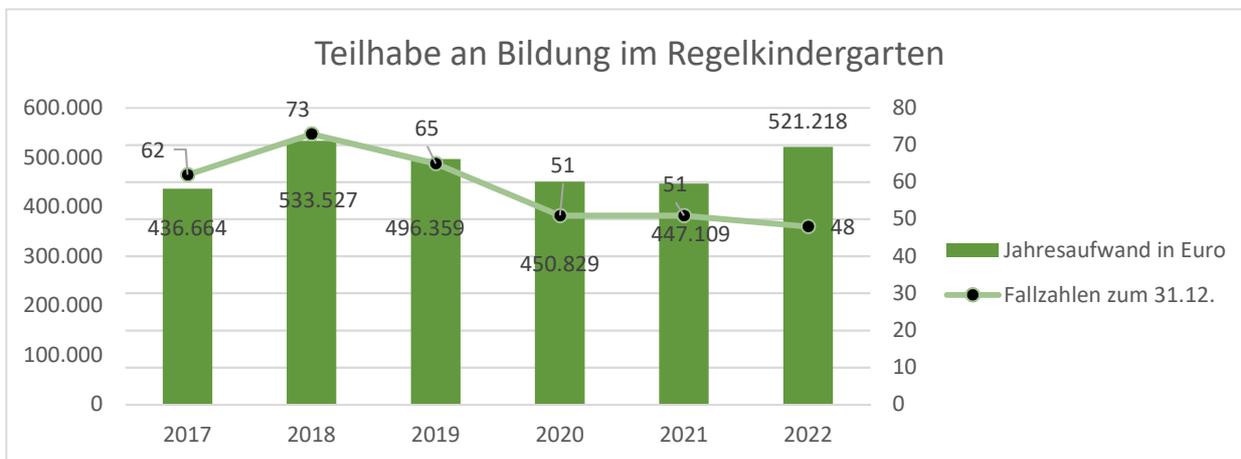
Unterstützungsleistungen für Arbeitsverhältnisse bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern, insbesondere Lohnkostenzuschüsse, gehören ebenfalls zum Leistungskatalog der Teilhabe am Arbeitsleben. Voraussetzung hierfür ist die Bereitschaft eines Arbeitgebers ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu begründen. In Baden-Württemberg hat das Integrationsamt des KVJS mit den Trägern der Eingliederungshilfe ein gemeinsames Vorgehen vereinbart. Im Rahmen des Programms Arbeit Inklusiv Teil 1 und Teil 2 können Arbeitsverhältnisse vorbereitet, begleitet und mitfinanziert werden. Arbeit Inklusiv Teil 1 ist die Fortsetzung schon bisher praktizierter ergänzender Lohnkostenzuschüsse. Mit Arbeit Inklusiv Teil 2 kann das im Zuge der BTHG-Reform neu eingeführte Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) umgesetzt werden. Zum Stichtag 31.12.2022 wurden im Landkreis Freudenstadt 23 Arbeitsverhältnisse mit ergänzendem Lohnkostenzuschuss nach Arbeit Inklusiv Teil 1 gefördert und 1 Arbeitsverhältnis im Rahmen des Budgets für Arbeit Inklusiv Teil 2.

Für eine gelingende Umsetzung der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben ist eine umfassende Netzwerkarbeit wesentliche Voraussetzung. Der anlassbezogene Kontakt wird durch regelmäßige Netzwerktreffen der Kooperationspartner ergänzt. Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben handelt es sich insbesondere um die ‚Kooperationssitzung Teilhabe Arbeitsleben‘ in den WfbM mit Beteiligung der Agentur für Arbeit, der Rentenversicherung, des Integrationsfachdienstes und des Trägers der Eingliederungshilfe. Alle Themen rund um die Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben haben in diesen Treffen ihren Platz. Ebenso können Übergänge von und zu Tagesstrukturangeboten der Sozialen Teilhabe, vor allem dem Förder- und Betreuungsbereich, koordiniert und begleitet werden. Die ‚Kooperationssitzung Teilhabe Arbeitsleben‘ hat die frühere Fachausschuss-Sitzung abgelöst und stellt ein wesentliches und bewährtes Element der Kooperation im Landkreis Freudenstadt dar.

IV.3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung §§ 112, 75 SGB IX

IV.3.1. Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Regelkindergarten (Inklusion Kindergarten)

Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Regelkindergarten werden bewilligt, um Kindern mit Behinderung den Besuch des Regelkindergartens wohnortnah und integrativ zu ermöglichen. Der Antrag wird vom Sozialamt unter Beteiligung der Interdisziplinären Frühförderstelle und ggf. dem Gesundheitsamt bearbeitet. Im Entscheidungsprozess miteinbezogen sind neben der Familie und dem Kindergarten auch der Kindergartenträger sowie die Kindergartenfachberatungsstelle. Abhängig vom Bedarf erfolgt außerdem die Teilnahme sonderpädagogischer Fachdienste. Bei einem gemeinsamen Gespräch im Kindergarten werden der Bedarf des Kindes erhoben und die Umsetzung der Integrationsmaßnahme besprochen. Zum Stichtag 31.12.2022 liegt die Anzahl der Integrationen im Regelkindergarten bei 48 und ist leicht rückgängig. Die Leistungen sind dabei entsprechend der Einwohnerzahl gleichmäßig auf die einzelnen Gemeinden im Landkreis Freudenstadt verteilt.

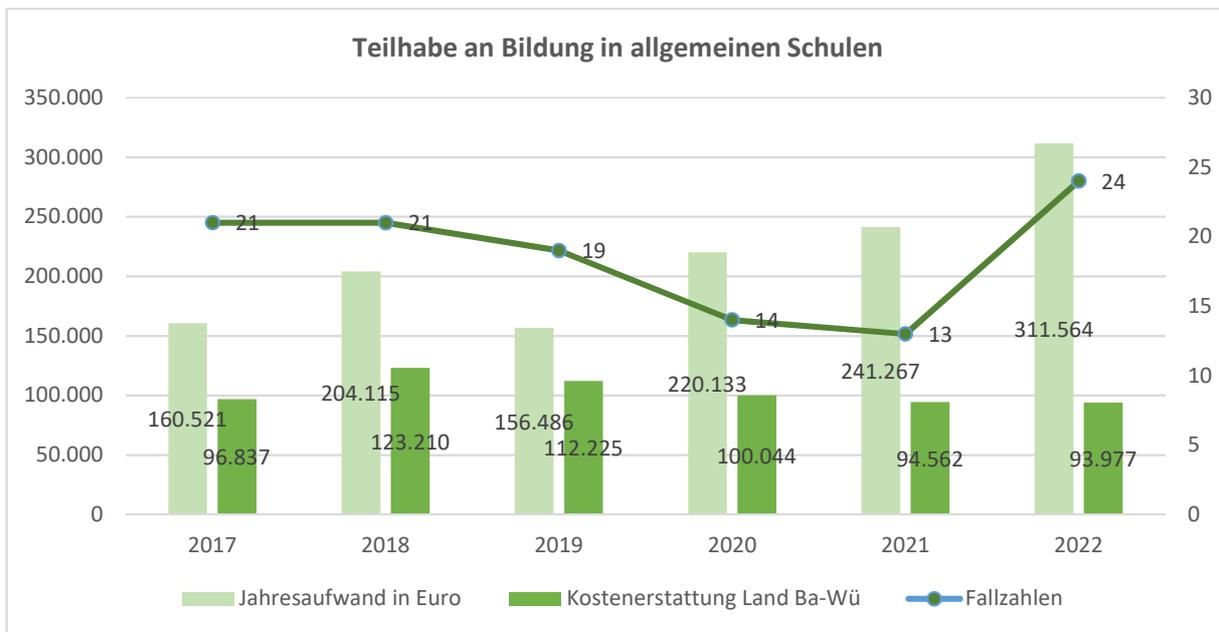


IV.3.2. Leistungen zur Teilhabe an Bildung in allgemeinen Schulen (Inklusion Schule)

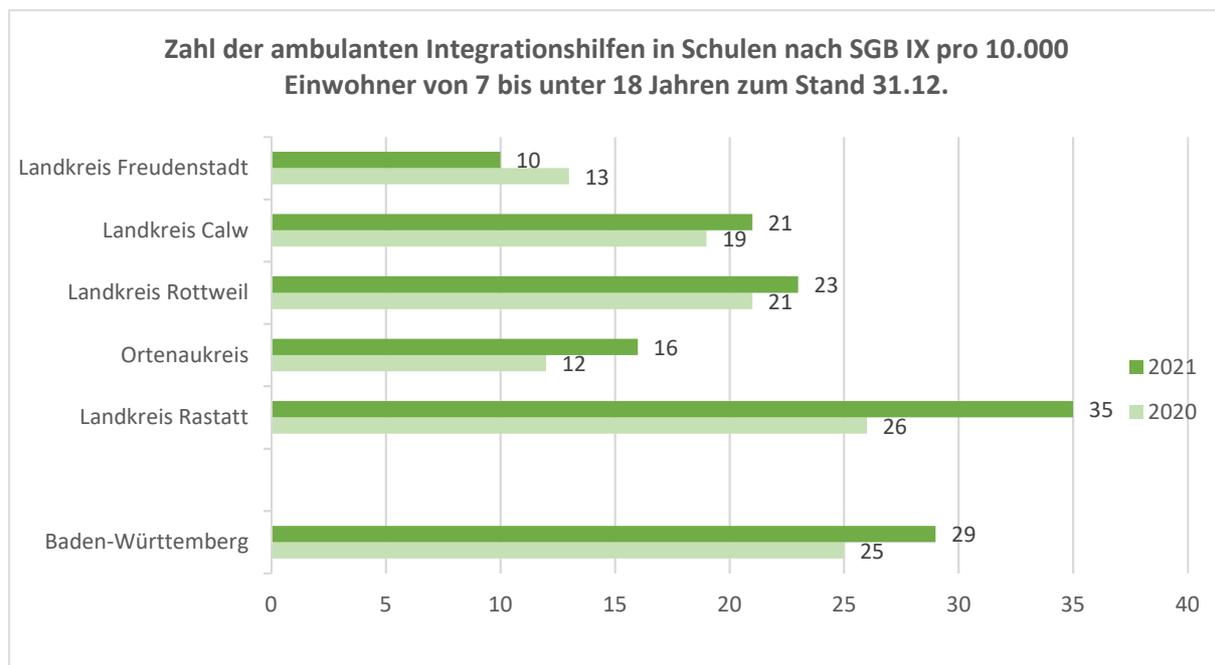
Seit dem Schuljahr 2015/2016 haben Eltern ein Wahlrecht, ob sie ihr Kind an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) oder an einer allgemeinen Schule anmelden. Das Staatliche Schulamt übernimmt seitdem eine Steuerungsfunktion.

Die in allen Lebensbereichen angestrebte Beteiligung, Transparenz, Teilhabe und Selbstbestimmung soll auch im Bereich der schulischen Bildung angestrebt werden, wobei dem Kultusministerium BW hier eine wesentliche Rolle zukommt, die so aber nicht wahrgenommen wird, so dass weiterhin der Träger der Eingliederungshilfe in Vorleistung gehen muss oder aber Inklusion nicht stattfinden kann.

Der teilweise Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion erfolgt durch das Land. Bestimmte Konstellationen, z.B. Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe im SBBZ oder in allgemeinen Schulen in privater Trägerschaft sind von einem möglichen Ausgleich ausgenommen. Für 4 Schuljahre ab 2015/2016 erhielt der Landkreis Freudenstadt Ausgleichszahlungen des Landes auf Basis des neuen Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Mehraufwendungen. Seit dem Schuljahr 2019/2020 finden weiterhin jährlich pauschale Ausgleichszahlungen statt, jedoch unter Vorbehalt, da eine neue rechtliche Grundlage noch fehlt.

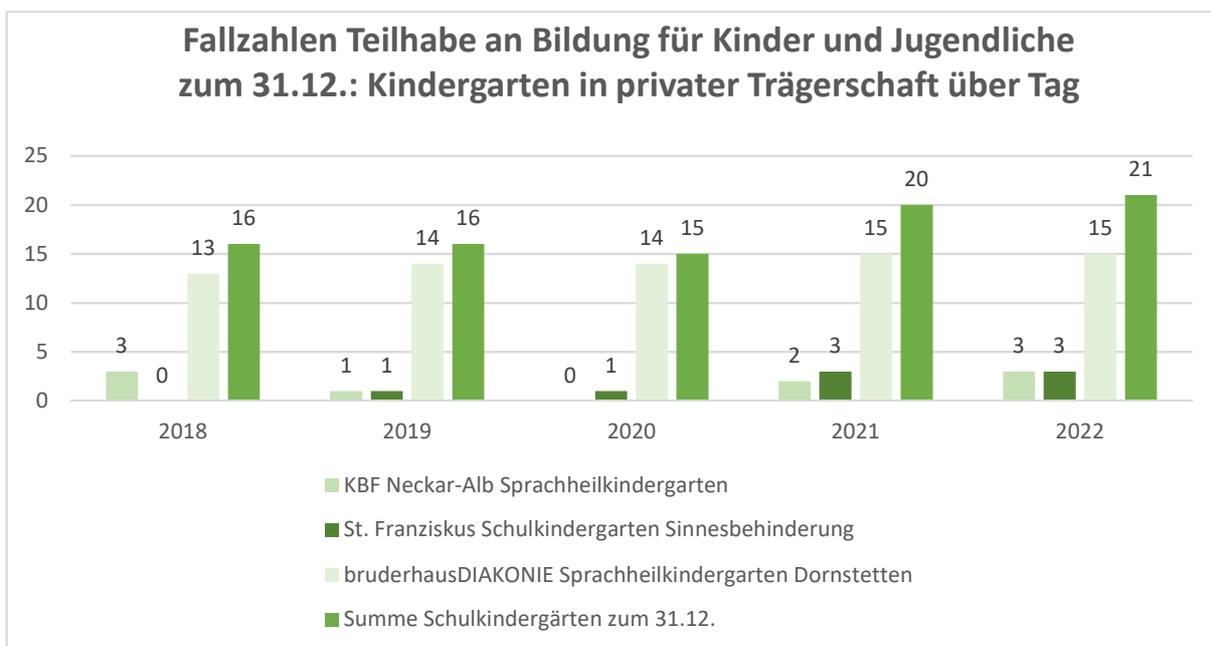


Der finanzielle Aufwand eines Einzelfalls variiert entsprechend der notwendigen Begleitung und des zeitlichen Umfangs der Begleitung. Die Möglichkeit der Inklusion an einer allgemeinen Schule waren in den letzten Jahren mit Schwierigkeiten verbunden, da die Rahmenbedingungen noch nicht geschaffen wurden (bspw. barrierefreier Zugang), sodass viele Eltern von Kindern mit besonderem Bedarf weiterhin den Besuch eines SBBZ bevorzugen mussten. Auch Corona hat hier eine Rolle gespielt. Der Inklusionsgedanke und die Rahmenbedingungen an allgemeinen Schulen wurden angepasst. Die Fallzahlen sind angestiegen. Es bleibt abzuwarten, ob sich ein Trend bildet.



IV.3.3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche über Tag im Kindergartenbereich (bisher: Teilstationär Kindergartenbesuch/SBBZ)

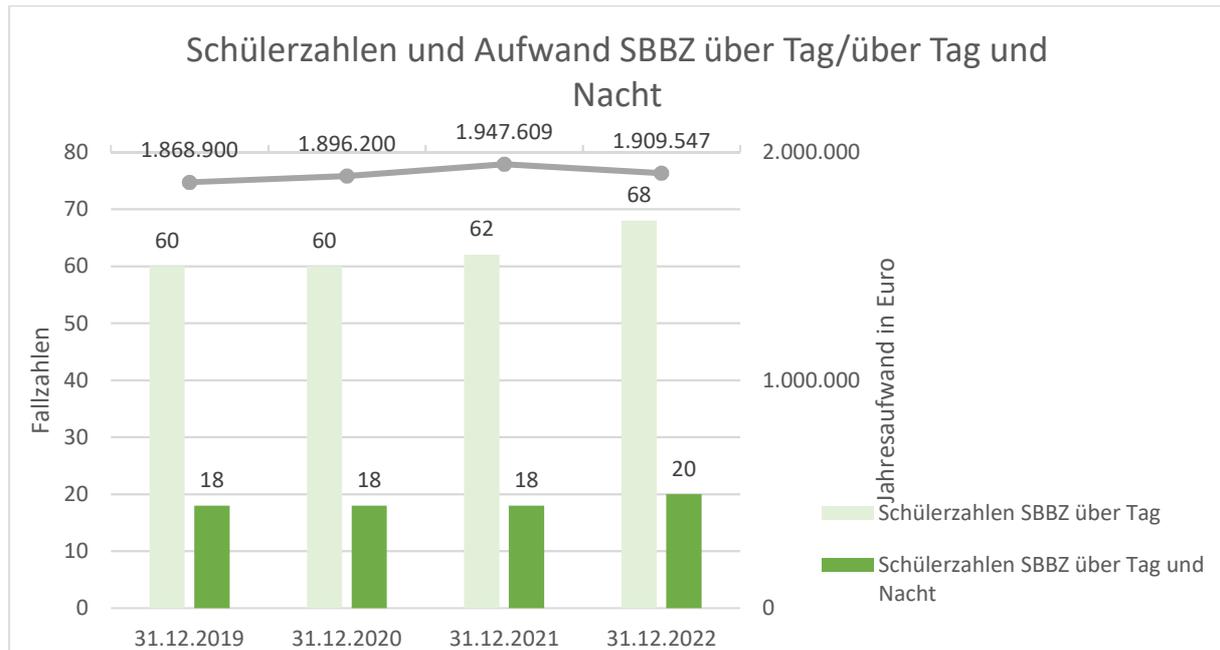
Neben den SBBZ im Bereich der Schulen gibt es auch Schulkindergärten, die einen spezifischen sonderpädagogischen Bereich abdecken. Im Landkreis Freudenstadt befindet sich der Sprachheilkindergarten der Bruderhaus Diakonie in Dornstetten. In angrenzenden Landkreisen besuchen die Kinder die Schulkindergärten der KBF gGmbH in Haigerloch-Stetten sowie der Stiftung St. Franziskus in Schramberg-Heiligenbronn.



IV.3.4 Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche über Tag (bisher: Teilstationärer Schulbesuch SBBZ) und über Tag und Nacht (bisher: Heimsonderschüler/stationärer Schulbesuch SBBZ)

Zum Schuljahr 2015/2016 wurden neben der Begriffsänderung von der Sonderschule zum SBBZ spezifische Förderschwerpunkte eingeführt. Aus einer Sprachheilschule wurde das ‚SBBZ mit Förderschwerpunkt Sprache‘, aus der Sonderschule für geistig behinderte und entwicklungsverzögerte Kinder das ‚SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung‘ und aus der Förderschule das ‚SBBZ Lernen‘. Das Sonderpädagogische Bildungsangebot kann mit dem neuen Schulgesetz auch an einer allgemeinen Schule in Anspruch genommen werden, sofern ein entsprechender Bildungsanspruch besteht und kein SBBZ besucht wird.

Kinder und Jugendliche können darüber hinaus auch ein SBBZ über Tag und Nacht besuchen. Die Wochenenden und Ferienzeiten verbringen die Kinder und Jugendliche weitestgehend zuhause bei den Eltern. Im Internat können die Kinder und Jugendlichen das Zusammenleben, das gemeinsame Lernen und gemeinschaftliche Aktivitäten kennenlernen und somit das soziale Miteinander sowie die Sozialkompetenzen ausbauen.



Für eine gelingende Umsetzung der Eingliederungshilfe im Bereich der Teilhabe an Bildung ist eine umfassende Netzwerkarbeit unerlässlich. Der Kontakt im Zusammenhang mit Reha-Anträgen wird durch regelmäßige Treffen, beispielsweise die Netzwerkkonferenz und die Berufswegekonzferenzen, ergänzt:

- Die jährliche **Netzwerkkonferenz** mit den Akteuren rund um das Thema ‚Übergang Schule-Beruf‘ stärkt die Zusammenarbeit von Schulamt, SBBZ, Berufsschulen, Agentur für Arbeit, Integrationsamt, IHK, Handwerkskammer und Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe. Diese Akteure wirken bei der Umsetzung verschiedener Fördermöglichkeiten, z.B. BVE/KoBV, zusammen. Das BVE (Berufsvorbereitende Einrichtung) ist ein Gemeinschaftsangebot von Sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) und den Beruflichen Schulen. Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei den Teilnehmern im Bereich der geistigen Entwicklung und findet üblicherweise an der allgemeinen Berufsschule statt. Das KoBV (Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt) schließt sich an das BVE an und fördert innerhalb der Berufsschule die Schüler, die durch Praktika im BVE einen Betrieb gefunden haben. Der IFD steht während des KoBV begleitend zur Seite.
- **Berufswegekonzferenzen** werden von den SBBZ für und mit den SchülerInnen der Berufsschulstufe zusammen mit Ihren Eltern, der Agentur für Arbeit und dem Träger der Eingliederungshilfe zur frühzeitigen Anbahnung des Übergangs Schule-Ausbildung durchgeführt. Diese Treffen finden wiederholt in den letzten Schulbesuchsjahren statt, so dass Entwicklungen beobachtet und gezielt gefördert werden können. In diesem Zusammenhang werden auch die individuellen Fähigkeiten, die SchülerInnen für das spätere Berufsleben mitbringen, dokumentiert (Kompetenzinventar).

IV.4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe §§ 113-115, §§ 78-84 SGB IX

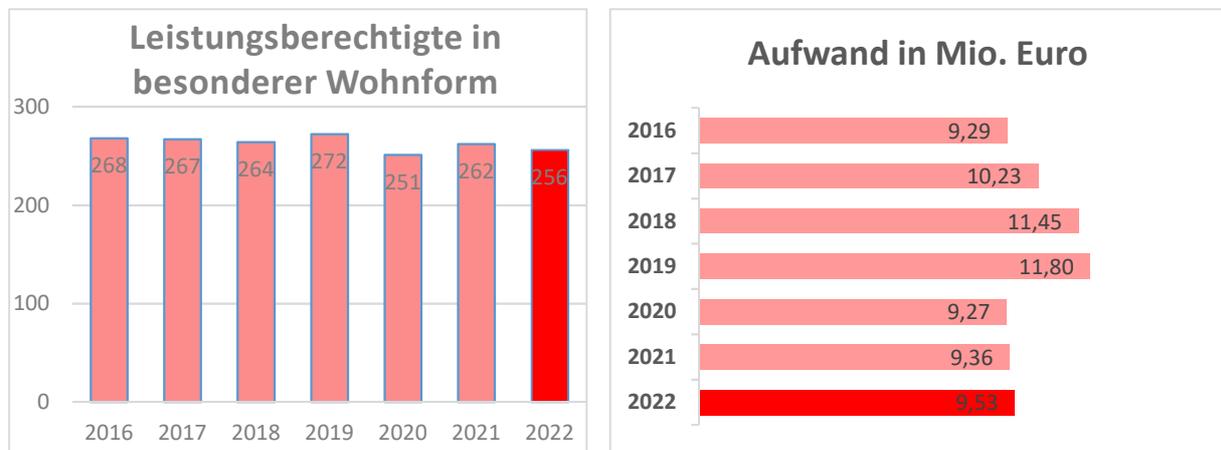
IV.4.1. Assistenzleistungen § 113 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX

IV.4.1.1. Assistenz in Besonderer Wohnform (ehem. stationäres Wohnen)

‘Assistenzleistungen in Besonderer Wohnform‘ lautet die neue Bezeichnung für das frühere ‚stationäre Wohnen der Eingliederungshilfe‘.

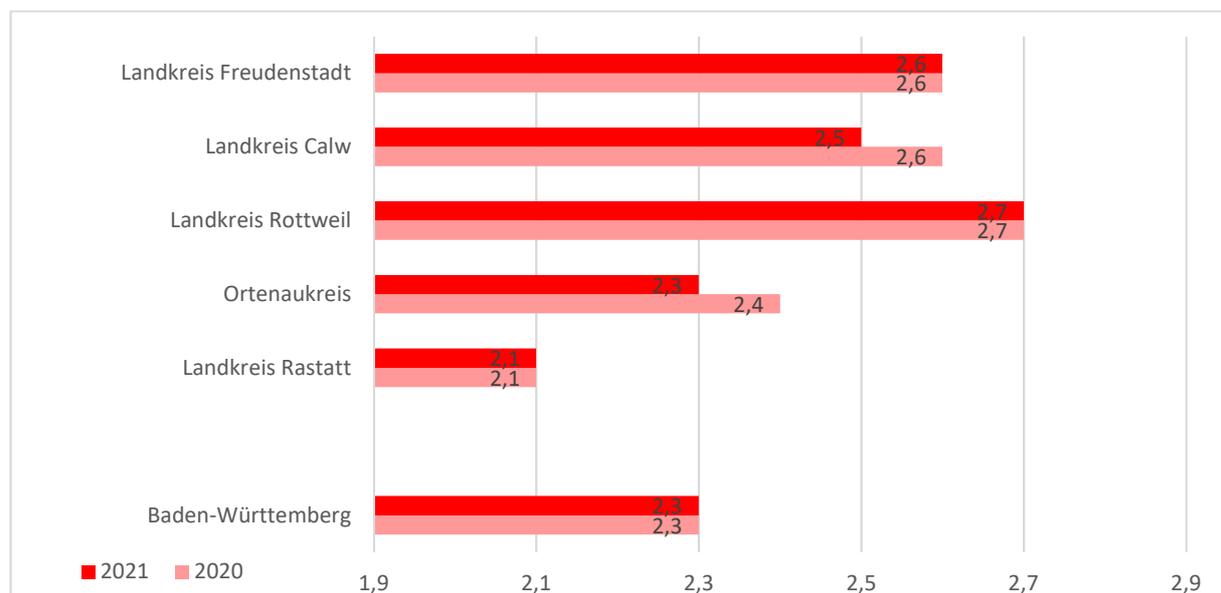
Dieses Unterstützungsangebot bietet intensive Begleitung, Förderung und Betreuung im Alltag innerhalb einer Gruppe mit anderen Leistungsempfängern in Kombination mit Individualleistungen. Bei dieser Angebotsform ist bei Bedarf an jedem Wochentag, rund um die Uhr, eine Ansprechperson verfügbar, zumindest in Rufbereitschaft. Es handelt sich um eine sogenannte Leistung ‚über Tag und Nacht‘ in der Sprache des SGB IX. Ziel ist auch hier – wie bei allen Eingliederungshilfeleistungen - der Erhalt und die Förderung größtmöglicher Selbstständigkeit und Selbstbestimmung. Konnten Ziele erreicht werden bedeutet dies beispielsweise, dass in eine weniger intensiv begleitete Wohnform, innerhalb oder sogar außerhalb Besonderer Wohnform, gewechselt werden kann. Im Angebot der Besonderen Wohnform umfassen die Eingliederungshilfeleistungen auch die vorhandenen Pflegebedarfe der Bewohner (inklusives Modell). Der Träger der Eingliederungshilfe erhält dafür von der Pflegekasse nur eine vergleichsweise geringe, pauschalierte und nicht am Pflegegrad orientierte Refinanzierung nach § 43 a SGB XI in Höhe von monatlich 266,00 €.

Weitere Besonderheiten und Klärungsbedarfe ergeben sich nach dem Wegfall des Begriffes der stationären Unterbringung der Eingliederungshilfe an den Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten: z.B. den Unterkunftskosten der Grundsicherung nach § 42 a SGB XII, der stationären Pflegeeinrichtung nach § 71 SGB XI und der ordnungsrechtlichen Zuordnung nach §§ 3 ff WTPG.



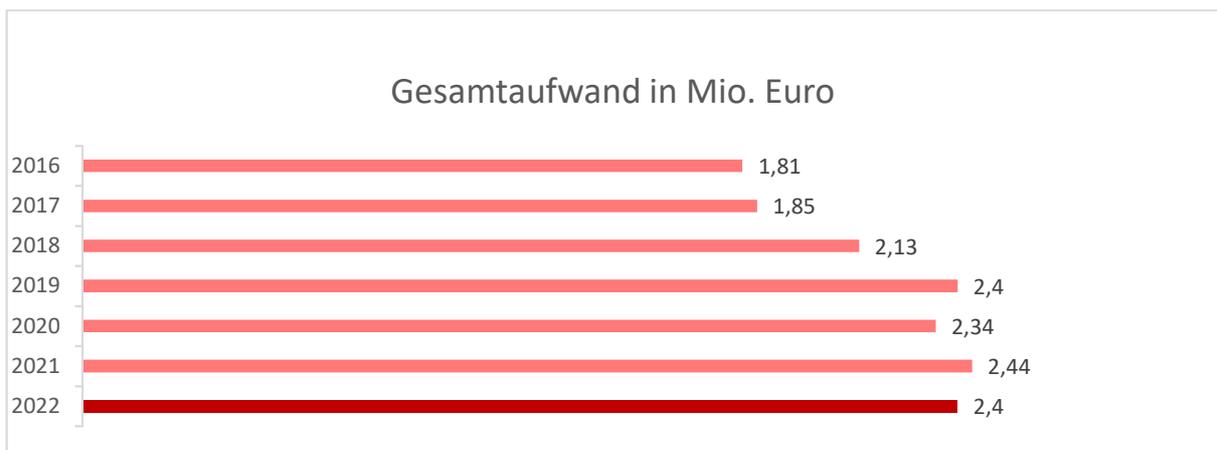
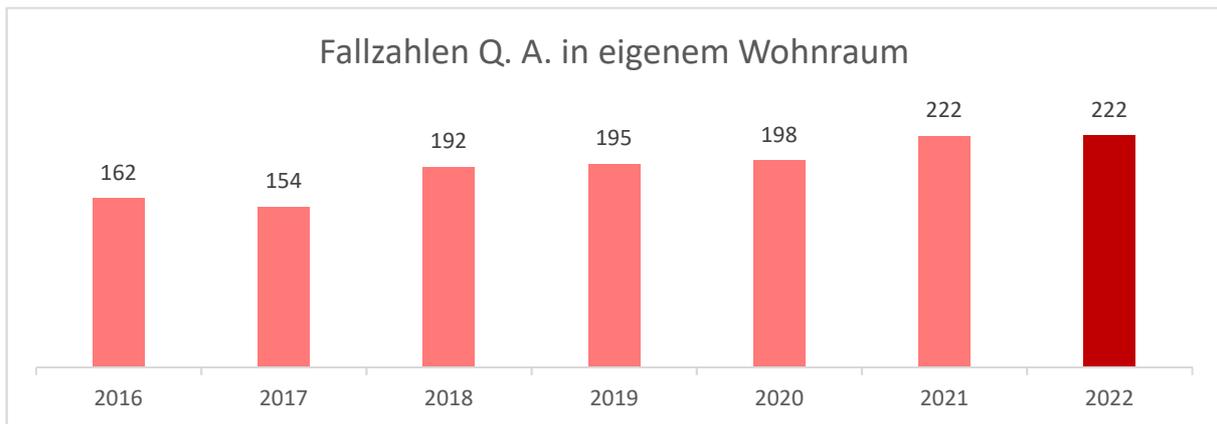
Der Rückgang des Bruttoaufwandes von 2019 auf 2020 erklärt sich zum einen mit der etwas gesunkenen Fallzahl in diesem Bereich, vor allem aber dadurch, dass die Leistungen nach LTI.4.5b seit 01.01.2020 als Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen und nicht mehr als Bestandteil der besonderen Wohnform verbucht werden.

Erwachsene Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen in Baden-Württemberg am 31.12.2021 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren



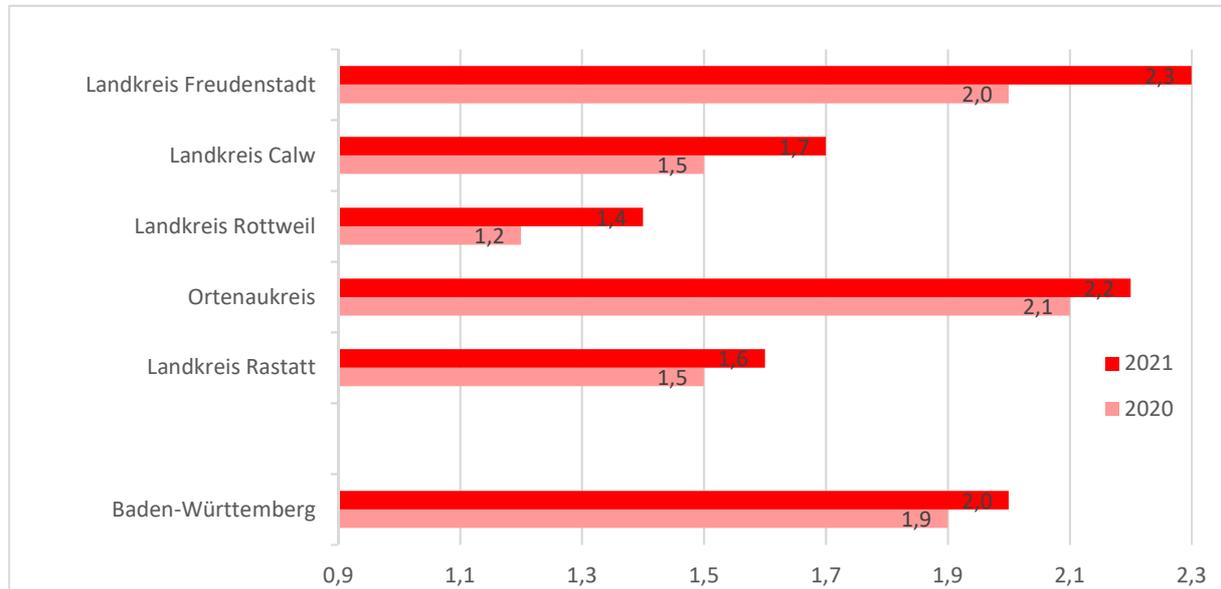
IV.4.1.2. Assistenz außerhalb besonderer Wohnform (insb. ehem. Ambulant Betreutes Wohnen)

Mit ‚Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum und im Sozialraum‘ wird das ehemalige ‚Ambulant Betreutes Wohnen der Eingliederungshilfe‘ jetzt beschrieben. Dieses Unterstützungsangebot kann in der eigenen Wohnung, alleine, in Partnerschaft oder in der Familie und auch in einer Wohngemeinschaft stattfinden. Es handelt sich um eine individuelle Assistenz in unterschiedlicher Intensität und in verschiedenen Lebensbereichen. Für mögliche Pflegebedarfe stehen die Leistungen der Pflegekasse bei häuslicher Pflege gleichrangig neben dem Eingliederungshilfeanspruch. Angesichts sich überschneidender Bedarfsdefinitionen in Pflege und Eingliederungshilfe gehört die Zuordnung der einzelnen Bedarfe zu den Aufgaben der Gesamt- und Teilhabeplanung.



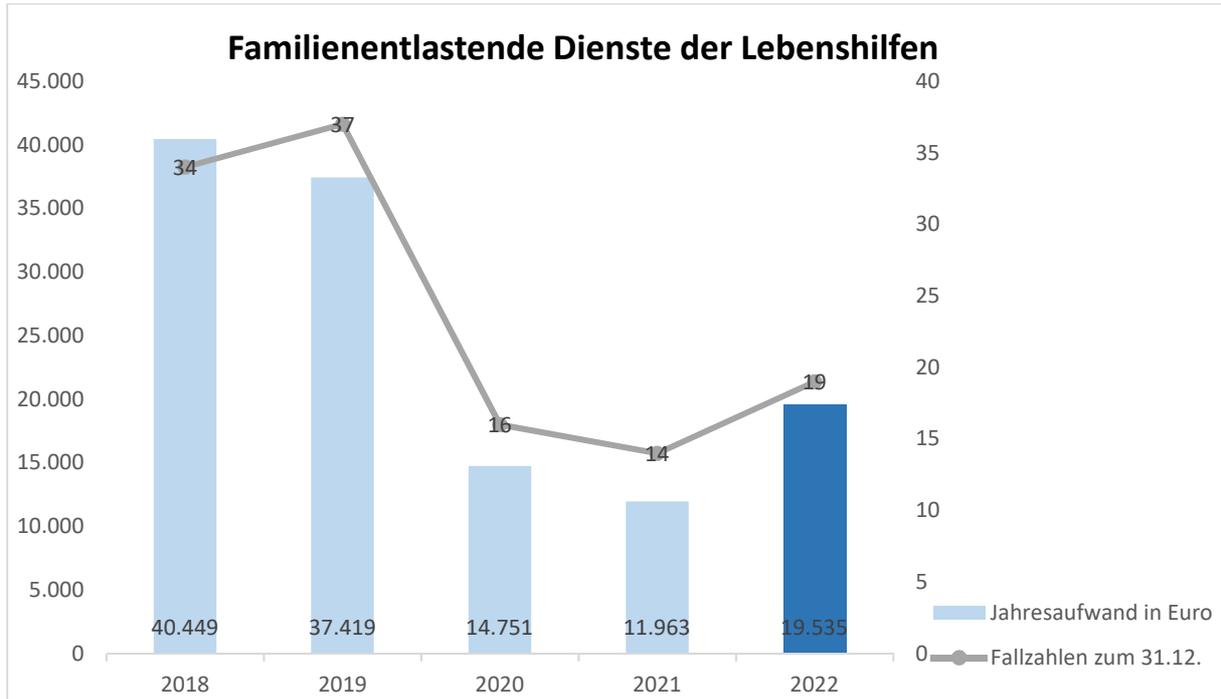
Die Fallzahlen sind in den letzten Jahren angestiegen, was ein Beleg dafür ist, dass die Zielerreichung in der Besonderen Wohnform gelungen ist und dadurch eine weniger intensivere Betreuung möglich ist. Oftmals ist die Betreuung langfristig notwendig. Die Verhandlungen zum Umsetzung des neuen Rahmenvertrag BTHG zeigen, dass zahlreiche Angebote der Besonderen Wohnform in das Setting dieser qualifizierten Assistenz überführt werden mit erweiterten Leistungsangeboten, so dass spätestens ab dem Jahr 2024 mit einer deutlichen Steigerung der Fall- und Aufwandszahlen gerechnet wird. Die Zahlen in der Besonderen Wohnform werden aber entsprechend zurückgehen.

Leistungsberechtigte mit wohnbezogenen Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum oder in einer Wohngemeinschaft am 31.12.2021 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren



IV.4.1.3. Assistenz für Freizeit-, Sport- und kulturelle Aktivitäten

Die breit gefächerten Angebote der Lebenshilfen Freudenstadt und Horb/Sulz werden weiterhin in Anspruch genommen. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung wird damit gestärkt und in manchen Bereichen überhaupt erst möglich. Gleichzeitig erfahren die Angehörigen Entlastung. Neben Freizeit- und Betreuungsangeboten gehören auch Trainingseinheiten zur Förderung der Selbstständigkeit, das sogenannte Wohntraining, zur Angebotspalette. Die Leistungen sind abhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation der Betroffenen. Eintrittsgelder, Verpflegung und teilweise die Fahrtkosten tragen die Teilnehmer selbst. Von den Gesamtaufwendungen 2022 in Höhe von 19.535,- € entfällt ein Anteil von 3.808,- € auf den Wohntrainingskurs der Lebenshilfe Freudenstadt. Der Rückgang der Aufwendungen in den Jahren 2020 bis 2021 ist auf die Einschränkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen. Mit den Lockerungen im Jahr 2022 konnten wieder mehr Angebote wahrgenommen werden. Im Schaubild ist dies mit dem Anstieg im Jahr 2022 dargestellt.

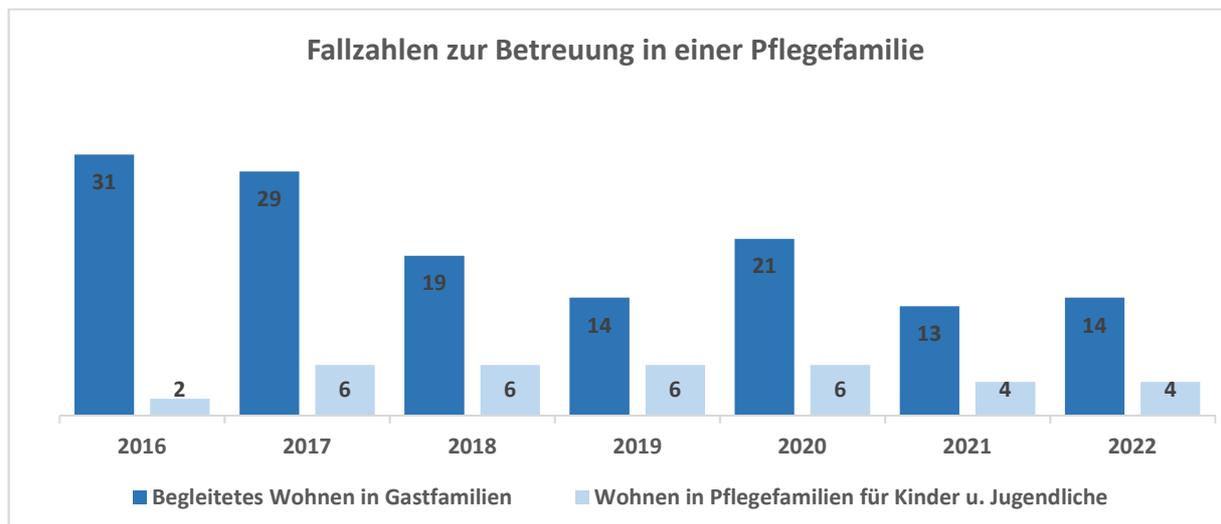


IV.4.2. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie § 113 Absatz 2 Nr. 4 SGB IX (ehemals BWF)

Erwachsene und Kinder mit einer Behinderung können auch in einer Gastfamilie ein Zuhause finden. Immer wieder stellt diese Hilfeform eine Alternative zur Besonderen Wohnform dar. Der Leistungsberechtigte und die Gastfamilie erfahren dabei Begleitung und Unterstützung durch einen Fachdienst. Ein Betreuungsentgelt für die Gastfamilie und auch die fachliche Begleitung werden durch Eingliederungshilfeleistungen finanziert. Dieses durchaus attraktive Angebot soll wieder stärker in den Fokus rücken. Der Landkreis Freudenstadt hat deshalb 2022 einen Erfahrungsaustausch mit einem in diesem Sektor sehr erfolgreich tätigen Leistungserbringer gestartet, der fortgesetzt und intensiviert werden soll.

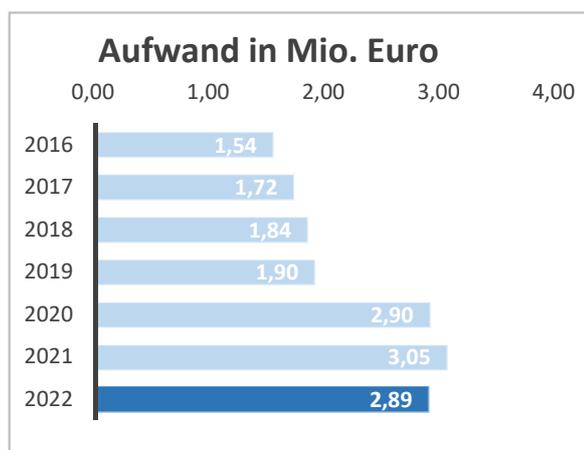
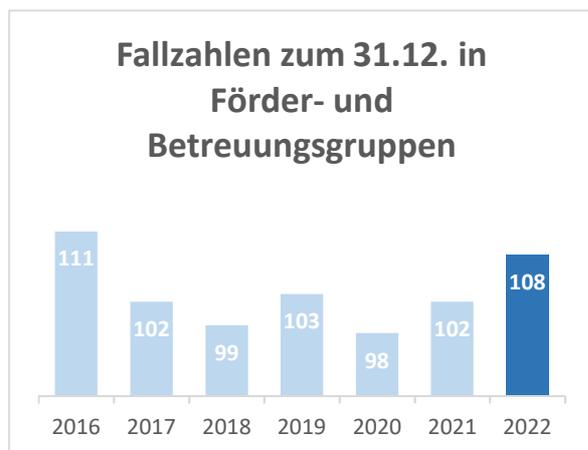
Bei Minderjährigen und jungen Volljährigen bis zum 21. Lebensjahr erfolgt die fachliche Begleitung durch das Jugendamt und die Vergütungen an die Pflegefamilie orientieren sich an den Leistungen der Jugendhilfe. Zwischen Sozialamt und Jugendamt wurde bereits im Jahre 2010 eine Vereinbarung abgeschlossen, auf deren Grundlage das Sozialamt dem Jugendamt die Begleitung der Maßnahmen vergütet.

12



IV.4.3. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten § 113 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX (ehemals Förder- und Betreuungsbereich FuB)

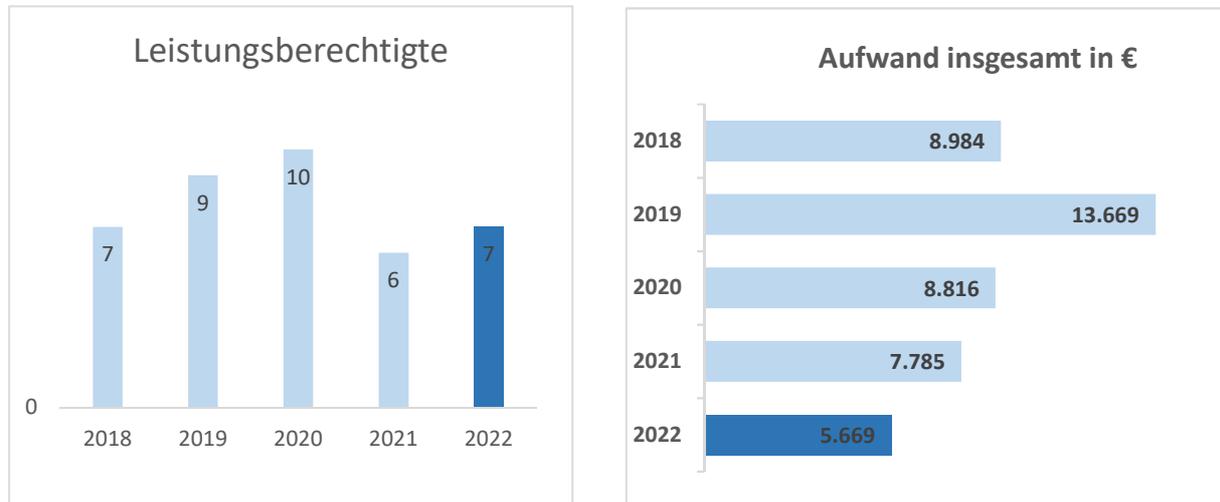
In Förder- und Betreuungsgruppen und anderen Tagesstrukturangeboten, häufig im Verbund mit besonderer Wohnform, können erwachsene Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung fördernde Impulse und Begegnungsmöglichkeiten nutzen. Es handelt sich um Menschen mit geistiger Behinderung, besonderen Verhaltensweisen, starken Bewegungseinschränkungen oder mehrfacher Behinderung, oft verbunden mit Kommunikationsschwierigkeiten. Aufgrund ihres Hilfebedarfs haben sie keine bzw. noch keine Perspektive auf Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Ziel der Förder- und Betreuungsgruppe ist es, Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft individuell zu ermöglichen. Anspruch ist, für jeden behinderten Mitarbeiter erlebbar zu machen, dass die eigenen Fähigkeiten von der Umwelt wahrgenommen und als wertvoll erachtet werden. Auch Menschen mit psychischer Erkrankung können ein Tagesstrukturangebot erhalten, das sie beim Erwerb und Erhalt von Fähigkeiten unterstützt und wo möglich auf eine Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet. Mit dem Leben in einer Besonderen Wohnform ist die Inanspruchnahme eines Tagesstrukturangebotes regelmäßig verpflichtend verbunden, wenn nicht anderweitig, z.B. durch einen Arbeitsplatz, eine werktägliche Tagesstruktur gegeben ist. Auch wenn deshalb die Nutzung eines Tagesstrukturangebotes sehr oft mit dem Leben in einer Besonderen Wohnform verknüpft ist, so stehen die Angebote jedoch grundsätzlich auch anderen Leistungsberechtigten zur Verfügung.



Seit 01.01.2020 werden die Leistungen nach LTI.4.5b unter Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen verbucht, bis im Jahr 2019 wurden diese als Teil der Kosten von stationärem Wohnen verbucht. Somit hat sich der Aufwand in diesem Bereich ab dem Jahr 2020 entsprechend erhöht.

IV.4.4. Leistungen zur Mobilität § 113, Absatz 2, Nr. 4 SGB IX

IV.4.4.1 Fahrdienstangebot



Im Landkreis Freudenstadt können Bürgerinnen und Bürgern mit erheblichen Mobilitätseinschränkungen ein Fahrdienstangebot nutzen. Der Bedarf wird nach Antragstellung individuell ermittelt. Es werden Fahrten finanziert, die die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft erleichtern: beispielsweise für Besorgungen des täglichen Lebens, zur Freizeitgestaltung oder für Besuche von Verwandten oder Freunden. Auch für diese Leistung ist nach den Regelungen des 9. Kapitels des SGB IX der Einsatz von Einkommen und Vermögen zu prüfen, wie grundsätzlich bei allen Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

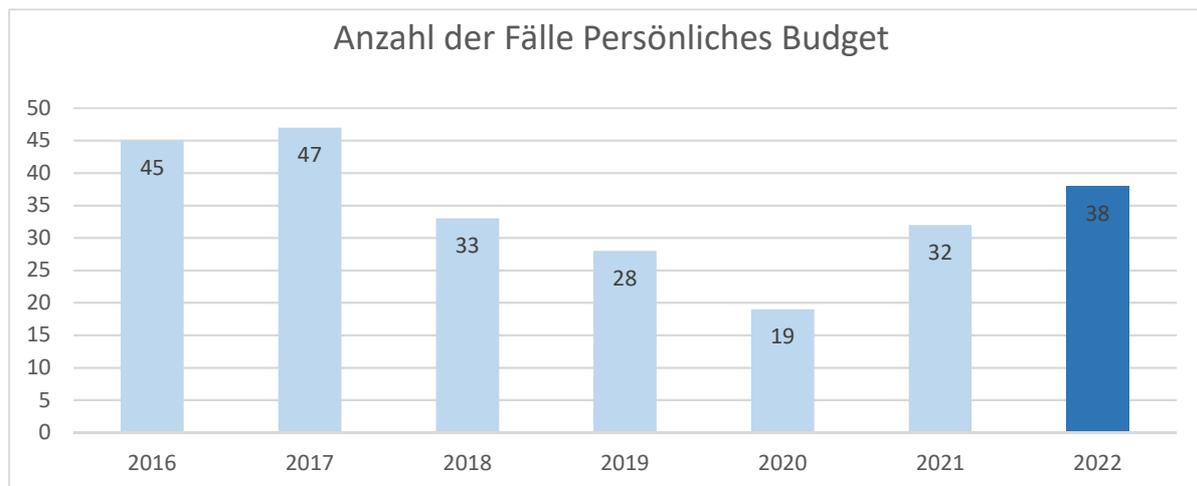
IV.4.4.2 KFZ-Hilfe

Leistungen zur Mobilität kommen im Einzelfall auch für die Beschaffung, den Umbau oder den Betrieb eines KFZ in Frage. Im Jahr 2022 wurden KFZ-Hilfen im Gesamtumfang mit insgesamt rund 90.000 € gefördert.

V. Persönliches Budget

Leistungen der Eingliederungshilfe können auch in Form eines Persönlichen Budgets erfolgen. Ein Persönliches Budget ist keine zusätzliche Eingliederungshilfeleistung, sondern lediglich eine besondere Form der Leistungsgewährung. Die Leistungsempfänger organisieren dabei die Unterstützungsleistungen in eigener Regie und finanzieren diese mit den Leistungen der Eingliederungshilfe. Am meisten wird von der Leistungsform Persönliches Budget bei den Assistenzleistungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe Gebrauch gemacht. Ziele, Maßnahme und Abwicklungsmodalitäten der Hilfe werden im Rahmen einer Budgetvereinbarung zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungsempfänger ausgestaltet.

Übersicht über die Anzahl der Fälle, in denen Leistungen in Form des Persönlichen Budgets gewährt wurden jeweils zum Stand 31.12. eines Jahres:



VI. Umsetzung Rahmenvertrag SGB IX / Ausblick

Im Jahr 2022 normalisierte sich der Arbeitsalltag nach den von Corona geprägten Jahren 2020 und 2021 rasch. Persönliche Kontakte konnten wieder nahezu uneingeschränkt gepflegt werden. Bei Fortbildungsveranstaltungen und Austauschplattformen blieben virtuelle Formate zumindest für einen Teil der Treffen erhalten.

Inhaltlich steht über das Jahr 2022 hinaus weiterhin der Reformprozess des BTHG, der seit 2017 das Recht der Eingliederungshilfe umgestaltet, im Vordergrund. Dabei wird zunehmend die Umsetzung des LRV SGB IX konkret und es zeichnen sich in den nächsten Monaten Umsetzungswellen ab. Zunächst die vertragsrechtliche Neugestaltung aller Eingliederungshilfeangebote im Verhandlungsweg mit den Leistungserbringern:

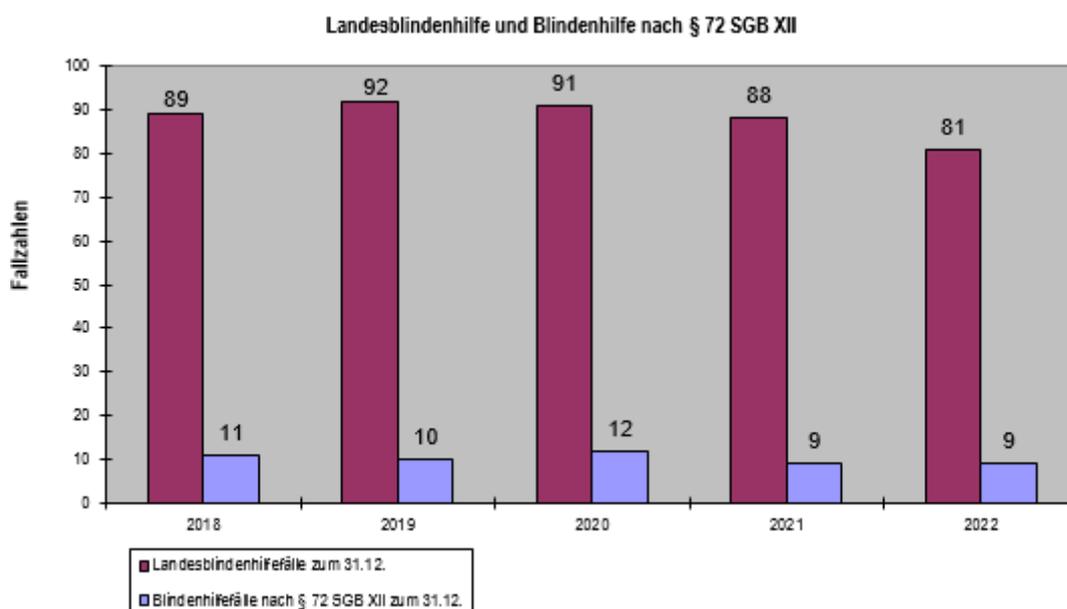
- Die Umstellung der Werkstätten (WfbM) erfolgt gemeinsam mit dem KVJS. Erstmals werden Personalschlüssel vereinbart. In der Leistungssystematik ergeben sich keine gravierenden Änderungen.
- Die Umstellung der Besonderen Wohnformen sowie der Tagesstrukturangebote erfolgt gemeinsam mit dem KVJS. Die Leistungs- und Vergütungssystematik ändert sich grundlegend. Da unterschiedliche Modelle existieren, ergeben sich zahlreicher Detailfragen und die Vergleichbarkeit und Abrechnung der Leistungen sind höchst unterschiedlich. Es zeichnet sich ab, dass zahlreiche Besondere Wohnformen in Assistenzleitungen außerhalb Besonderer Wohnformen überführt werden sollen.
- Die Umstellung anderer Angebote, insbesondere der Assistenzleistungen außerhalb der besonderen Wohnform (z. B. ehemals Betreutes Wohnen, Familienpflege), erfolgt ohne KVJS-Beteiligung.

Anschließend erfolgt die Umsetzung in jedem einzelnen Leistungsfall. Der Gesamtplan muss an die neue Leistungs- und Vergütungssystematik angepasst und anschließend muss ein Bescheid erteilt werden. Auch das EDV-Verfahren muss entsprechend angepasst werden.

Der Landkreis Freudenstadt ist auch Kostenträger von Maßnahmen außerhalb des Landkreises und einige wenige dieser externen Angebote haben schon eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung. Dabei wird immer deutlicher mit welchem zeitlichen Aufwand diese Umstellung verbunden ist und vielfach gleichzeitig mit erheblichen Vergütungssteigerungen. Nicht zuletzt ist eine aktuelle Bedarfsermittlung mit dem BEI_BW als Grundlage für die Anpassung des Gesamtplanes in den meisten Fällen unerlässlich.

Blindenhilfe

Für Menschen, die von Blindheit oder sehr starker Einschränkung des Sehvermögens betroffen sind, sehen das Landesblindenhilfegesetz Baden-Württemberg und das Sozialgesetzbuch XII finanzielle Leistungen als Nachteilsausgleich vor. Die Leistungen nach dem Landesblindenhilfegesetz werden unabhängig von der finanziellen Situation der Betroffenen gewährt, wenn die medizinischen Voraussetzungen nachgewiesen sind. Bei der Blindenhilfe nach dem SGB XII gelten die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Hilfen in besonderen Lebenslagen. Bei der Feststellung der medizinischen Voraussetzungen findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Schwerbehindertenrecht statt, da die jeweiligen Entscheidungen gegenseitig Bindungswirkung haben, also nicht abweichend getroffen werden können. Die Leistung für die Landesblindenhilfe beläuft sich auf monatlich 410,00 Euro. Die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII beträgt seit 1.7.2022 monatlich 806,40 Euro und kann im Einzelfall auch anteilig, aufstockend zur Landesblindenhilfe, in Betracht kommen. Bei einem Heimaufenthalt, beim Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung oder wenn der Hilfeempfänger noch minderjährig ist, verringert sich die Anspruchshöhe.



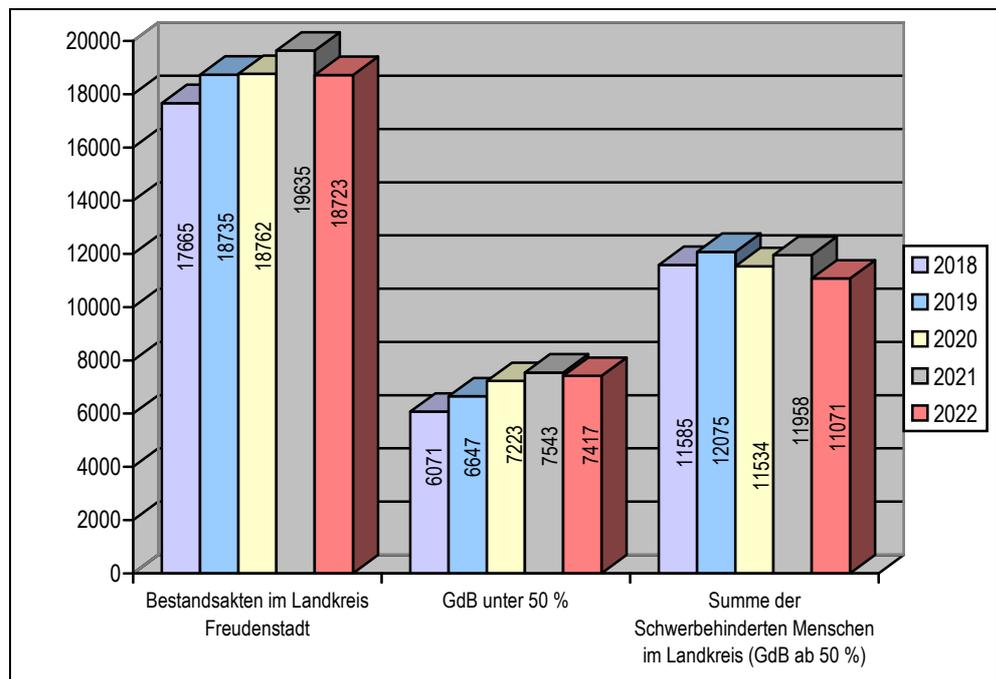
| | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|---------|---------|---------|---------|---------|
| Landesblindenhilfe Fälle zum 31.12. | 89 | 92 | 91 | 88 | 81 |
| Blindenhilfe nach § 72 SGB XII Fälle zum 31.12. | 11 | 10 | 12 | 9 | 9 |
| Landesblindenhilfe Jahresaufwand in € | 368.934 | 353.903 | 333.457 | 336.912 | 305.763 |
| Blindenhilfe § 72 SGB XII Jahresaufwand in € | 25.289 | 34.524 | 42.646 | 30.767 | 35.218 |

Feststellung einer Schwerbehinderteneigenschaft

Bevor einem Menschen mit Behinderung ein Nachweis (Ausweis) über seine Eigenschaft als **Schwerbehinderter** ausgestellt werden kann, müssen Behinderungen und der Grad der Behinderung (GdB) durch einen medizinischen Sachverständigen „festgestellt“ werden. Der Begriff „GdB“ bezieht sich auf die Auswirkung einer Behinderung in allen Lebensbereichen und nicht nur auf Einschränkungen im allgemeinen Erwerbsleben. Grundsätzlich ist der GdB unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf zu beurteilen. Nach dem SGB IX werden auch gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen festgestellt. Je nach Behinderungsgrad und Nachteilsausgleiche gibt es steuerliche Vergünstigungen, unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr, Kfz-Steuerbefreiung aber auch Kündigungsschutz und Zusatzurlaub, einen früheren Rentenanspruch oder aber Ermäßigungen, wie z. B. beim Rundfunkbeitrag, oder beim Besuch von kulturellen Einrichtungen.

Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf: So sind circa 58% der schwerbehinderten Menschen 65 Jahre und älter. 21% gehörten der Altersgruppe von 55 bis 64 Jahren an. 3 % waren Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren.

Im Jahr 2021 lebten rund 7,8 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Davon wurden 90 % durch eine Krankheit schwerbehindert. Dies zeigt, dass gesunde Ernährung, Prävention und eine gute Gesundheitsversorgung aus gesamtgesellschaftlicher Sicht sehr wichtig sind. Im Landkreis Freudenstadt leben 11.071 schwerbehinderte Menschen, was im Verhältnis zur Kreisbevölkerung einen Anteil von rund 9 % ausmacht.



(Quelle: Auswertung Fachanwendung DEVISS Regierungspräsidium Stuttgart)

Merkzeichen und ihre Bedeutung:

„G“ → erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

„B“ → Berechtigung für eine ständige Begleitung

„H“ → Hilflosigkeit

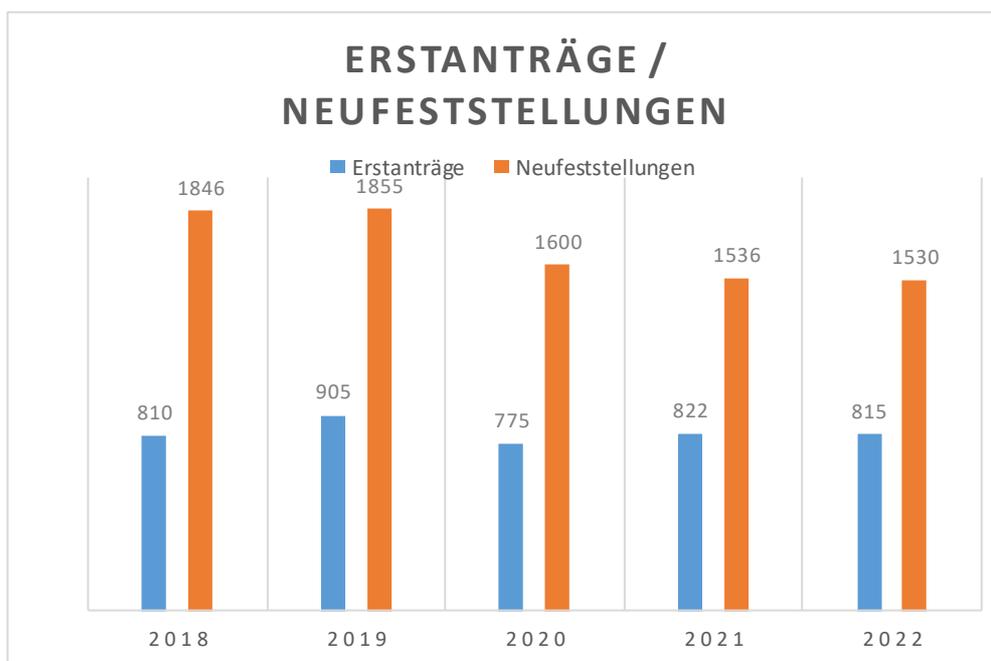
„RF“ → gesundheitliche Voraussetzungen für die Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht liegen vor

„Gl“ → Gehörlosigkeit

„Bl“ → Blindheit

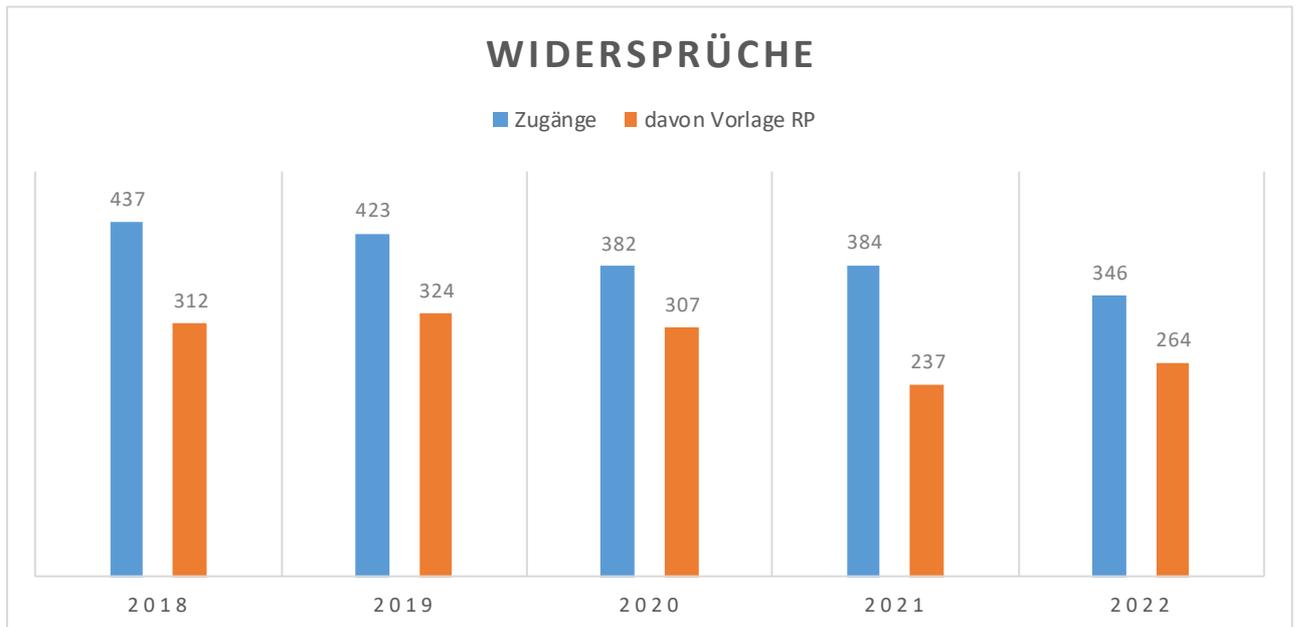
„aG“ → außergewöhnliche Gehbehinderung

Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ (oder „Bl“) haben u. a. Anspruch auf besondere Parkerleichterungen. Dazu wird der „blaue Parkausweis“ benötigt, der bei der Straßenverkehrsbehörde (Stadt- oder Kreisverwaltung) beantragt werden kann.



(Quelle: Auswertung Fachanwendung DEVISS Regierungspräsidium Stuttgart)

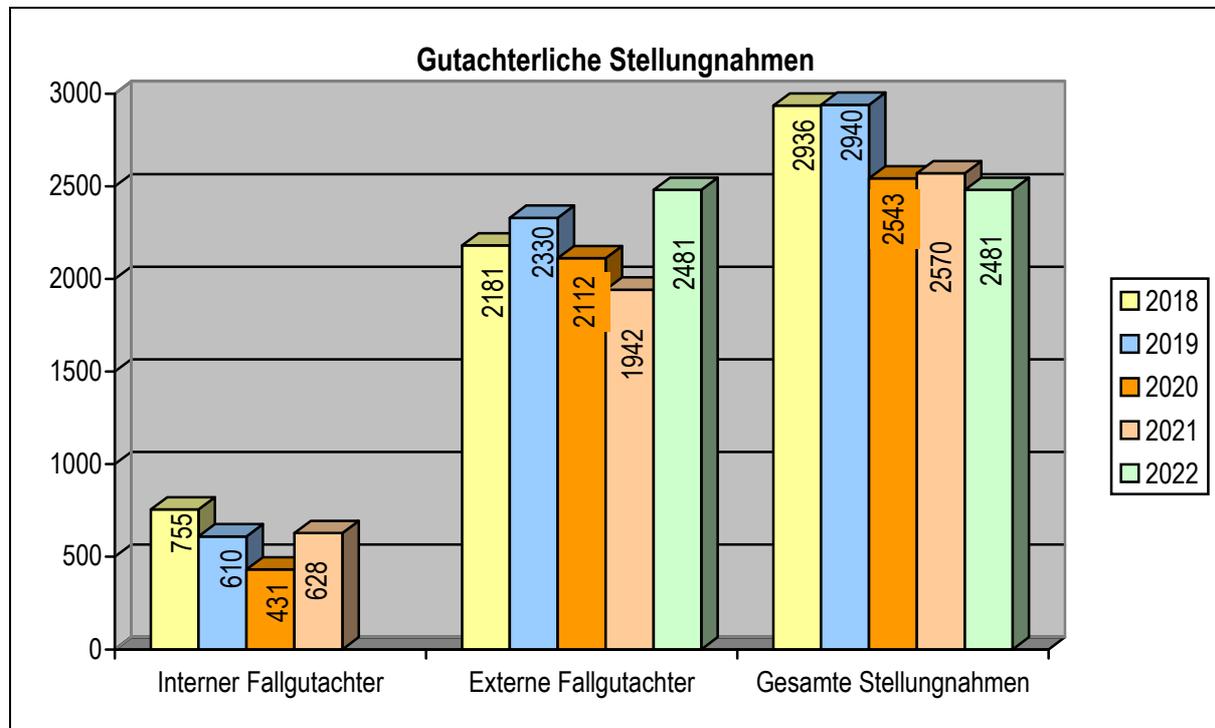
Eine Ursache des Antragsrückganges gegenüber den Jahren vor 2020 dürften in den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu finden sein. Die weitere Entwicklung der Antragszahlen bleibt abzuwarten. Die Antragszahlen beeinflussen die personellen Ressourcen und werden regelmäßig an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst.



(Quelle: Auswertung Fachanwendung DEVISS Regierungspräsident Stuttgart)

Bei den Vorlagen an das Regierungspräsidium (RP) handelt es sich um Widersprüche, denen von der Sachbearbeitung nicht abgeholfen werden konnte. Lediglich in 44 Fällen war eine Vollabhilfe und in 47 Fällen eine Teilabhilfe möglich.

Landesweit sind 4.222 Klagen erhoben worden. Wie im Vorjahr konnten rund 47 % der Kläger einen vollen oder teilweisen Erfolg erzielen. Bei rund 53 % wurde die Klage abgewiesen bzw. zurückgenommen.

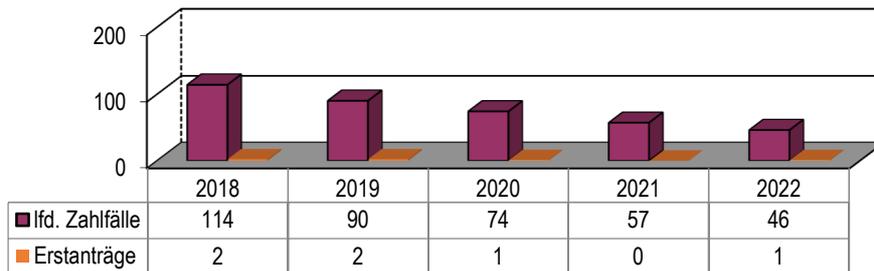


Im Gesundheitsamt stand im Jahr 2022 kein Arzt für gutachterliche Stellungnahmen nach dem Schwerbehindertenrecht zur Verfügung, weshalb derzeit ausschließlich externe Fallgutachter beauftragt werden.

Soziales Entschädigungsrecht (SER)

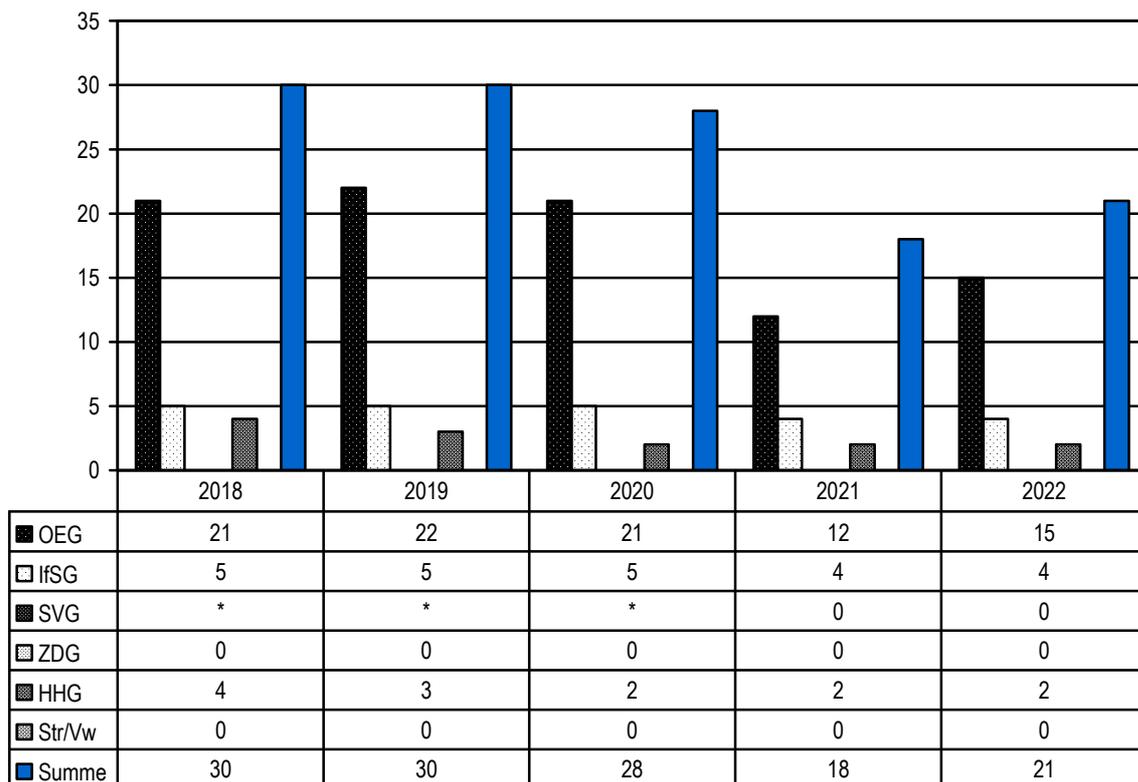
Für das Sachgebiet **Soziales Entschädigungsrecht** wurde eine Gemeinsame Dienststelle beim Landratsamt Rottweil gebildet, der die Landkreise Calw, Freudenstadt, Reutlingen, Rottweil, Tübingen, Tuttlingen, Zollernalbkreis und der Schwarzwald-Baar-Kreis angehören. Zum 01.10.2016 habe alle Landkreise mit Ausnahme von Landkreises Calw die Opferpensionsfälle nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz auf die Gemeinsame Dienststelle SER in Rottweil übertragen. Im Jahre 2022 beliefen sich die Leistungen an diesen Personenkreis auf insgesamt 504.197,25 € (davon Freudenstadt 54.631,50 € bei insgesamt 13 Opferpensionsfällen).

Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene nach dem BVG



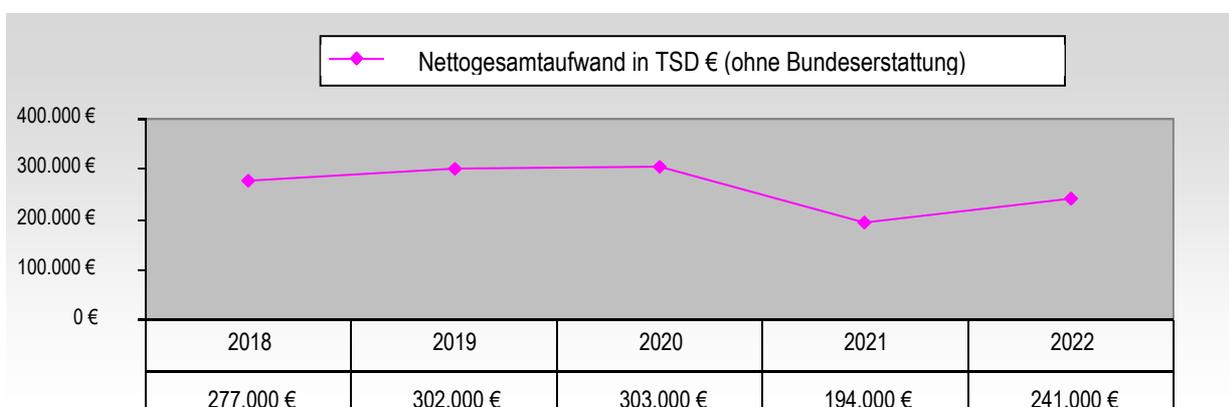
Nach Erlass des Bundesversorgungsgesetzes machten weitere Bundesgesetze die Leistungen dieses Gesetzes zum Maßstab. Diese sogenannten Nebengesetze stellen eigene Schädigungstatbestände auf und verweisen hinsichtlich ihrer Leistungen und deren besonderen Voraussetzungen auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Es handelt sich um folgende Gesetze: Opferentschädigungsgesetz (OEG), Infektionsschutzgesetz (IfSG), Zivildienstgesetz (ZDG), Häftlingshilfegesetz (HHG), Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG).

Bestandsakten der Nebengesetze



Aufbringung der Haushaltsmittel

Die Aufwendungen für die Heilbehandlung und die Renten an Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Zivildienstgesetz und dem Häftlingshilfegesetz werden voll vom Bund getragen. Bei den sogenannten länderfinanzierten Sondergesetzen (OEG, IfSG, StrRehaG, VwRehaG), werden die Kosten grundsätzlich von dem Land getragen, in dem die Schädigung eingetreten ist. Während nach dem Infektionsschutzgesetz (Impfschäden) die Kosten allein vom zuständigen Land getragen werden, beteiligt sich der Bund beim Opferentschädigungsgesetz mit 22 %, beim Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz mit 65 % und beim Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz mit 57 % an den anfallenden Aufwendungen. Der Aufwand des Bundes für die Fälle im Bereich der SER-Kooperation belief sich im Jahre 2022 für Renten- und Heilbehandlungsleistungen auf ca. 5,0 Mio. €. Auf Versorgungsberechtigte des Landkreises Freudenstadt entfielen dabei ca. 417 TSD €. Nach den länderfinanzierten Sondergesetzen ergaben sich für die 8 Landkreise Ausgaben des Landes Baden-Württemberg von insgesamt ca. 4,36 Mio. €. Dabei entfielen auf Berechtigte des Landkreises Freudenstadt nach dem Opferentschädigungsgesetz ca. 70 TSD €. Nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Landkreis Freudenstadt für 2022 Zahlungen von knapp 171 TSD € geleistet worden.



Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts – Sozialgesetzbuch (SGB XIV)

Am 19. Dezember 2019 wurde das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit wird zum 1. Januar 2024 ein neues Sozialgesetzbuch, das SGB XIV, geschaffen (BGBl. I S. 2652 (Nr. 50)).

Durch das SGB XIV wird das Soziale Entschädigungsrecht (SER) nach dem Willen des Gesetzgebers transparent und klar strukturiert. Derzeit ist das SER vor allem im Bundesversorgungsgesetz (BVG) geregelt, das aus den 1950er-Jahren stammt und ursprünglich für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene der beiden Weltkriege geschaffen wurde. Das BVG gilt in entsprechender Anwendung auch für weitere Personengruppen, die nach Nebengesetzen Ansprüche haben. Nebengesetze sind das Opferentschädigungsgesetz (OEG), das Strafrechtliche- und Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz, das Häftlingshilfegesetz, das Soldatenversorgungsgesetz, das Infektionsschutzgesetz und das Zivildienstgesetz.

Da die Zahl der Kriegsoffer und ihrer Hinterbliebenen demografiebedingt stetig zurückgeht, die Zahl der Opfer einer Gewalttat, die derzeit Leistungen nach dem OEG erhalten, aber tendenziell zunimmt, ist das SGB XIV vor allem an deren Bedarfen ausgerichtet. Mit dem neuen SER werden auch leistungsrechtliche Konsequenzen aus dem verheerenden Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 gezogen. Außerdem werden – einem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag entsprechend – Opfer sexueller Gewalt besser gestellt.

Kriegsopferfürsorge

Ziel der Kriegsopferfürsorge ist es, insbesondere dann, wenn die sonstigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferversorgung) nicht ausreichen, durch individuelle Hilfen eine angemessene wirtschaftliche Versorgung zu sichern.

Seit 01.09.2013 erfolgt die Bearbeitung der Anträge der Kriegsopferfürsorge bei der Gemeinsamen Dienststelle für das Soziale Entschädigungsrecht SER beim Landratsamt Rottweil. Vor dem Hintergrund stark rückläufiger Fallzahlen in den Landkreisen lag es nahe, auch die Aufgabenwahrnehmung der Kriegsopferfürsorge in einer Dienststelle zu bündeln. Zur Ausführung der obigen Aufgaben ist ein hohes Fachwissen erforderlich. Durch die Bündelung des fachlichen Wissens können die beteiligten Landkreise eine kosteneffiziente und rechtssichere Beratung und Entscheidung im Interesse des betroffenen Personenkreises gewährleisten. So konnte auch die Umsetzung des BTHG zum 01.01.2020 für die Eingliederungshilfefälle gut umgesetzt werden.

Die Fall- und Aufwandszahlen in der Kriegsopferfürsorge haben sich wie folgt entwickelt:

| | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|--|------------|------------|------------|------------|------------|
| ergänzende Hilfe | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Heimfälle | 5 | 6 | 6 | 4 | 4 |
| Eingliederungshilfe | 3 | 4 | 4 | 3 | 3 |
| Kfz-Hilfe | 3 | 3 | 2 | 1 | 1 |
| Summe | 12 | 14 | 13 | 9 | 9 |
| Nettogesamtaufwand in TSD € (ohne Bundeserstattung) | 217 | 232 | 176 | 204 | 132 |

Altersbedingt ist mit einem Rückgang des berechtigten Personenkreises der Kriegsversehrten zu rechnen.

Zur Kriegsopferfürsorge gehören ebenfalls die Berechtigten der Personenkreise:

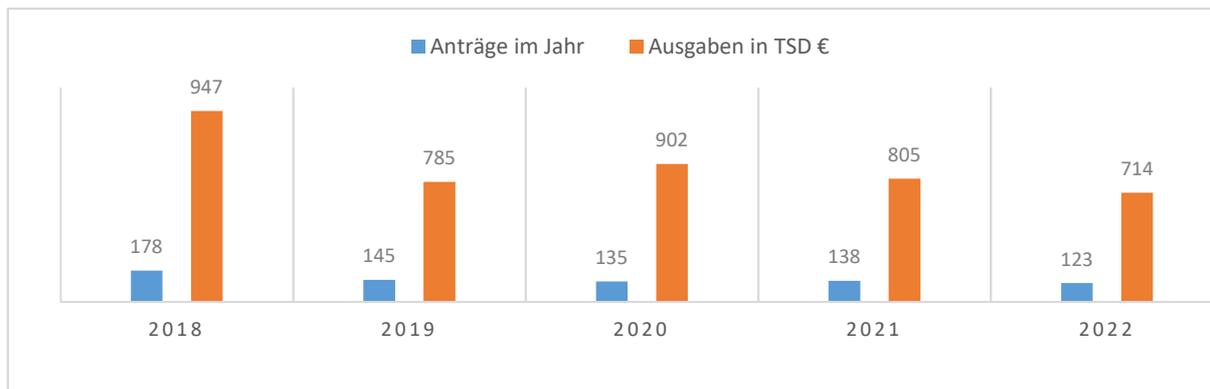
- Opferentschädigungsgesetz (OEG) 15 Fälle
- Infektionsschutzgesetz (IfSG) 4 Fälle
- Zivildienstgesetz (ZDG)
- Häftlingshilfegesetz (HHG) 2 Fälle
- Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
- Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)

Bei dieser Aufzählung handelt es sich um sogenannte Nebengesetze, für die die Leistungsvoraussetzungen des Bundesversorgungsgesetzes und damit auch der Kriegsopferfürsorge entsprechend gelten. In diesem Bereich gehen auch Anträge ein. Hervorzuheben sind Erstattungsanträge der Jugendämter, die im Rahmen von vollstationären Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Kosten übernehmen und bei der Kriegsopferfürsorgestelle im Bereich des OEG Erstattung anmelden. Ebenfalls werden im Rahmen des Erstattungsverfahrens Anträge des Sozialamtes (Bereich Eingliederungshilfe nach dem SGB IX) in der Kriegsopferfürsorge bearbeitet.

Ab dem Jahr 2024 werden die Gesetze alle im SGB XIV gebündelt, so dass es im Jahr 2023 erforderlich sein wird, die Vereinbarung der Landkreise neu abzuschließen.

Bundesausbildungsförderung (BAföG)

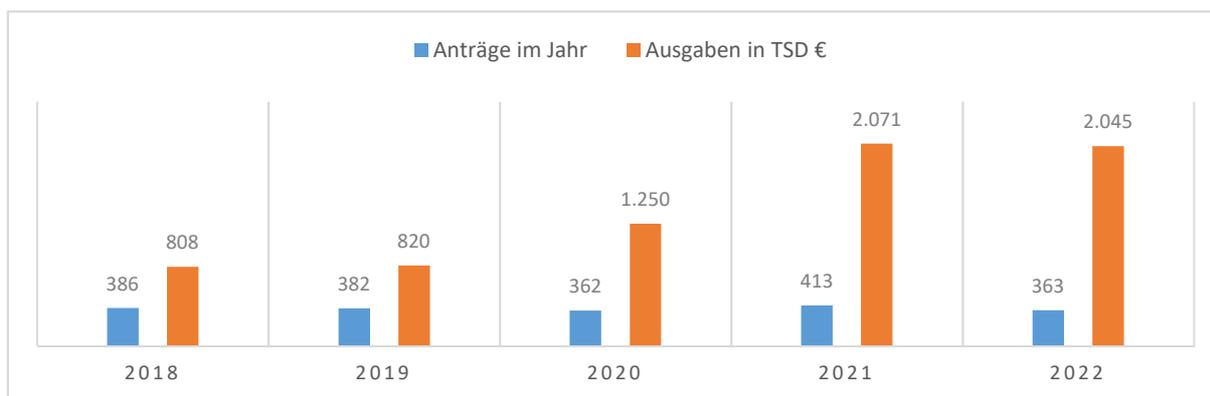
Beim Sozialamt werden die BAföG-Anträge von Schülern an Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen, Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Kollegs bearbeitet. Betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungen – sogenannte Ausbildungen im dualen System - können nach dem BAföG nicht gefördert werden. Die geförderten Schulen befinden sich im ganzen Bundesgebiet und sind nicht nur auf den Landkreis Freudenstadt beschränkt.



Mit dem 27. BAföG-Änderungsgesetz wurden weitere Leistungsverbesserungen geschaffen mit dem Ziel, dass eine Förderung dann für deutlich breitere Schichten der Bevölkerung möglich ist. Die ab 01.08.2022 in Kraft getretenen Änderungen haben jedoch bisher keine Erhöhung der Anträge bewirkt.

Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)

Das Aufstiegs-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, kurz AFBG) fördert die Vorbereitung auf mehr als 700 Fortbildungsabschlüsse wie Meister/in, Fachwirt/in, Techniker/in, Erzieher/in oder Betriebswirt/in. Gefördert werden Fortbildungen öffentlicher und privater Träger in Voll- und Teilzeit, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten.



Zum 01.08.2020 wurde das Aufstiegs-BAföG wesentlich verbessert, was in 2021 zu einem deutlichen Anstieg der Anträge geführt hat. Die Antragszahlen vom Vorjahr konnten jedoch nicht mehr erreicht werden, was nicht auf die Leistungen im Gesetz selber zurückzuführen ist, sondern vermutlich andere Gründe hat.

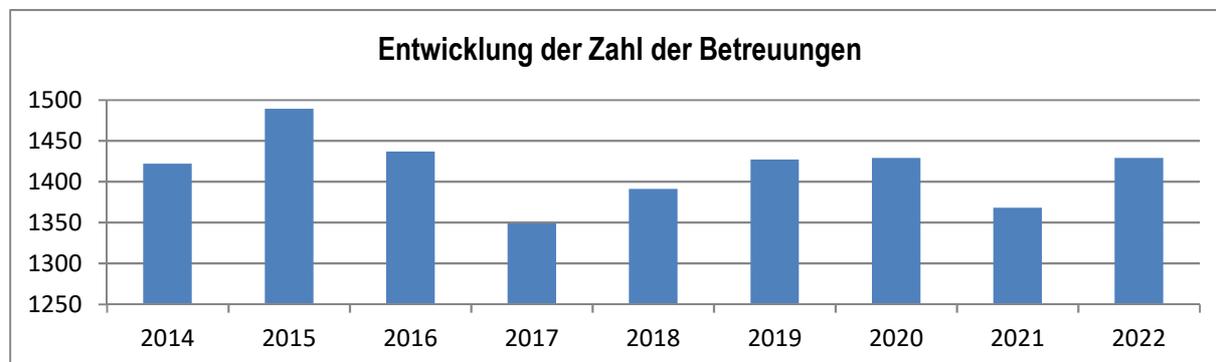
Örtliche Betreuungsbehörde

Das Betreuungsrecht regelt die Rechte von Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können. Die Aufgaben der Örtlichen Betreuungsbehörde waren bis 31.12.2022 im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) geregelt und ab 01.01.2023 im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG). Zu den Aufgaben gehören:

- Netzwerkarbeit (u. a. Gewinnung, Einführung und Fortbildung von Betreuern)
- Registrierung von Berufsbetreuern im Landkreis Freudenstadt
- Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten sowie Geheimnisträgern
- Beratung zu Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen
- Unterstützung des Betreuungsgerichts (u. a. Sachverhaltsaufklärung, Vollzug richterlicher Anordnungen)
- Beratung und Vermittlung anderer Hilfen, insbesondere im Rahmen der Erstellung von Sozialberichten
- Beglaubigung von Unterschriften auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen

Gesamtzahl der Betreuungen

Seit Einführung des Betreuungsrechtes im Jahr 1992 hat sich die Zahl der rechtlichen Betreuungen in Deutschland verdreifacht. Da es keine gesetzlich geregelte bundesweite Statistikmeldung gibt, ist die genaue Zahl rechtlicher Betreuungen nicht bekannt. Nach Schätzungen werden in Deutschland aktuell ca. 1,3 Millionen Menschen rechtlich betreut. Dies entspricht ca. 2 Prozent der erwachsenen Wohnbevölkerung Deutschlands. Im Landkreis Freudenstadt waren zum Jahresende 2022 insgesamt 1.429 Menschen auf die Hilfe eines Betreuers angewiesen, was in etwa 1,45% der erwachsenen Einwohner betrifft. Damit liegt der Landkreis Freudenstadt etwas über dem Durchschnitt in Baden-Württemberg mit 1,3%.



Zu- und Abgangszahlen bei den Betreuungen

Die Anzahl der rechtlichen Betreuungen ist von Veränderungen geprägt. So sind im Jahr 2022 durch Zuzug oder Neubestellung 237 Betreuungen hinzugekommen und 207 Betreuungen - überwiegend durch Tod des Betreuten - beendet worden. Darüber hinaus wurden in 74 Fällen Betreuerwechsel vorgenommen. Die Zahl der Verfahrensermittlungen bewegt sich mit 393 auf konstant hohem Niveau.

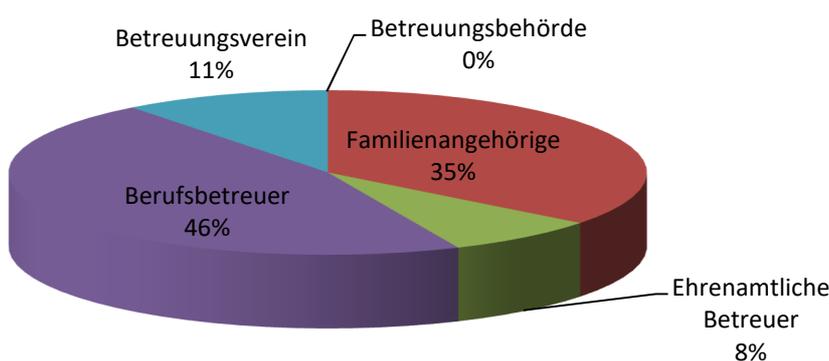
| | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|------------------------|------|------|------|-------|-------|
| Zuzüge | 64 | 86 | 81 | 110 | 88 |
| Neue Betreuungen | 138 | 137 | 145 | 163 | 149 |
| Abgelehnte Betreuungen | 24 | 40 | 42 | 56 | 25 |
| Beendete Betreuungen | 177 | 181 | 235 | 212 | 207 |
| Betreuerwechsel | 70 | 93 | 114 | 89 | 74 |
| Sozialberichte | 66 | 222 | 178 | 207 | 234 |
| Verfahrensermittlungen | 289 | 434 | 424 | 449 | 393 |
| Betreuungen zum 31.12. | 1391 | 1427 | 1429 | 1.368 | 1.429 |

| Zahl der Vollzeitstellen in der Betreuungsbehörde zum Jahresende | | | | |
|--|------|------|------|------|
| 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
| 2,7 | 2,7 | 2,7 | 2,7 | 3,5 |

Der Umfang der Ermittlungsverfahren steigt aufgrund immer komplexerer Bedarfslagen der Betroffenen und ihres Umfeldes beständig. Schon seit 2021 fordern die Betreuungsrichter in vielen Fällen umfassende Sozialberichte für Verlängerungen oder Betreuerwechsel an. Um diese Aufgaben zu bewältigen, wurden im Stellenplan der Betreuungsbehörde 2022 weitere 0,8 VZÄ geschaffen, die seit Mai 2022 besetzt sind. Für die neuen Aufgaben ab 2023 wurden weitere 1,0 VZÄ eingeplant. Hinzu kommt, dass sich bei nahezu allen Akteuren des Betreuungswesens (z.B. Berufsbetreuer, Kliniken, Soziale Dienstleister, Gerichte) zeitliche bzw. personelle Engpässe weiter verschärft haben. Einzelne Regelungen des neuen Betreuungsrechts, wie z.B. die Wunschbefolgungspflicht, sowie bestehende komplexe rechtliche Rahmenbedingungen, wie z.B. das Bundesteilhabegesetz, erschweren die Erarbeitung tragfähiger Lösungen. Durch das Ausscheiden von 2 Berufsbetreuerinnen sowie zahlreicher ehrenamtlicher Betreuer im Jahr 2022 entstand ein erheblicher Aufwand. Dieser Prozess wird voraussichtlich auch im Jahr 2023 andauern, da sich das weitere altersbedingte Ausscheiden bzw. Zurückfahren der Fallzahlen bei mindestens 5 Berufsbetreuern abzeichnet. Durch permanente Akquise konnten im Jahr 2022 3 neue Berufsbetreuer gewonnen werden, die sich aber erst einarbeiten müssen und den Wegfall der Betreuungen nur teilweise werden kompensieren können.

Hauptgründe für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung waren auch im Jahr 2022 seelische Behinderungen oder psychische Erkrankungen mit 69 Fällen, gefolgt von Demenzerkrankungen mit 42 Fällen und körperlichen Behinderungen (z.B. Schlaganfall) mit 15 Fällen. Die vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung niedrige Zahl der Betreuungen (insgesamt ca. 28 % der Fälle), die auf altersbedingte Gründe zurückzuführen sind, ergibt sich durch die hohe Bereitschaft zur Erteilung von Vorsorgevollmachten. Psychische Erkrankungen bzw. seelische Behinderungen machen bei fortschreitendem Alter die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung notwendig. Gleichzeitig sind diese Menschen oft nicht mehr in der Lage, eine wirksame Vorsorgevollmacht zu erteilen. Die neuen Betreuungen wurden für 79 Männer und 70 Frauen eingerichtet.

Betreuungsbeziehungen am 31.12.2022



| Betreuungen | Anzahl | Prozent | Betreuungen | Anzahl | Prozent |
|------------------|--------|---------|------------------------|--------|---------|
| Betreuungsverein | 166 | 11 | Ehrenamtliche Betreuer | 123 | 8 |
| Berufsbetreuer | 728 | 46 | Familienangehörige | 560 | 35 |

Die Summe der Betreuungsbeziehungen übersteigt die Summe der Betreuungen, da v.a. bei Jugendlichen mit Behinderung meist beide Eltern die Betreuung ihres Kindes übernehmen.

Aufgrund der ab dem Jahr 2023 geltenden Wunschbefolgungspflicht wird es noch schwieriger für besonders problematische Menschen geeignete Betreuer zu finden, sodass seitens der Gerichte schon angekündigt wurde, die Behörde zu bestellen, falls sich kein Berufsbetreuer bereit erklärt. Der Vorrang der ehrenamtlichen

Betreuung wurde auch im Jahr 2022 bei den Betreuervorschlägen soweit möglich berücksichtigt. Dennoch sinkt jedes Jahr der Anteil der ehrenamtlich außerhalb der Familie geführten Betreuungen zugunsten der beruflich geführten Betreuungen. **Wurden im Jahr 2010 noch 21 % von ehrenamtlich tätigen Dritten betreut, so beträgt dieser Anteil im Jahr 2022 nur noch 8 %.** Viele Betreuungen im familiären Umfeld könnten durch Vorsorgevollmachten vermieden werden. Infolge aufgelöster Familienstrukturen fehlt es jedoch zunehmend an Angehörigen, die diese Aufgabe übernehmen können und wollen. Auch lässt sich feststellen, dass die Anzahl komplexer Betreuungen von jungen Menschen mit psychischen Erkrankungen und Betreuungen von älteren alleinstehenden Menschen stetig zunehmen. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer beträgt bis 2022 400 € pro Jahr und wird ab 2023 geringfügig auf 425 € erhöht. Damit bleibt das Verhältnis zwischen Aufwand und Entschädigung für Betreuer außerhalb des direkten Umfeldes nicht attraktiv und auch ohne die erforderliche Wertschätzung.

Veranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte

Die Betreuungsbehörde bietet gemeinsam mit dem Betreuungsverein jedes Jahr mehrere Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen rund um das Betreuungsrecht an. Im Jahr 2022 waren dies:

- 2 gemeinsame Informationsveranstaltungen zur Thematik Vollmacht / Betreuung
- 2 zweiteilige Einführungsveranstaltungen des Betreuungsvereins in das Betreuungsrecht für ehrenamtliche Betreuer und Interessierte
- 2 thematische Fortbildungsveranstaltungen

Für 2023 werden verstärkt fachliche Weiterbildungen zu aktuellen Themen angeboten.

Finanzielle Förderung des Betreuungsvereins durch den Landkreis

Dem DRK-Kreisverband Freudenstadt e. V. als Träger des Betreuungsvereins wurde ab 2020 die Finanzierung des Abmangels für bis zu 5 Stellen zugesagt. Ende 2022 waren 6 Mitarbeiterinnen mit einem Beschäftigungsumfang von 4,0 VZÄ beim Betreuungsverein beschäftigt.

Der Landkreis übernimmt den Abmangel nach Abzug der Einnahmen für die Führung von rechtlichen Betreuungen und der Fördermittel des Landes. Seit Einführung der „neuen“ Fallpauschalen ab dem Jahr 2013 steigt der jährliche Abmangel und lag im Jahr 2021 bei 76.316 €. Trotz im Landesvergleich sehr hoher Betreuungszahlen je VZÄ reichen die Vergütungen für die vom Verein geführten Betreuungen bei Weitem nicht aus, die Raum-, Sach- und Personalkosten zu decken. Dies ist teilweise darauf zurückzuführen, dass der Verein fast ausschließlich mittellose Klienten betreut und einen Großteil der finanziell unattraktiven Betreuerwechsel trägt. Der Abmangel zeigt aber auch die Diskrepanz zwischen den gesetzlich festgeschriebenen Pauschalen für Berufsbetreuer und einer angemessenen tariflichen Vergütung – wie beim DRK Betreuungsverein. Der Abmangel sollte eigentlich in einem angemessenen Verhältnis zum für die Bürgerinnen und Bürger kostenlosen Beratungsangebot des Betreuungsvereins stehen. Im Ergebnis subventioniert der Landkreis jedoch seit Jahren die unzureichenden Vergütungen. Diese Problematik ist für den Landkreis nicht lösbar, da unattraktive Betreuungen alternativ nur ohne jede Vergütung von der Betreuungsbehörde zu führen wären.

Ausblick: Zum 01.02.2023 konnte beim Betreuungsverein eine weitere Mitarbeiterin mit 0,5 VZÄ eingestellt werden. Eine Mitarbeiterin möchte evtl. ihren Beschäftigungsumfang erhöhen, sodass die 5,0 VZÄ weitestgehend ausgeschöpft werden. Es wird angestrebt den Betreuungsverein in den nächsten Jahren mit weiterem Personal auszustatten, da der Bedarf an qualifizierten Berufsbetreuern stetig steigt und die Gewinnung selbständiger Berufsbetreuer sowie engagierter Drittbetreuer sich durch höhere formale Anforderungen und ständig wachsende Aufgaben bei gleichbleibender Vergütung immer schwieriger gestaltet. Für eine Beschäftigung im Betreuungsverein – mit kalkulierbarer Vergütung, ausgestatteten Büroräumen und vor Ort erreichbaren Kolleg*innen – kann eher geeignetes Fachpersonal gewonnen werden. Finanziell ist es für den Landkreis deutlich günstiger, den Abmangel des Vereins für weitere Mitarbeiter zu tragen als Behördenbetreuer anzustellen, da für deren Betreuungen keine Vergütung bezahlt wird und somit keinerlei Refinanzierungsmöglichkeit besteht; darüber hinaus ergeben sich Interessenkonflikte durch die Doppelrolle.

Vorsorgende Verfügungen – Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung

Der Beratungsbedarf im Bereich der Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen ist auf einem beständig hohen Niveau angelangt, wobei die Beratung über Patientenverfügungen erst ab 2023 gesetzliche Aufgabe ist. Hierzu bietet Dr. Rademacher (Geriatric KLF) regelmäßig Vorträge an. Da jedoch eine Patientenverfügung wegen deren Durchsetzung möglichst mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung kombiniert werden sollte, wurde stets auch über dieses Thema informiert. Durch die Beratung über Vorsorgevollmachten soll bereits im Vorfeld dem Selbstbestimmungsrecht Raum verschafft und eine rechtliche Betreuung mit dem damit verbundenen bürokratischen Aufwand vermieden werden. Aufgrund der komplexen Materie ist der Beratungsaufwand der Betreuungsbehörde erheblich. Die Betreuungsbehörde ist durch das BtOG ermächtigt, Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen. Seit einem Beschluss des Bundesgerichtshofes Ende 2020 gilt die von der Betreuungsbehörde beglaubigte Unterschrift auch für Grundbuchsachen. Diese preiswerte Möglichkeit (10 € pro Beglaubigung) wurde im Jahr 2022 in 80 Fällen (gegenüber 54 Fällen in 2021) als Alternative zu einer öffentlichen Beglaubigung bzw. Beurkundung beim Notariat wahrgenommen. Dabei muss beachtet werden, dass die Betreuungsbehörde formal keine Rechtsberatung geben darf, da dies nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz Volljuristen vorbehalten ist. Die Förderung der Beratung zu vorsorgenden Verfügungen bleibt langfristig ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit der Betreuungsbehörde. Betreuungsverein und Betreuungsbehörde bieten hierzu regelmäßig Informationsveranstaltungen an, z.B. in Seniorenkreisen. Etliche Dokumente aus dem Wirkungsbereich der Betreuungsbehörde werden auf der Homepage des Landratsamtes zur Verfügung gestellt.

Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023

Am 01.01.2023 trat das neue Betreuungsrecht in Kraft und bringt weitere Aufgaben für die Betreuungsbehörde, wie z.B. die Registrierung der Berufsbetreuer nach einer Qualifikationsüberprüfung durch Verwaltungsakt, erweiterte Beratungs- bzw. Assistenzleistungen, intensivere Überprüfungen zur Betreuungsvermeidung sowie die Unterstützung der Betreuer bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses. Vorgesehen ist außerdem eine Verkürzung der Überprüfungsfristen (z.B. auf zwei statt sieben Jahre, soweit die Betreuung gegen den Willen des Betroffenen angeordnet wurde), was den Aufwand bei Gerichten und Betreuungsbehörden erhöht. Die Gerichte sind künftig gehalten, stets einen Sozialbericht bei der Betreuungsbehörde anzufordern und erst nach dessen Vorliegen ggf. ein Gutachten in Auftrag zu geben. Um die neuen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, wurden weitere 1,0 VZÄ vom Kreistag für diese neuen Aufgaben bewilligt. Die Betroffenen-Rechte werden erweitert, z.B. sollen Klienten künftig mehr Mitspracherechte bei der Auswahl der Betreuer haben, die unterstützte Entscheidungsfindung soll ausgebaut werden und es sind umfangreiche Besprechungsverpflichtungen für die Betreuer und Rechtspfleger vorgesehen. Im Zentrum des neuen Rechts stehen die Wünsche der Betroffenen, eine Orientierung am „objektiven Wohl“ soll nicht mehr erfolgen, stattdessen sind die Betreuer verpflichtet, auch unvernünftige Wünsche der Betroffenen umzusetzen. Ehrenamtliche Betreuer sollen künftig stärker an die Vereine angebunden und zur kontinuierlichen Weiterbildung verpflichtet werden; außerdem sollen die Vereinsmitarbeiter im Verhinderungsfall für ehrenamtliche Betreuer die Vertretung übernehmen. Einen finanziellen Ausgleich für die umfangreichen zusätzlichen Pflichten der Berufsbetreuer hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Bereits die letzte Vergütungsanpassung für Berufsbetreuer 2019 war unzureichend und deckte den erforderlichen Aufwand nicht ab. Die deutlich gestiegenen Energiepreise sowie die allgemein hohe Inflation 2022 stellen die Berufsbetreuer vor enorme wirtschaftliche Herausforderungen. Das sinkende Realeinkommen kann nur durch höher Betreuungsanzahl kompensiert werden – was dem Anspruch nach mehr Qualität und intensiverer Kommunikation zuwiderläuft und die Attraktivität des Berufs weiter reduziert. Bewerber werden von den ab 2023 erforderlichen, umfangreichen und kostenintensiven Sachkundenachweisen abgeschreckt (für 11 Module mit ca. 270 Stunden fallen ca. 7.000 € an). Für Betreuungsvereine plant das Land ab 2023 höhere Zuschüsse, die jedoch deutlich hinter den kalkulierten Aufwendungen zurückbleiben. Für Ehegatten gibt es ab 2023 eine auf 6 Monate begrenzte, fiktive Vollmacht in Gesundheitsfragen. Ziel ist es, Eilbetreuungen, z.B. nach Unfällen, Schlaganfällen oder schweren Erkrankungen zu vermeiden. Für die Ärzte bedeutet dieses neue Instrument einen erheblichen Ermittlungsaufwand. Zu befürchten ist weiter, dass Lebens- und Ehepartner künftig weniger die Notwendigkeit zur Erteilung einer umfassenden Vollmacht sehen.

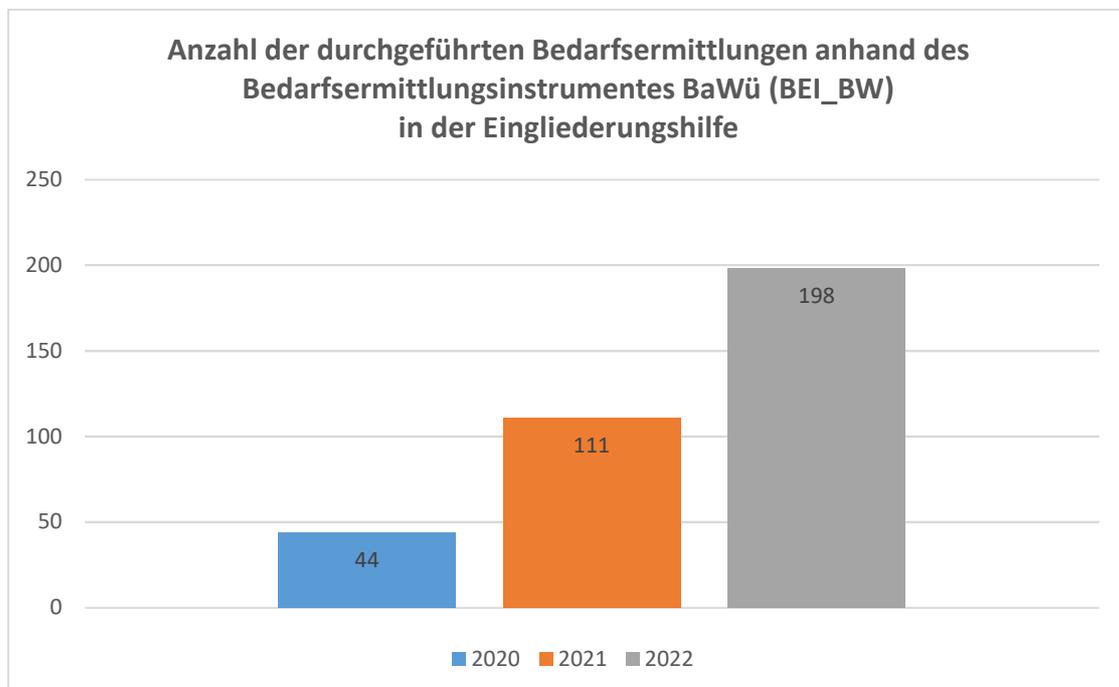
Sozialer Dienst

Der Soziale Dienst des Sozialamtes ist in verschiedenen Aufgabenfeldern tätig. Neben der ‚allgemeinen Beratung‘ und der Unterstützung bei der Hilfeplanung bei Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII bildet die Mitwirkung am Gesamt- und Teilhabeplanverfahren der Eingliederungshilfe den Tätigkeitsschwerpunkt des Sozialen Dienstes.

Im Jahr 2022 fanden 1166 Beratungsgespräche zu Hause und im privaten Umfeld statt. Diese hohe Zahl an ‚Hausbesuchen‘ unterstreicht die Bedeutung, die dem persönlichen Kontakt im vertrauten Umfeld, beigemessen wird. Die Umgebung sowie die Atmosphäre sind ein wichtiges Kriterium für einen guten Gesprächsverlauf, weshalb den Ratsuchenden die Entscheidung freigestellt wird, welcher Ort für ein persönliches Gespräch gewählt wird. Der Soziale Dienst ist bereit, Gespräche dort zu führen, wo jemand sich wohl fühlt und öffnen kann. Im Rahmen von Beratungsgesprächen geht es darum, individuelle Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen oder auch an spezielle Anlaufstellen weiterzuvermitteln.

Aufgrund vorliegender Räumungsklagen oder bei drohender Wohnungslosigkeit hat der Soziale Dienst 2022 31 Mal Betroffenen ein Beratungsangebot zukommen lassen. Im Zuge der steigenden Mietkosten nehmen Wohnungslosigkeit und Wohnungsnot zu. In Kooperation mit allen Beteiligten nimmt der Soziale Dienst Kontakt zu den Menschen auf und steht für Beratungsgespräche in Notsituationen zur Verfügung.

Im Aufgabenschwerpunkt Eingliederungshilfe SGB IX konnte die Zahl der durchgeführten Bedarfsermittlungen deutlich gesteigert werden. Mit 198 Bedarfsermittlungs-Gesprächen, durchgeführt anhand des landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes Baden-Württemberg (BEI_BW), hat sich die Zahl gegenüber dem Vorjahr um mehr als 75 % erhöht. Dabei übernimmt der Soziale Dienst die Gesprächsführung und erfasst anschließend die Informationen rund um die Teilhabesituation und -wünsche des Antragstellers anhand der BEI_BW Dokumentationsbögen. Der Medizinisch-pädagogische Dienst des KVJS begleitet den Einsatz des Bedarfsermittlungsinstrumentes im Rahmenregelmäßiger Kooperations- und Austauschtreffen.



Zum 01.01.2022 wurde auch im Sozialen Dienst das EDV-Fachverfahren Lämmkom Lissa eingeführt. Alle Vorgänge können damit jetzt bearbeitet, dokumentiert und ausgewertet werden.

Suchtberatung

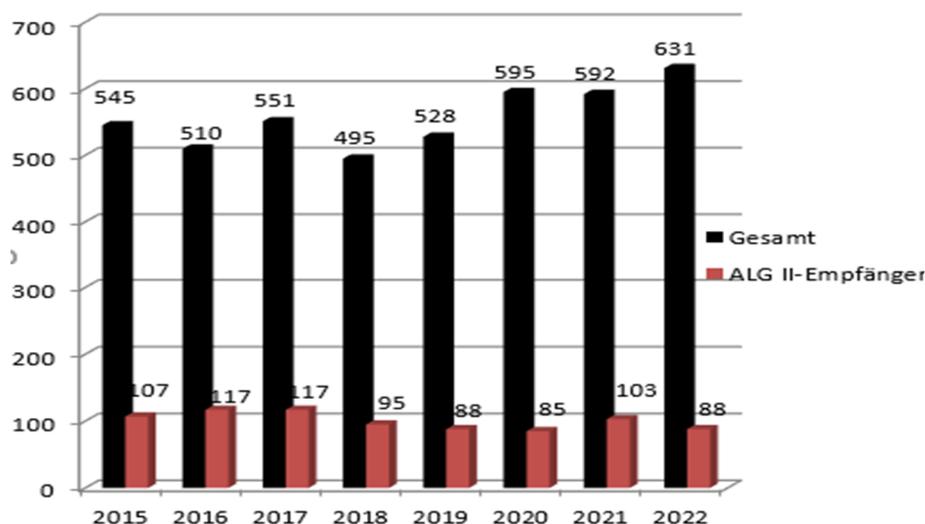
Durch Beschluss des Kreistages vom 08.11.2004 wird die Suchtberatung im Landkreis Freudenstadt durch die Diakonische Bezirksstelle Freudenstadt wahrgenommen. Beratungen der Fachstelle Sucht finden in Freudenstadt und in Horb statt. Das Beraterteam besteht aus Fachkräften der Bereiche Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Medizin. Der Stellenumfang der Beratungskräfte belief sich auf 3,5 VZÄ. Das Team besteht aus 5 Fachkräften der Sozialen Arbeit (Schwerpunkt Suchtberatung und Suchttherapie) und Honorarkräften aus Psychologie und Medizin für die ambulante Rehabilitation. Die Fachstelle Sucht ist erste Anlaufstelle für alle Fragen und Anliegen rund um das Thema stoffgebundene und nicht-stoffgebundene Abhängigkeit. Zielgruppe sind in erster Linie Betroffene aller Altersgruppen und Angehörige. Hauptaufgabe der Fachstelle Sucht ist die individuelle Beratung, die kostenlos ist und auf freiwilliger Basis stattfindet. Die Terminvergabe erfolgt im Rahmen der freien Kapazitäten möglichst zeitnah.

Im vertraulichen Einzelgespräch werden der Bedarf geklärt und gegebenenfalls weiterführende Maßnahmen eingeleitet. Zusätzlich zum klassischen Beratungssetting wird Beratung für Substituierte, Nachsorge nach einer stationären Rehabilitation, ambulante Rehabilitation und diverse Gruppenangebote angeboten. Weitere Arbeitsfelder sind unter anderem die Prävention in Schulen/Betrieben, die koordinierende Vernetzung im Kommunalen Suchthilfenetzwerk und der Kontakt zu den Selbsthilfegruppen.

Förderung der Suchtberatungsstelle

| Jahr | Zuschuss Land | Zuschuss Landkreis |
|------|---------------|--------------------|
| 2018 | 53.940,00 | 149.434 |
| 2019 | 51.015,00 | 136.189 |
| 2020 | 62.650,00 | 152.650 |
| 2021 | 62.650,00 | 202.306 |
| 2022 | 61.755,00 | 236.551 |

Klienten in Suchtberatung



Beratungsleistungen

| | Klienten | | SGB II-Empfänger davon: | | Beratung aufgrund einer Eingliederungsvereinbarung des Jobcenters | Beratungsaufwand (bezogen auf abgeschlossene Klienten) | |
|------|----------|---------------|-------------------------|---------------|---|--|------------------|
| | gesamt | abgeschlossen | gesamt | abgeschlossen | | Kontakte | Fachkraftstunden |
| 2018 | 495 | 360 | 95 | 61 | 3 | 337 | 438 |
| 2019 | 528 | 348 | 88 | 58 | 0 | 167 | 228 |
| 2020 | 595 | 399 | 85 | 45 | 2 | 145 | 184 |
| 2021 | 592 | 402 | 103 | 70 | 1 | 289 | 366 |
| 2022 | 631 | 411 | 88 | 53 | 2 | 140 | 172 |

Schuldner- und Insolvenzberatung

1. Einleitung

Ein Privathaushalt ist dann überschuldet, wenn Einkommen und Vermögen aller Haushaltsmitglieder über einen längeren Zeitraum, trotz Reduzierung des Lebensstandards, nicht ausreichen, um fällige Forderungen zu begleichen. So die Definition der Bundesregierung für Überschuldung im Armuts- und Reichtumsbericht, die nach wie vor auf sehr viele Menschen zutrifft. Die Wirtschaftsauskunftei Creditreform vermerkte für das Jahr 2022 in ihrem SchuldnerAtlas (www.creditreform.de) 5,88 Mio. überschuldete Einzelpersonen bzw. 2,94 Mio. Haushalte. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das einen Rückgang und den niedrigsten Wert seit Beginn der Erhebung im Jahr 2004. Gründe hierfür waren die stabile wirtschaftliche Entwicklung vor Ausbruch der Corona-Pandemie sowie bewusster Konsumverzicht aber auch fehlende Konsummöglichkeiten während der Corona-Pandemie. Die Menschen haben Geld gespart und davon zum Teil Schulden getilgt. Nach Angaben des ifo-Institutes waren die „Corona-Sparguthaben“ der deutschen Privathaushalte allerdings bereits Mitte des Jahres 2022 wieder ausgegeben.

Der Ukrainekrieg hat zu erheblichen Preissteigerungen und Handelseinschränkungen geführt. Neue Lock-downs in China haben die Lieferkettenprobleme verstärkt und ebenfalls zu dem inflationären Preisanstieg beigetragen. Vielen Verbrauchern und Verbraucherinnen fehlen die finanziellen Polster, um die stark steigenden Preise, insbesondere der Energierechnungen („Nachzahlungsschock“), begleichen zu können, die erst zu Beginn der nächsten Jahre durch die Jahresabrechnungen fällig werden. Auswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher werden sich jedoch oft schon ab dem Jahr 2023 durch die erheblich erhöhten monatlichen Abschlagszahlungen für Energie ergeben. Es ist zu erwarten, dass die Überschuldungszahlen in der nächsten Zeit steigen werden.

Ziel der Schuldnerberatung ist es, gemeinsam mit den Menschen, die ihre bestehende oder drohende Überschuldung aus eigener Kraft nicht mehr bewältigen können, Entschuldungsmaßnahmen zu erarbeiten bzw. Wege aufzuzeigen, mit Schulden leben zu können, ohne in der gesamten Existenz bedroht zu sein.

Die Hilfe wird angeboten, wenn

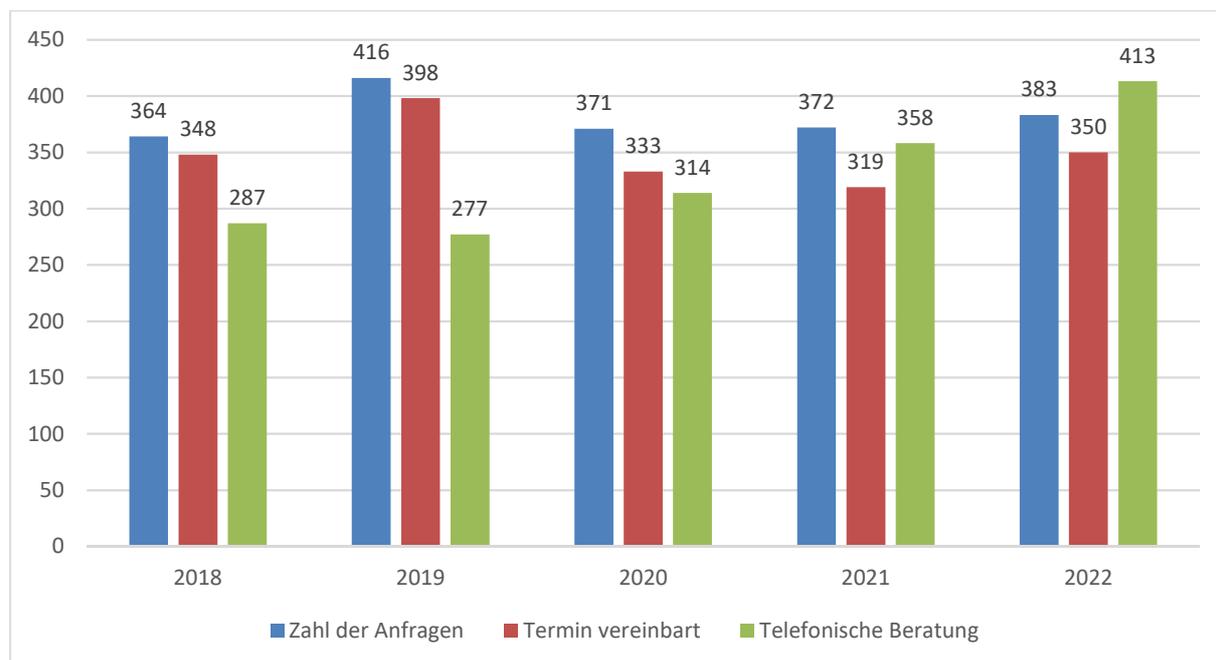
- nach Abzug der festen Kosten nicht mehr genügend Geld für den Lebensunterhalt vorhanden ist
- die nächste Miete oder Strom nicht mehr bezahlt werden können
- Gläubiger mahnen, aber nicht gezahlt werden kann
- bei Angst vor dem Gerichtsvollzieher oder vor Lohn- und Kontopfändungen.

Die Beratung beinhaltet:

- Problembeschreibung und Zielfindung
- Existenzsicherung
- Haushalts- und Budgetberatung
- Forderungsübersicht und Forderungsüberprüfung
- Schuldnerschutz und Pfändungsschutz
- Schuldenregulierung und Entschuldung
- Beratung und Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
- Ausstellen von P-Konto Bescheinigungen (siehe Punkt 3)

Für alle ab dem 01.10.2020 beantragte Insolvenzverfahren ergeht bereits nach 3 Jahren (bisher 6 Jahre) nach dem Eröffnungsbeschluss die Restschuldbefreiung. Bei neuen Schulden kann eine weitere Insolvenz erst 11 (bisher 10 Jahre) Jahre nach Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt werden und dauert dann 5 Jahre.

2. Terminanfragen bei der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle



Im Jahre 2022 haben sich die Anfragen wieder leicht erhöht. Die Wartezeit auf ein Erstberatungsgespräch liegt im Durchschnitt zwischen 6 bis 8 Wochen. Schuldnerberatung wird grundsätzlich jedem Haushalt im Landkreis Freudenstadt angeboten. Bei zu langen Wartezeiten bekommen Empfänger von SGB II und SGB XII-Leistungen aufgrund ihres Rechtsanspruches vorrangig einen Termin. Die Schuldnerberatungsstelle ist seit vielen Jahren mit 1,35 VZÄ besetzt.

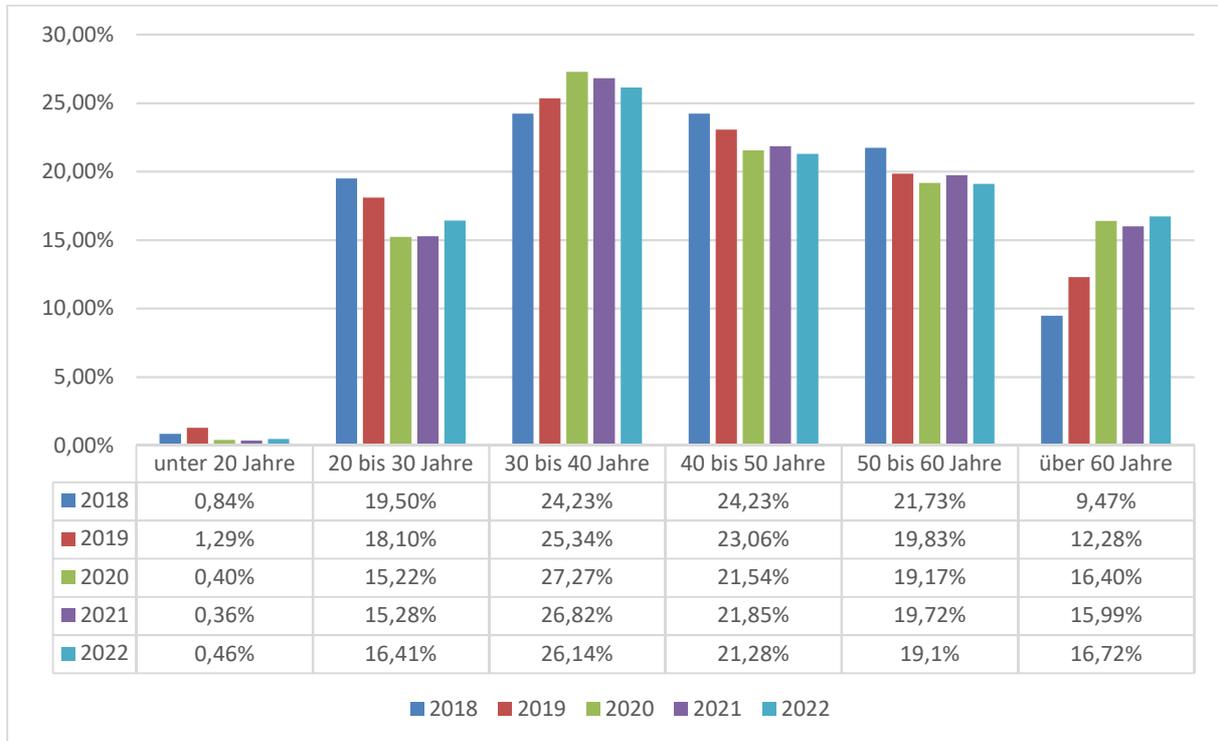
3. Fallzahlen

| | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|------------|------------|------------|------------|------------|
| Einmalige Beratungen | 118 | 142 | 119 | 73 | 104 |
| Laufende Beratungsfälle | 211 | 247 | 250 | 250 | 230 |
| davon neu: | 100 | 137 | 110 | 96 | 104 |
| davon bis 31.12. abgeschlossen: | 101 | 107 | 96 | 124 | 125 |
| Abschluss durch Abbruch Schuldner/Schuldnerberatung | 15 | 17 | 14 | 11 | 35 |
| Abschluss durch außergerichtl. Regulierung der Schulden | 30 | 27 | 30 | 20 | 22 |
| Abschluss durch Verbraucherinsolvenzverfahren | 56 | 63 | 51 | 93 | 68 |
| Mit dem RP Tübingen abgerechnete Fallpauschalen in EUR | 30.230 | 30.580 | 29.595 | 42.418 | 37.668 |

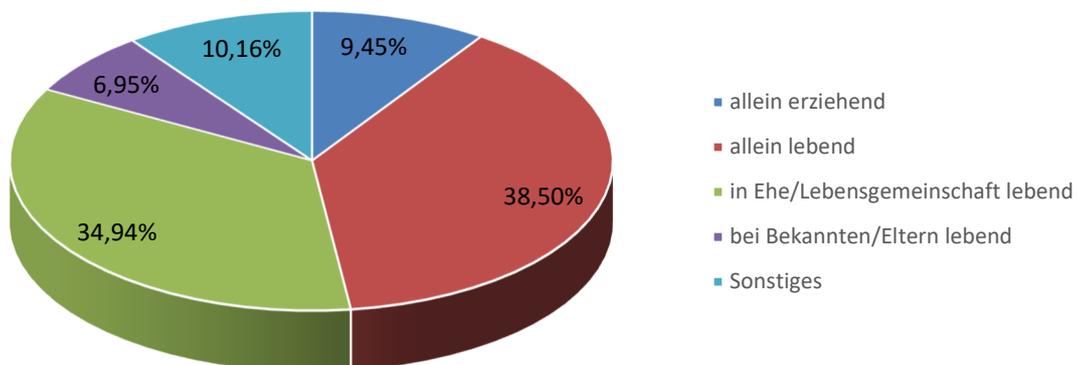
Bedingt durch den Mitarbeiterwechsel im April 2021 ist die Zahl der Fälle die durch Abbruch Schuldner/Schuldnerberatung beendet wurden höher als in den Jahren zuvor. Die von der vorherigen Kollegin übernommenen Kunden (insbesondere Kunden, die sich schon länger nicht mehr gemeldet hatten) wurden angeschrieben und darum gebeten sich zu melden, um in einem persönlichen Gespräch sich kennen zu lernen, einen Überblick der aktuellen finanziellen Situation zu bekommen, sowie eine Vollmacht zu erhalten. Auch nach Fristsetzung haben sich einige Kunden nicht mehr gemeldet und wurden daher zum Jahresende abgeschlossen.

4. Lebensalter der Ratsuchenden

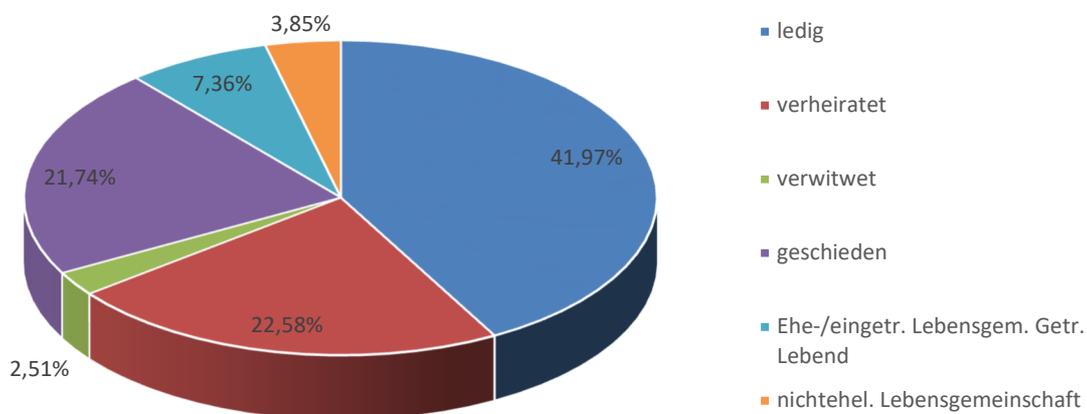
Die Ratsuchenden zwischen 30 und 40 Jahren stellen seit Jahren den größten Anteil der Ratsuchenden dar. Dieser Altersabschnitt ist meist geprägt durch Familiengründung, Hausbau und berufliche Positionierung. Die Altersgruppe der über 60-jährigen hat sich seit 2018 verdoppelt. Im vergangenen Jahr waren 38,54 Prozent der Ratsuchenden weiblich und 61,46 Prozent männlich.



5. Lebensumstand



6. Lebensform/Familienstand



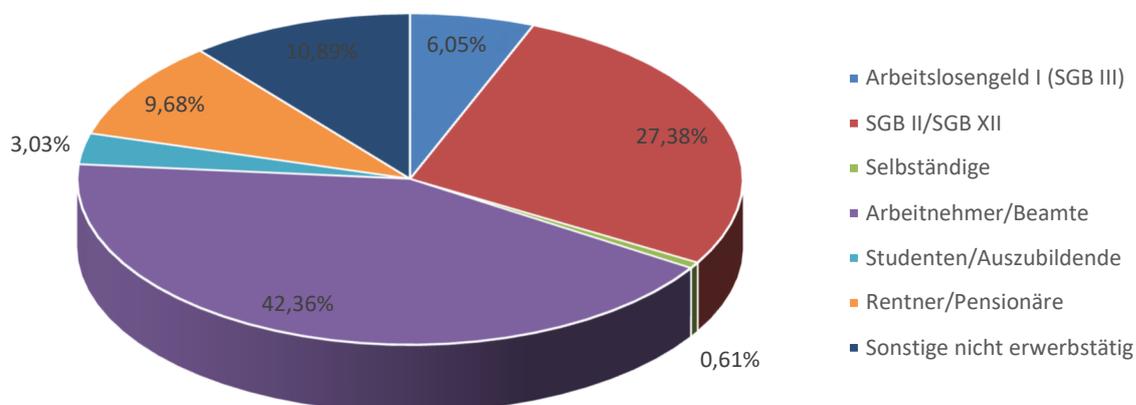
7. Haushaltsschulden

Schuldenübersicht

| | Durchschnittswert |
|-----------------------------|-------------------|
| Schuldenanzahl pro Haushalt | 6 |
| Schuldenhöhe pro Haushalt | 27.301,60 EUR |
| Höhe pro Schuld | 4.550,27 EUR |

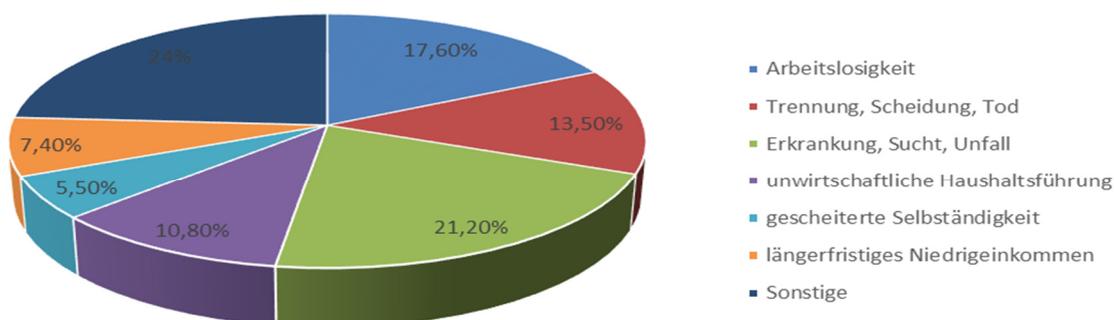
Bankkredite nahmen mit insgesamt 47.73 % den Hauptanteil von allen Schuldenarten ein.

8. Personenkreis



9. Hauptüberschuldungsauslöser („big six“)

Für Überschuldung sind meistens mehrere Faktoren ursächlich. Daher sind in dieser Statistik Mehrfachnennungen erfasst. Der Auslöser „Erkrankung, Sucht, Unfall“ weist zum Jahr davor einen weiteren Anstieg der Überschuldungsfälle auf.



10. Das Pfändungsschutzkonto

Das in 2010 eingeführte Pfändungsschutzkonto, besser bekannt unter dem einprägsamen Namen „P-Konto“, hat sich seit langem etabliert. Ein Grundfreibetrag (seit 01. Juli 2022: 1.340 EUR pro Kalendermonat) bleibt automatisch verfügbar. Weitere Beträge (Kindergeld usw.) können von der Schuldnerberatung mit ausstellen einer Bescheinigung nach § 850 k Abs. 5 ZPO freigegeben werden, wenn diese nachgewiesen werden. Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 213 „P-Konto-Bescheinigungen“ (Vorjahr: 190) ausgestellt.

Weitere Informationen finden sich unter [Landkreis Freudenstadt - Schuldner- und Insolvenzberatung \(landkreis-freudenstadt.de\)](http://Landkreis-Freudenstadt-Schuldner-und-Insolvenzberatung-landkreis-freudenstadt.de).

Pflegestützpunkt

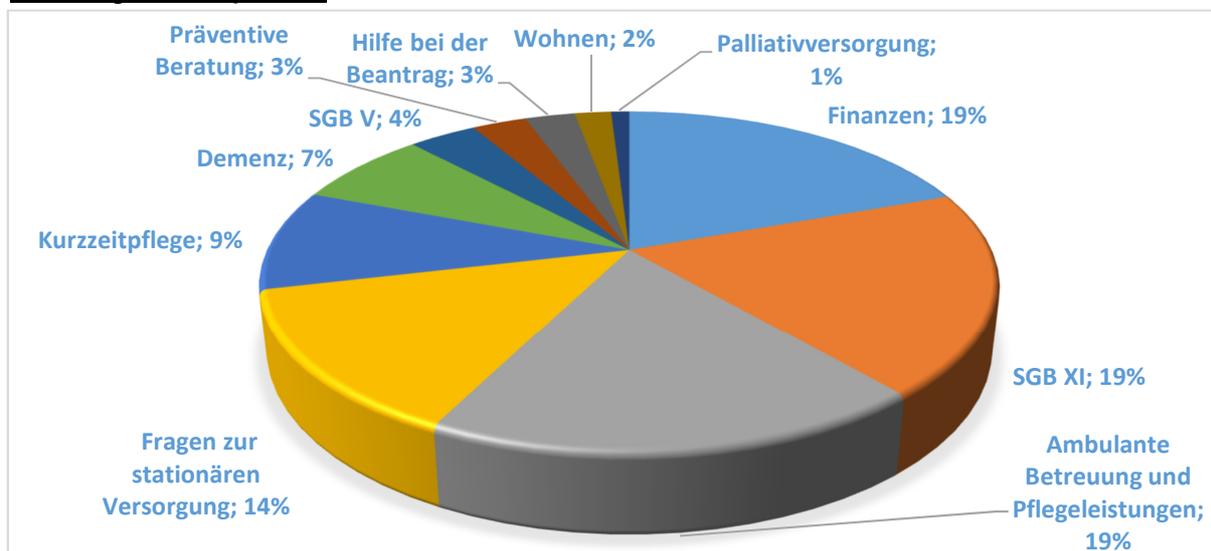


In der Trägerschaft des Landkreises sowie der Kranken- und Pflegekassen berät und informiert der Pflegestützpunkt im Landkreis Freudenstadt seit dem Jahr 2011 Menschen zu allen Fragen und Themen rund um die Pflege. Ein Pflegestützpunktvertrag regelt die konkrete Ausgestaltung des Pflegestützpunktes im Kreis Freudenstadt. Die Aufgabenfelder richten sich nach den Vorgaben des § 7 c Abs. 2 SGB XI, wobei zentrale Aufgabe die Beratung und Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen und Ihren Angehörigen ist, einschließlich des Angebotes der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI. Zu den Aufgaben des Pflegestützpunktes gehören darüber hinaus die Koordination wohnortnaher Versorgung und Betreuung, die Vernetzung pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

Die nachhaltige Sicherung und Weiterentwicklung der Versorgung der Bevölkerung stellt eine große Herausforderung dar, die nur gemeinsam und durch koordiniertes Vorgehen zu bewältigen ist. In allen drei Tätigkeitsfeldern, also in Beratung, Koordination und Vernetzung, ist eine stetige Zunahme der Anfragen und Aufgaben sowie eine steigende Komplexität zu beobachten. Ein größeres Gewicht nimmt zunehmend auch die Öffentlichkeitsarbeit ein, in der die Bevölkerung aus allen Blickwinkeln umfassend informiert wird. Regelmäßig bietet der Pflegestützpunkte an verschiedenen Orten im Kreisgebiet Informationsveranstaltungen an und versucht durch Vorträge, Ausstellungen und Aktionstage die Bevölkerung auf Prävention, die Bedeutung von Pflege und die Voraussetzungen einer guten Versorgung hinzuweisen.

Im Jahr 2022 hat sich die Anzahl der Beratungen im Vergleich zu den Vorjahren nahezu verdoppelt. In der Beratung, meist von Angehörigen, sind Veränderungen zu bemerken. Rechtliche und finanzielle Fragestellungen sowie Unsicherheiten machen eine umfassende Beratung notwendig. Betroffene und Angehörige benötigen in ihrer prekären Situation schnelle Hilfe, um eine passende Form der Unterstützung zu finden aber auch die entsprechenden Anträge zu stellen. Komplexe, zeitaufwändige Fallkonstellationen im Rahmen des Case Managements und der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI haben deutlich zugenommen. Erschwert wird die tägliche Arbeit auch zunehmend, dass die Entlastungsangebote (Kurzzeitpflege, stationäre Unterbringung, Tagespflege, ambulante Dienste, Haushaltsnahe Dienstleistungen ...) zwar ständig ausgebaut werden, die Zahl der Pflegebedürftigen, die diese Hilfen aber in Anspruch nehmen, aber deutlich mehr steigt.

Beratungsschwerpunkte:



Der Ausbau der Kooperationen im Sinne der Netzwerkarbeit, die Organisation von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit sind wesentliche Bestandteile der täglichen Praxis. Mit einer deutlichen Zunahme von Vorträgen konnte in Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern der Bekanntheitsgrad des Pflegestützpunktes weiter erhöht werden. Durch sektorenübergreifende Netzwerke und in regelmäßigen Zeitintervallen stattfindende Kontakte können gegenseitig Hilfestellungen bei komplexen Fällen erfolgen, Schnittstellen abgebaut und Synergien gefördert werden. Beispiele hierfür sind das DemenzNetz, der Runde Tisch Palliative Versorgung, Kooperationstreffen der Sozialen Dienste mit dem Schwerpunkt Geriatrie im Landkreis sowie der Arbeitskreis Selbsthilfe. Seit der Gründung des „DemenzNetz Landkreis Freudenstadt“ vor 5 Jahren konnten unter Mitwirkung des Pflegestützpunktes Veranstaltungen für die Öffentlichkeit, regelmäßige Schulungsreihen und Vorträge zum Thema Demenz durchgeführt werden. Ebenso ist ein gutes Netzwerk innerhalb des Landkreises entstanden und die Öffentlichkeit wird mehr und mehr für das Thema sensibilisiert. Zunehmend werden bereits in frühen Stadien der Erkrankung von Betroffenen und Angehörigen Beratungen in Anspruch genommen. Ebenso werden Angehörige von behandelnden Ärzten an den Pflegestützpunkt zur Beratung weitervermittelt. So konnte aufgrund der hohen Nachfrage im letzten Jahr bereits die 2. Auflage des Wegweisers Demenz veröffentlicht werden. Die Broschüre Begegnung, Wohnen, Pflege im Landkreis Freudenstadt liegt bereits in der 7. aktualisierten Auflage vor.

Der demografische Wandel ist auch im Landkreis Freudenstadt am tendenziell steigenden Durchschnittsalter der Bevölkerung sichtbar. Dies bedeutet, es gibt eine wachsende Zahl älterer Menschen, die Pflege und Unterstützung benötigen. Der Pflegestützpunkt ist für die Menschen ein zentraler Anlaufpunkt. Durch die steigende Zahl der Pflegebedürftigen von 5.695 Menschen im Jahr 2019 auf 6.750 Menschen im Jahr 2030 wird sich das Beratungsangebot deutlich ausweiten. Der Landkreis ist sich dieser Entwicklung bewusst und misst dem Thema Pflege einen hohen Stellenwert bei.

Erstmals wurde im letzten Jahr eine Woche der Pflege im Landkreis mit über 20 Veranstaltungen an unterschiedlichen Orten im Landkreis durchgeführt werden. Die Angebote wurden gut angenommen und die Woche der Pflege soll im Jahr 2024 fortgeführt und ausgeweitet werden.

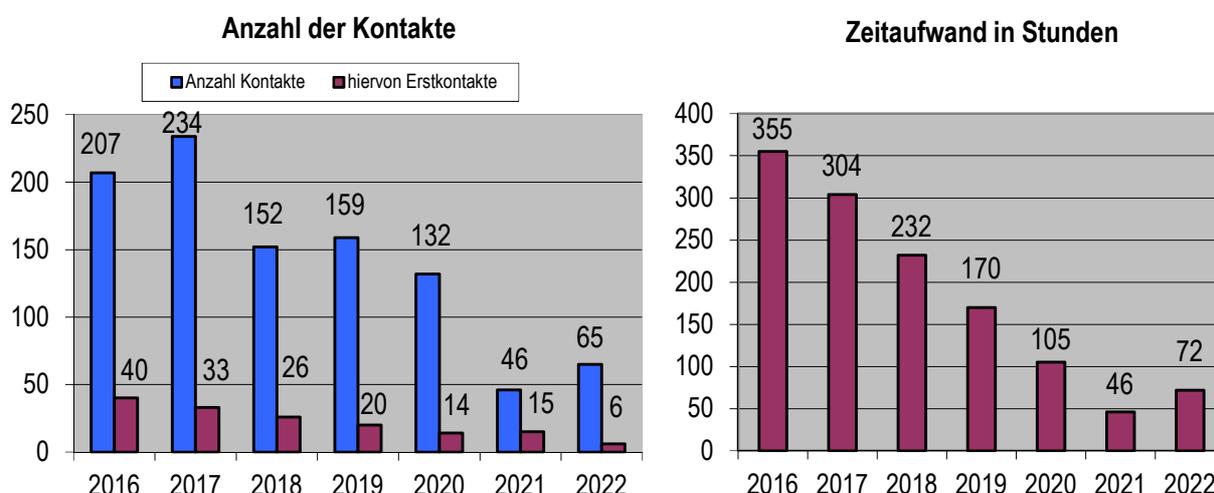
IAV- Stelle



Von Beginn an pflegt der Pflegestützpunkt eine Kooperation mit der Informations-, Anlaufs- und Vermittlungsstelle (IAV-Stelle) in Horb. Die IAV-Stelle befindet sich in Trägerschaft der Katholischen Spitalstiftung Horb und unterstützt die Arbeit des Pflegestützpunktes im östlichen Kreisgebiet. Grundlage für die Zusammenarbeit ist ein Kooperationsvertrag. Das Jahr 2022 war das 29. Jahr des Bestehens der IAV-Stelle. Die Beratungszahlen lagen noch unter dem Niveau vor der Corona-Pandemie; dennoch haben über 200 Menschen um Hilfe und Unterstützung bei der IAV-Stelle nachgefragt. Dem umfassenden Gesprächsbedarf der Klienten und ihrer Angehörigen wurde häufig in Form von ausführlichen Telefonaten entsprochen. Zur hohen Zahl telefonischer Beratungen kommen die Hausbesuche hinzu. In Horb gibt es vier betreute Wohnangebote für Senioren, bei denen regelmäßig im jeweiligen Büro vor Ort oder aber in den Wohnungen Gespräche und Beratungen stattfanden. Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitskreise und Fortbildungen fanden 2022 noch nicht wieder in vollem Umfang statt; hier waren die Auswirkungen der Pandemie noch spürbar. Der Landkreis unterstützt den Betrieb der IAV-Stelle Horb mit einem jährlichen Personalkostenzuschuss.

Fürsprecher für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige und Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB)

Nach § 9 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) des Landes Baden Württemberg sind vom Landkreis unabhängige PatientenfürsprecherInnen zu bestellen. Im Landkreis ist das bereits seit dem Jahr 2018 Dr. Kerig. Der Patientenfürsprecher prüft Anregungen und Beschwerden und wirkt in Zusammenarbeit mit den Betroffenen auf eine Problemlösung hin. Bei Bedarf vermittelt der Fürsprecher zwischen den Betroffenen und der stationären, teilstationären oder ambulanten psychiatrischen Versorgungseinrichtung für psychisch Kranke. Der Fürsprecher arbeitet ehrenamtlich und ist von niemandem abhängig. Er vertritt die Interessen der Betroffenen, unterliegt der Schweigepflicht und behandelt die Angaben vertraulich. Er vermittelt entweder alleine oder gemeinsam mit den Betroffenen. Ziel ist es, eine annehmbare und befriedigende Lösung des Anliegens des Betroffenen zu erreichen und eine Brücke zum gegenseitigen Verstehen zu bauen.



Die Zahlen sind trotz weiterhin verstärkter Öffentlichkeitsarbeit noch nicht auf dem Niveau der Jahre vor 2019, was auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Für das Jahr 2023 wird mit steigenden Zahlen gerechnet.

Mit dem Inkrafttreten des PsychKHG war ab dem Jahr 2015 zur Begleitung des Fürsprechers und als erweitertes Unterstützungsangebot eine durch das Land geförderte Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB) zu schaffen. Die IBB besteht aus einer Vertretung der Psychiatrie-Erfahrenen, der Angehörigen sowie Personen mit professionellem Hintergrund im psychiatrischen Versorgungssystem. Die Mitglieder der IBB sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Tätigkeit erfolgt im Wege des Ehrenamts. Personen, die aufgrund einer psychischen Störung krank oder behindert sind, und deren Angehörige können sich mit Anregungen und Beschwerden wahlweise an den Patientenfürsprecher oder die IBB wenden. Die IBB gibt Auskunft über die möglichst wohnortnahe Versorgung der in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsangebote. Die IBB bearbeitet alle Anregungen, Fragen und Beschwerden, insbesondere im Zusammenhang mit einer Unterbringung, ärztlichen Behandlung, Psychotherapie oder psychosozialen Betreuung von Bürgerinnen und Bürgern im Landkreis Freudenstadt bzw. in Einrichtungen und Diensten mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung. Sie ist ebenfalls für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den oben aufgeführten Diensten und Einrichtungen Ansprechpartner, die über diese Mittlerstelle Missstände abstellen wollen und dies ohne Unterstützung nicht können. Die IBB des Landkreises hielt im Jahr 2022 3 Sitzungen ab, in der insbesondere Erfahrungen und Probleme in der Pandemie erörtert wurden.

Seit dem Jahr 2020 wird der Welttag für seelische Gesundheit durch den Arbeitskreis Psychiatrie im Auftrag der IBB-Stelle ausgerichtet. Die zentrale Veranstaltung im Jahr 2022 fand am 14.10.2022 in der Evangelischen Stadtkirche in Freudenstadt statt. Ein Abend rund um die Thematik psychische Gesundheit, Hoffnung und persönliches Wachstum. Gestaltet unter dem Motto: Hauptsache gesund?!- wie geht das? Mit vielseitigen Impulsen und Erfahrungen zum Thema Recovery (Weg der Genesung), durch Frau Ruth C. Ahrens und Frau Dr. Angelika Filius. Musikalisch wurde der Abend durch die Kepler-Big-Band unter der Leitung von Herrn C. Ruetz umrahmt.

Beratung von Frauen, die von Gewalt bedroht sind

Als Beratungsstelle im Landkreis Freudenstadt für Frauen in Not, die von Gewalt betroffen sind oder Gewalt befürchten und dringend Hilfe suchen, ist die FrauenHilfe Freudenstadt e.V. seit dem Jahr 2007 aktiv. Neben der Beratungsarbeit gehört zwischenzeitlich auch die Prävention an Schulen und die Öffentlichkeitsarbeit zu den Aufgabenbereichen des Vereins. Um möglichst vielen Frauen den Zugang zur Beratung zu ermöglichen, finden Beratungen sowohl in Freudenstadt (Lindenstr. 18) als auch in Horb a.N. (Geschwister-Scholl-Str. 10) statt.

Die Schwerpunkte der Beratung von betroffenen Frauen liegen vor allem in den Bereichen häusliche Gewalt und Stalking. Auch bei sexualisierter Gewalt wird Beratung angeboten. Im Jahr 2022 konnten 166 Frauen in insgesamt 514 Beratungsterminen begleitet werden. Neben der Beratung für betroffene Frauen, bietet die FrauenHilfe Freudenstadt e.V. auch Beratung von Angehörigen sowie kollegiale Beratung an. In den vergangenen Jahren wurden zudem die Beratung von Tätern, Paarberatung sowie eine Selbsthilfegruppe angeboten. Seit dem Jahr 2020 gibt es diese Angebote aufgrund der Corona-Pandemie und mangelndem männlichen Fachpersonal leider nicht mehr.

Seit dem Jahr 2021 ist die FrauenHilfe Freudenstadt e.V. auch Interventionsstelle. Das bedeutet, dass z.B. nach Polizeieinsätzen - das Einverständnis der Frau vorausgesetzt - die Daten der Betroffenen an die Beratungsstelle weitergegeben werden können und die Beraterinnen dann pro-aktiv Kontakt zu der Betroffenen aufnehmen und Unterstützung anbieten. In diesem Rahmen sind auch aufsuchende Termine möglich. Durch den pro-aktiven Ansatz können insbesondere auch Frauen erreicht werden, die selbst nicht (oder erst sehr spät) professionelle Hilfe in Anspruch genommen hätten. Bei Bedarf werden die beratenen Frauen auch zu Terminen, z.B. bei Rechtsanwält*innen, der Polizei oder dem Jugendamt begleitet.

Nachdem die Präventionsarbeit aufgrund der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 pausieren musste, konnte diese im Jahr 2022 wiederaufgenommen werden. Das Präventionskonzept zum Thema „Liebe braucht Respekt“ konnte in fünf Klassen unterschiedlicher Schulen im Landkreis durchgeführt werden. Ziel der Präventionsarbeit ist es, Jugendlichen die Bedeutung eines respektvollen Umgangs miteinander zu verdeutlichen, sie früh für Warnzeichen von Gewalt zu sensibilisieren und auf Hilfsangebote aufmerksam zu machen.

Ab dem Jahr 2008 honorierte der Landkreis die Tätigkeit der FrauenHilfe Freudenstadt e.V. mit einem Anerkennungszuschuss. Mit Kreistagsbeschluss vom 18.03.2013 wurde der FrauenHilfe Freudenstadt e. V. zur Unterstützung ihrer Arbeit ein jährlicher Personalkostenzuschuss für eine Fachkraft mit 0,5 VZÄ bewilligt, der in der Sitzung des Kreistages vom 12.12.2022 ab dem Jahr 2023 auf 0,76 VZÄ erhöht wurde. Im Jahr 2022 betrug der Zuschuss 35.920 €.

Mehr Informationen gibt es unter:

| Jahresstatistik | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Beratene Frauen | 118 | 136 | 144 | 170 | 166 |
| Erstkontakte mit betroffenen Frauen | 85 | 116 | 118 | 153 | 137 |
| Beratungstermine mit betroffenen Frauen | 449 | 442 | 537 | 597 | 514 |
| Sozialpädagogische Beratungen durch andere Stellen | 30 | 10 | 72 | 60 | 62 |

Quelle: Frauenhilfe Freudenstadt e.V., Lindenstr. 18, 72250 Freudenstadt, weitere Infos unter www.frauenhilfe-fds.de

Ehrenamtliche Wohnberatung

Durch den VdK Kreisverband wurde in Kooperation mit dem Sozialamt eine Wohnberatungsstelle für ältere und Menschen mit Behinderung eingerichtet. Angebot der Wohnberatung ist es, Menschen zu beraten, wie sie ihr privates Wohnumfeld barrierefrei anpassen oder ihre Pflegesituation erleichtern können. Dies immer mit dem Ziel, zweckmäßige Lösungen zu finden und so eine längere Selbständigkeit und Mobilität in der eigenen Wohnung zu erhalten und Umzüge zu vermeiden.

Frau Dorothea Fischer war bis zum 31.12.2022 als ehrenamtliche Wohnberaterin des Sozialverbands VdK im Landkreis tätig. Ab dem Jahr 2023 ist Frau Monika Fuhl nun ehrenamtliche Wohnberaterin im Landkreis Freudenstadt und ist unter der Telefonnummer 07483/1287 erreichbar. Um sich einen Überblick zu verschaffen führt auch Frau Fuhl Hausbesuche durch.

Wie wichtig diese Beratungsaufgabe ist wird dadurch belegt, dass nur 2 % aller Wohnungen und Einfamilienhäuser in Deutschland annähernd barrierefrei sind. Lediglich jedes zehnte Gebäude lässt sich stufenlos betreten und selbst bei den Neubauten der letzten drei Jahre wurde nur bei jedem Fünften weitgehend auf Barrieren verzichtet.

Umso weniger nachvollziehbar ist es, dass die Wohnraumberatungen kaum in Anspruch genommen werden. Auch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2022 hat bisher keinen Erfolg gebracht. Frau Fuhl wird für diese Aufgabe in den VdK-Verbandssitzungen in den Gemeinden aber auch Ortschaften werben. Es bleibt abzuwarten, wie erfolgreich die Bemühungen sein werden.

| Jahr | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|--|------|------|------|------|------|
| Anzahl der dokumentierten Wohnberatungen/Hausbesuche | 5 | 3 | 2 | 5 | 0 |

Ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter

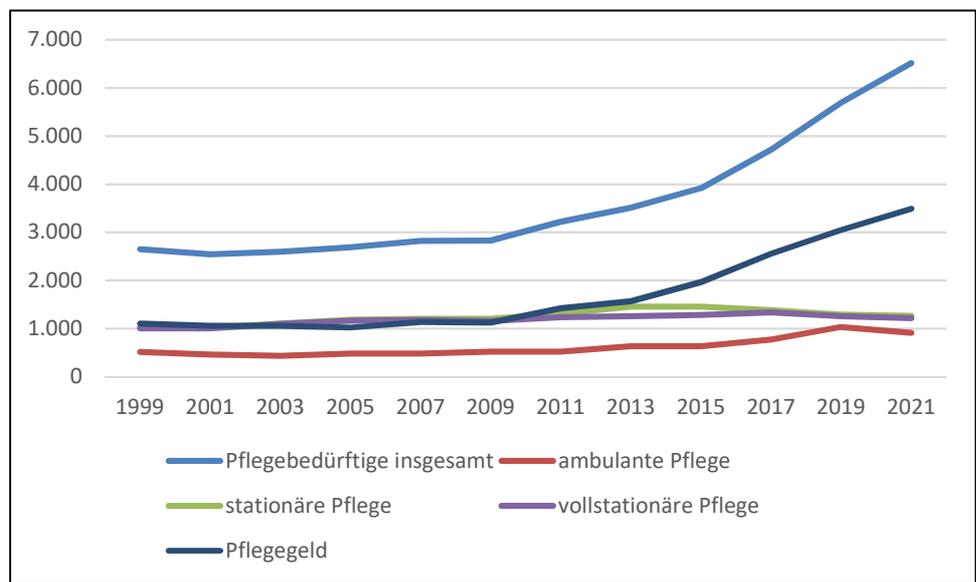
Jeder Land- und Stadtkreis ist auf Grund von § 15 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) verpflichtet einen kommunalen Behindertenbeauftragten zu bestellen. Aufgabe der kommunalen Behindertenbeauftragten ist es, den Landkreis in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen zu beraten und mit der Verwaltung zusammenzuarbeiten. Der Behindertenbeauftragte vertritt die Interessen und Belange von Menschen mit Behinderungen und trägt zur Umsetzung der Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bei. Die Behindertenbeauftragten sind unabhängig und weisungsungebunden. Sie beraten die Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen. Bei allen Vorhaben der Gemeinden und des Landkreises sind sie, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Die Themenfelder der kommunalen Behindertenbeauftragten sind deshalb vielfältig. Wichtige Tätigkeitsschwerpunkte sind zum Beispiel die Beratung und Beteiligung an Planungsprozessen von Bauvorhaben, vor allem zum Thema Barrierefreiheit. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Öffentlichkeits- und Projektarbeit, aber auch in der Vernetzung zu Beratungsstellen und Behörden, sowie die Teilnahme bei Fachtagen. Daneben sind Behindertenbeauftragte als Ombudsfrauen bzw. Ombudsmänner in zahlreichen Einzelfällen Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige.

Die Aufgabe des Behindertenbeauftragten wird seit dem 01.01.2021 von Herrn Bernhard Schlotter wahrgenommen, der sein Büro im Kreishaus (Landhausstr. 4) hat und immer donnerstags von 09.00 Uhr bis 11:00 Uhr persönlich dort erreichbar ist. Termine können auch telefonisch vereinbart werden.

Kommunale Pflegekonferenz (KPK)

Durch Beschluss des Kreistages vom 12.09.2020 wurde die Einrichtung einer Kommunalen Pflegekonferenz gem. § 4 des Gesetzes zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen (Landespflegestrukturgesetz – LPSG) beschlossen. Für die Aufgabenwahrnehmung wurde eine halbe Stelle genehmigt. Die halbe Stelle wurde durch das Land Baden-Württemberg bis 31.10.2022 mit 60.000 Euro gefördert bei einem Eigenanteil des Landkreises von mind. 10%. Auch bis in das Jahr 2025 will das Land diese Aufgabe in Höhe von jährlich 40.000 EUR fördern. Um Doppelstrukturen zu vermeiden und Synergien zu nutzen ist die KPK Teil der Kommunalen Gesundheitskonferenz. Die KPK bietet einen neutralen Rahmen der Kooperationen zwischen den sozialen Diensten, um die flächendeckende Versorgung jetzt und in Zukunft zu gewährleisten.

Entwicklung der Pflegebedürftigkeit im Landkreis Freudenstadt



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Vom 01.04.2021 bis 28.02.2022 war die Stelle ‚Kommunale Pflegekonferenz‘ besetzt. Eine Nachbesetzung ist seit 01.03.2022 noch nicht gelungen. Die Aufgaben werden kommissarisch durch MitarbeiterInnen des Sozialamtes übernommen.

Aus der Kommunalen Pflegekonferenz ist ein Arbeitskreis zur Bearbeitung der aktuellen Themenfelder entstanden, der sich aus vernetzten Akteuren aus den Bereichen der ambulanten und vollstationären Pflege, dem Klinikum, der Pflegeschule, der Kommunen, dem Jobcenter sowie Vertretern der AOK zusammensetzt und mehrmals jährlich tagt, um bspw. Ideen gemeinsam weiterzuentwickeln. Die bereits bestehenden Handlungs- und Themenfelder wurden weiterbearbeitet:

| Thema | Aufgaben des Netzwerks |
|--------------------------------------|--|
| Demenz-Netz | Das DemenzNetz ist ein Zusammenschluss von inzwischen mehr als 100 eingeschriebenen Teilnehmer*innen. |
| Lebensqualität von Demenzbetroffenen | Erstellen und Fortführen des Demenzwegweisers in der 2. Auflage Der Demenzsimulator „Hands On Dementia“ wurde erworben und zur Sensibilisierung unterschiedlicher Gruppen eingesetzt. Informationsveranstaltungen/ Öffentlichkeitsarbeit: viermal jährlich werden an unterschiedlichen Orten (u.a. Familienzentrum Freudenstadt, Kathol. Spitalstiftung Horb) Angehörigen-Schulungen zum |

| | |
|---|---|
| und Angehörigen verbessern | <p>Thema Demenz in Kooperation mit der Alzheimer Gesellschaft und der BEK durchgeführt, bei denen an jeweils acht Abenden in kleinen Gruppen viel Wissenswertes vermittelt und der Austausch gefördert wird.</p> <p>Durchführung von Fortbildungen und Schulungen in Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten wurden zum Thema Demenz und Delir durch das DemenzNetz angeboten</p> <p>Projekte wie das Demenzfreundliche Krankenhaus initiiert und eine entsprechende Pilotstation in der Medizinischen Klinik eingerichtet.</p> <p>Geplante Projekte:</p> <p>Erstellung von einheitlichen Handlungsempfehlungen für Ärzte, Pflegende, Beratende) im Landkreis.</p> <p>Eine individualisierte, demenzspezifische Beratung einschließlich der Begleitung von demenzbetroffenen Familien soll gewährleistet werden.</p> |
| Runder Tisch palliative Versorgung | Entwicklung eines Notfallbogens für die Notfallversorgung von Patienten in einer palliativen Situation. Im Rahmen der Woche der Pflege wurde die Arbeit der der palliativen Angebote im Landkreis vorgestellt. |
| Ambulante Ethikberatung | Professionelle Unterstützung bei ethischen Fragestellungen in der Patientenversorgung |
| Initiative Fachkräftegewinnung Rückgewinnung von Fachkräften | <p>Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland: Unterstützung bei dem Projekt Fachkräfte aus dem Ausland zu gewinnen, gemeinsam mit dem Oberlinhaus und dem VSD.</p> <p>Berufsrückkehrerinnen für die Pflege gewinnen: Teilnahme von Mitgliedern der Kommunalen Pflegekonferenz am Ideenwettbewerb des Landes zum Wiedereinstieg und Verbleib im Pflegeberuf. Viele prämierte Ideen werden bereits im Landkreis Freudenstadt von und in den Einrichtungen und Diensten umgesetzt, was für eine gute Vernetzung im Landkreis spricht.</p> |
| Durchführung der Woche der Pflege Oktober 2022 | Im Herbst 2022 wurde die Woche der Pflege mit über 20 Einzelveranstaltungen an verschiedenen Orten im Landkreis durchgeführt. Neben Interessanten Angeboten zu den Themen Demenz, palliative Versorgung, Rückengesundheit war der Digital Health Truck, ein Fahrzeug mit Informationen über die neuesten digitalen Entwicklungen im Gesundheitswesen im Landkreis unterwegs. Nach dem Erfolg 2022, sind für 2024 „Wochen der Pflege“ geplant. |
| Ausbildungsoffensive | <p>Mehr Menschen für die Pflegeausbildung gewinnen: Im Rahmen der Woche der Pflege wurde ein „offener Unterricht“ an der Pflegeschule angeboten. Es fanden durch Einrichtungen im Landkreis Unterrichtsbesuch an Schulen statt, um für den Ausbildungsberuf zu werben.</p> <p>Sicherstellung von ausreichend Pflegepädagogen. Hier führt das Oberlinhaus ebenfalls online Informationsveranstaltungen durch.</p> <p>Gemeinsame Teilnahme an der Top Job-Börse von VSD, Lehrkräften und Schülern.</p> |
| Quartiersentwicklung | Das Quartiersprojekt „Demenzsensibles Eutingen“ wurde in Zusammenarbeit mit dem Demenz Netz initiiert und begleitet und von lokalen Akteuren fortgeführt. |

Fazit und Ausblick

Die Vernetzung der Dienste und Angebote im Landkreis ist eine wichtige Aufgabe, die durch einen Dienst nicht alleine bewältigt werden kann. Es bedarf gemeinsamen Aktionen und Absprachen, um bspw. den Bedarf an Ausbildungsplätzen, die Ausbildung, die Arbeitsbedingungen, die flächendeckende Versorgung und viele andere Themen zukunftsgerichtet zu gestalten. Dafür ist die KPK das geeignete Forum aktiv zu gestalten.

Europäischer Sozialfonds

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist für Investitionen in Menschen das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union (EU). Seit dem Jahr 2000 stellt die EU Mittel zur Verfügung, um die Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik zu fördern. In der Förderperiode 2014–2020 sind jährlich etwa 180.000 € in den Landkreis Freudenstadt geflossen. Der Arbeitskreis hat einen Schwerpunkt auf Projekte zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind, festgelegt. Weiterer Schwerpunkt waren Projekte zur Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit für Jugendliche und junge Heranwachsende zwischen 15 und 25 Jahren, konzentriert auf Schüler ab der 7. Jahrgangsstufe und ausstiegsgefährdete junge Menschen, die von Regelangeboten nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können. Im Landkreis Freudenstadt engagieren sich diverse Träger seit Jahren in diesen Bereichen. Erfolgreiche Projekte werden teilweise über längere Zeiträume aufgelegt. Die Vermittlung der Klienten sowie die Ko-Finanzierung erfolgen meist über das Jobcenter bzw. die Agentur für Arbeit. Im regionalen Arbeitskreis „ESF“ sind Vertreter von Schule, Wirtschaft, Gewerkschaft, Bildungseinrichtungen, Frauenorganisationen, Jobcenter, Agentur für Arbeit und Landratsamt vertreten. Der Arbeitskreis bewertet die Anträge nach deren Effektivität und Effizienz unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, den Arbeitskreiszielen, den Zielgruppen sowie den Querschnittszielen. Er erstellt eine Rankingliste sowie eine Förderempfehlung an die L-Bank, welche dann über die Fördermittel entscheidet. Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen können ESF-Fördermittel beantragen, indem sie sich auf einen Projektaufruf bewerben. Privatpersonen können keinen Förderantrag stellen. Die ESF-Förderung kommt nur als Fehlbetragsfinanzierung für Projekte mit mindestens 10 Teilnehmern und förderfähigen Gesamtkosten von mindestens 30.000 € in Betracht. Der ESF-Anteil lag bis 2021 zwischen 35% und 50%. Die restlichen Mittel steuern die Projektträger oder andere private bzw. öffentliche Träger bei. 2022 begann die neue Förderperiode „ESF Plus“. Der Förderanteil beträgt künftig maximal 40%. Am 10.05.2022 besuchten Mitglieder des regionalen Arbeitskreises die neuen Projekte der Erlacher Höhe sowie des Internationalen Bundes und erhielten von Teilnehmern Informationen aus erster Hand. Insgesamt stehen dem Landkreis Freudenstadt in den Jahren bis 2028 165.000 € pro Jahr an Zuschüssen zur Verfügung.

Im November 2021 wurden die Mittel für die Jahre 2022 und 2023 für folgende Projekte neu vergeben.

BBQ Berufliche Bildung gGmbH: "Inside Work FDS 2022 / 2023"

Ziel ist das Erhöhen der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktnahen Langzeitarbeitslosen zwischen Ende 20 bis Mitte 40, Alleinstehende mit Kindern sowie Menschen mit Migrationshintergrund.

Internationaler Bund: „Einsteigen und Aufsteigen im Arbeitsmarkt im Landkreis Freudenstadt“

Gefördert werden Jugendliche und junge Erwachsene in schwierigen Lebenslagen mit schlechten Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Erlacher Höhe Freudenstadt "BildungsBrückenBauen (Drei B)".

Ziel ist das Berufs-Coaching von besonders benachteiligten Langzeitarbeitslosen zwischen 18 und 65 Jahren und die Vermittlung in Arbeit.

BruderhausDiakonie Stiftung „JuSA FDS“: Aufbau von Jugendsozialarbeit in der Fläche im Landkreis Freudenstadt. Als letztes Projekt im Ranking konnte nur eine anteilige Finanzierung durch die verbleibenden Mittel erfolgen; der Förderzeitraum war deshalb auf die erste Jahreshälfte 2022 begrenzt.

| Jahr | Anzahl der Maßnahmen | Förderhöhe |
|------|----------------------|--------------|
| 2019 | 4 | 188.050,50 € |
| 2020 | 4 | 191.604,48 € |
| 2021 | 4 | 202.808,00 € |
| 2022 | 4 | 171.163,00 € |
| 2023 | 3 | 154.608,00 € |

Ausblick:

Die nächste Ausschreibung und Vergabe findet im 1.-3. Quartal 2023 für die Jahre 2024/2025 statt. Die Arbeitsmarktstrategie wurde Anfang 2023 bedarfsorientiert angepasst; die Zielgruppen blieben unverändert.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION



Landkreis
Freudenstadt